

Brüssel, den 14. April 2025  
(OR. en)

6881/25

**COARM 61**  
**CFSP/PESC 408**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

|            |                                                                                                                                                                                       |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                          |
| Empfänger: | Delegationen                                                                                                                                                                          |
| Betr.:     | Leitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts<br>2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die<br>Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern |

---

Die Delegationen erhalten anbei den aktualisierten Leitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern in der vom Rat am 14. April 2025 gebilligten Fassung.

**LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS 2008/944/GASP  
DES RATES**

**(GEÄNDERT DURCH DEN BESCHLUSS (GASP) 2025/779 DES RATES)**

**BETREFFEND GEMEINSAME REGELN FÜR DIE KONTROLLE DER AUSFUHR VON  
MILITÄRTECHNOLOGIE UND MILITÄRGÜTERN**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

|                                                                                                                                                    |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| EINLEITENDER VERMERK .....                                                                                                                         | 6  |
| KAPITEL 1 – LIZENZVERGABE .....                                                                                                                    | 7  |
| Abschnitt 1: Bewährte Verfahren bei Endverwendungs-/Endverwenderunterlagen .....                                                                   | 7  |
| Abschnitt 2: Beurteilung von Anträgen betreffend Güterverarbeitung und Wiederausfuhr.....                                                          | 10 |
| Abschnitt 3: Ex-post-Kontrolle (nachträglich): Überprüfung von Unterlagen, Überprüfung vor Ort im Land, Überprüfung nach erfolgter Lieferung ..... | 11 |
| Abschnitt 4: Ausfuhr von der Kontrolle unterliegenden Gütern für humanitäre Zwecke .....                                                           | 12 |
| Abschnitt 5: Definitionen.....                                                                                                                     | 13 |
| KAPITEL 2 – KRITERIENAUSLEGUNG .....                                                                                                               | 15 |
| Einleitung.....                                                                                                                                    | 15 |
| Abschnitt 1: Richtschnur für die Auslegung von Kriterium 1 .....                                                                                   | 16 |
| ANLAGE 1 (zu Kapitel 2 Abschnitt 1) .....                                                                                                          | 33 |
| Abschnitt 2: Richtschnur für die Auslegung von Kriterium 2 .....                                                                                   | 34 |
| ANLAGE I (zu Kapitel 2 Abschnitt 2) .....                                                                                                          | 48 |
| ANLAGE II (zu Kapitel 2 Abschnitt 2).....                                                                                                          | 49 |
| ANLAGE III (zu Kapitel 2 Abschnitt 2) .....                                                                                                        | 51 |
| ANLAGE IV (zu Kapitel 2 Abschnitt 2) .....                                                                                                         | 52 |
| ANLAGE V (zu Kapitel 2 Abschnitt 2).....                                                                                                           | 54 |
| ANLAGE VI (zu Kapitel 2 Abschnitt 2) .....                                                                                                         | 57 |
| ANLAGE VII (zu Kapitel 2 Abschnitt 2).....                                                                                                         | 58 |

|                                                                                                                                  |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Abschnitt 3: Richtschnur für die Auslegung von Kriterium 3 .....                                                                 | 63  |
| ANLAGE I (zu Kapitel 2 Abschnitt 3) .....                                                                                        | 67  |
| Abschnitt 4: Richtschnur für die Auslegung von Kriterium 4 .....                                                                 | 68  |
| ANLAGE I (zu Kapitel 2 Abschnitt 4) .....                                                                                        | 75  |
| Abschnitt 5: Richtschnur für die Auslegung von Kriterium 5 .....                                                                 | 76  |
| ANLAGE I (zu Kapitel 2 Abschnitt 5) .....                                                                                        | 84  |
| Abschnitt 6: Richtschnur für die Auslegung von Kriterium 6 .....                                                                 | 85  |
| ANLAGE I (zu Kapitel 2 Abschnitt 6) .....                                                                                        | 94  |
| ANLAGE II (zu Kapitel 2 Abschnitt 6) .....                                                                                       | 95  |
| ANLAGE III (zu Kapitel 2 Abschnitt 6) .....                                                                                      | 96  |
| Abschnitt 7: Richtschnur für die Auslegung von Kriterium 7 .....                                                                 | 97  |
| ANLAGE I (zu Kapitel 2 Abschnitt 7) .....                                                                                        | 108 |
| Abschnitt 8: Richtschnur für die Auslegung von Kriterium 8 .....                                                                 | 113 |
| Anlage A (zu Kapitel 2 Abschnitt 8) .....                                                                                        | 119 |
| Anlage B (zu Kapitel 2 Abschnitt 8) .....                                                                                        | 120 |
| KAPITEL 3 – TRANSPARENZ .....                                                                                                    | 122 |
| Abschnitt 1: Anforderungen für die Vorlage von Informationen für den EU-Jahresbericht .....                                      | 122 |
| Abschnitt 2: Abfragbare Online-Datenbank .....                                                                                   | 124 |
| Abschnitt 3: Nationale Berichte und öffentliche Informationen über die Ausfuhr von<br>Militärtechnologie und Militärgütern ..... | 125 |

|                                                                                                                                                     |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| KAPITEL 4 – GEMEINSAME EU-MILITÄRGÜTERLISTE .....                                                                                                   | 126 |
| KAPITEL 5 – INFORMATIONSAUSTAUSCH ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN .....                                                                                | 127 |
| Abschnitt 1: Verweigerungsmitteilungen und Konsultationen .....                                                                                     | 127 |
| Abschnitt 2: Austausch zusätzlicher Informationen .....                                                                                             | 130 |
| KAPITEL 6 – GRUNDSÄTZE UND MECHANISMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER<br>AUSFUHR VON IN DER EU HERGESTELLTEN MILITÄRGÜTERN ODER<br>MILITÄRTECHNOLOGIEN ..... | 132 |
| Einleitung .....                                                                                                                                    | 132 |
| Abschnitt 1: Leitprinzip .....                                                                                                                      | 133 |
| Abschnitt 2: Instrumentarium zur Erleichterung der Ausfuhrkontrolle für gemeinsame Produkte<br>.....                                                | 135 |

## EINLEITENDER VERMERK

Alle Mitgliedstaaten haben vereinbart, sich bei der Beurteilung von Anträgen in Bezug auf die Ausfuhr von Gütern, die in der vereinbarten Gemeinsamen EU-Militärgüterliste aufgeführt sind, an den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern zu halten. Mit dem Gemeinsamen Standpunkt wird zudem das Ziel verfolgt, den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Ausfuhrkontrollpolitik zu verbessern.

Der vorliegende Anwenderleitfaden soll den Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts behilflich sein. Er tritt in keinem Falle an dessen Stelle, sondern ist eine Zusammenfassung einvernehmlich festgelegter Vorgaben für die Auslegung der im Gemeinsamen Standpunkt festgelegten Kriterien und für die Anwendung seiner Artikel. Er ist vor allem für die Stellen bestimmt, die Ausfuhrgenehmigungen erteilen.

Dieser Anwenderleitfaden wird regelmäßig aktualisiert. Die neueste Fassung wird auf der Website des Europäischen Auswärtigen Dienstes abrufbar sein.

### **Abschnitt 1: Bewährte Verfahren bei Endverwendungs-/Endverwenderunterlagen**

---

1.1. Endverwendungs-/Endverwenderunterlagen sollten einen gemeinsamen Kern von Angaben enthalten, wenn diese Unterlagen von einem Mitgliedstaat in Bezug auf die Ausfuhr von Gütern, die in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste erfasst sind, verlangt werden. Einige Angaben können von den Mitgliedstaaten auch nach eigenem Ermessen verlangt werden.

1.2. Die Endverwendungs-/Endverwenderunterlagen sollten zumindest folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Ausführer (zumindest Name, Anschrift und Firma);
- Angaben zum Endverwender (zumindest Name, Anschrift und Firma); handelt es sich um eine Ausfuhr an ein Unternehmen, das die Güter auf dem heimischen Markt weiterverkauft, so gilt das Unternehmen als der Endverwender;
- Endbestimmungsland;
- Beschreibung der zur Ausfuhr bestimmten Güter (Art, Eigenschaften) oder Verweis auf die Vertragsnummer – oder die im Vertrag angegebene Auftragsnummer – des mit den Behörden des Endbestimmungslands geschlossenen Vertrags;
- Menge und/oder Wert der zur Ausfuhr bestimmten Güter;
- Unterschrift, Name und Status des Endverwenders und gegebenenfalls der Bescheinigungsbehörde;
- Datum der Endverbleibserklärung;
- gegebenenfalls Endverwendungsklausel und/oder Wiederausfuhrverbotsklausel;
- Angabe des Endverwendungszwecks der Güter;
- gegebenenfalls eine Zusicherung, dass die zur Ausfuhr bestimmten Güter nicht für andere als die erklärten Zwecke verwendet werden;
- gegebenenfalls eine Zusicherung, dass die Güter nicht für die Entwicklung, die Herstellung oder den Einsatz von chemischen, biologischen oder atomaren Waffen oder für Flugkörper, die solche Waffen transportieren können, verwendet werden.

1.3. Zu den Angaben, die von den Mitgliedstaaten nach freiem Ermessen verlangt werden *können*, gehören unter anderem:

- eine Zusicherung, dass
  - die Güter für zivile Endverwendungszwecke verwendet werden,
  - die Güter verarbeitet werden,
  - die Güter in ein benanntes Land wieder ausgeführt werden;
- eine Klausel, die die Wiederausfuhr der von der Endverbleibserklärung abgedeckten Güter verbietet. Eine solche Klausel könnte unter anderem
  - ein allgemeines Wiederausfuhrverbot enthalten,
  - vorsehen, dass eine Wiederausfuhr nur mit schriftlicher Genehmigung der Behörden des Landes möglich ist, aus dem die Güter ursprünglich ausgeführt wurden;
  - eine Wiederausfuhr ohne vorherige Genehmigung der Behörden des Ausfuhrlandes erlauben, sofern es sich um eine Wiederausfuhr in bestimmte in der Endverbleibserklärung aufgeführte Länder handelt;
  - eine Zusicherung des Endempfängers/Endverwenders enthalten, dass die ausgeführten Güter nicht an einen unbefugten Endverwender im eigenen Land weitergegeben werden;
- gegebenenfalls genaue Angaben über den Zwischenhändler;
- wird die Endverbleibserklärung von der Regierung des Landes erstellt, für das die Güter bestimmt sind, so wird die Erklärung von den Behörden des Ausfuhrlandes beglaubigt, damit die Echtheit der Unterschrift des Unterzeichners und seine Berechtigung zum Eingehen von Verpflichtungen im Namen seiner Regierung geprüft werden können;
- eine Zusicherung, dass die Güter ausschließlich im Einklang mit den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte verwendet werden;
- eine Verpflichtung seitens des Endempfängers, dem Ausfuhrland auf Antrag eine Wareneingangsbescheinigung zu übermitteln;
- die Einwilligung des Endempfängers/Endverwenders, eine Vor-Ort-Überprüfung zuzulassen;
- Zusicherungen seitens des Endverwenders, durch die nachgewiesen wird, dass er über die zu einer sicheren und nachhaltigen Waffen- und Munitionsverwaltung erforderlichen Kapazitäten, einschließlich seiner Kapazitäten für die sichere und nachhaltige Verwaltung der Lagerbestände, denen die Güter zugeführt werden, verfügt;
- falls von der staatlichen Behörde ausgestellt, eine eindeutige Kennnummer für die Bescheinigung/Erklärung.

Die Kontrollen von Endverwendungen und Endverwendern, einschließlich der Anforderung einer Endverbleibserklärung, sind bei der Bewertung und Weiterverfolgung der Ausfuhren von Gütern, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erfasst sind, von wesentlicher Bedeutung. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten bei der Durchführung solcher Kontrollen den bestehenden bewährten Verfahren in Bezug auf Kontrollen von Endverwendungen und Endverwendern und auf Endverwenderunterlagen Rechnung tragen und dabei insbesondere die folgenden Dokumente berücksichtigen:

#### Europäische Union

- Beschluss (GASP) 2021/38 des Rates vom 15. Januar 2021 zur Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes für Bestandteile von Endverbleibsbesccheinigungen im Kontext der Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie zugehöriger Munition

#### Wassenaar-Arrangement

- End-Use Assurances Commonly Used – Consolidated Indicative List (vereinbart auf der Vollversammlung 1999; geändert auf der Vollversammlung 2005)
- Introduction to End User/End Use Controls for Exports of Military-List Equipment (vereinbart auf der Vollversammlung, 3. Juli 2014)

#### OSZE

- Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen
- Standardelemente von Endabnehmerzertifikaten und Verifikationsverfahren für SALW-Ausfuhren
- Muster für Endverbleibserklärungen für Kleinwaffen und leichte Waffen

- 2.1. Die Mitgliedstaaten werden den Gemeinsamen Standpunkt – wie bei allen Lizenzanträgen – uneingeschränkt auf Lizenzanträge für Güter anwenden, von denen bekannt ist, dass sie in für die Wiederausfuhr bestimmte Erzeugnisse eingehen. Jedoch tragen die Mitgliedstaaten bei der Prüfung solcher Anträge unter anderem auch Folgendem Rechnung:
- i) der Ausfuhrkontrollpolitik und der Wirksamkeit des Ausfuhrkontrollsystems des Staates, in dem der Fertigungsprozess stattfindet;
  - ii) der Bedeutung ihrer Beziehungen zu diesem Staat im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich;
  - iii) der materiellen Bedeutung und Signifikanz der Güter im Verhältnis zu den Gütern, in die sie eingehen sollen, und im Verhältnis zu einer eventuell bedenklichen Endverwendung der fertigen Erzeugnisse;
  - iv) der Leichtigkeit, mit der die Güter oder wichtige Bestandteile von ihnen aus den Gütern, in die sie eingehen sollen, wieder entfernt werden könnten;
  - v) dem offiziellen Empfänger der auszuführenden Güter.

### **Abschnitt 3: Ex-post-Kontrolle (nachträglich): Überprüfung von Unterlagen, Überprüfung vor Ort im Land, Überprüfung nach erfolgter Lieferung**

---

- 3.1. Obwohl der Schwerpunkt bei den Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts weiterhin darauf liegt, Kontrollen in der Phase vor der Erteilung einer Genehmigung durchzuführen, kann die Überprüfung von Unterlagen oder die Kontrolle nach erfolgter Lieferung ein zusätzliches Mittel der nationalen Waffenausfuhrkontrollpolitik sein.

Kontrollmaßnahmen nach erfolgter Lieferung wie Vor-Ort-Inspektionen können – ebenso wie die Überprüfung von Unterlagen und die Authentifizierung von Bescheinigungen – dazu beitragen, die Abzweigung von Gütern im Empfängerland oder eine Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen zu verhindern.

All diese Mittel können dazu beitragen, die zeitliche Rückverfolgbarkeit des ausgeführten Materials vom Hersteller bis zum Endverwender zu gewährleisten, um Abzweigungen, unerwünschte Verwendungen, den illegalen Handel oder Verstöße gegen die in den Kontrolldokumenten festgelegten Garantien so weit wie möglich zu verhindern oder aufzudecken. Eine umfassende Berücksichtigung der bilateralen Beziehungen und der Souveränität ist von wesentlicher Bedeutung, und alle vorgeschlagenen Maßnahmen werden stets mit Zustimmung der Behörden des Einfuhrstaats und in Zusammenarbeit mit diesen durchgeführt.

Zu diesem Zweck und unter Verweis auf Artikel 5 des Gemeinsamen Standpunkts könnten Endverbleibsbescheinigungen eine Klausel zur Überprüfung der Ausfuhren umfassen: Dabei handelt es sich um eine Klausel, nach der die Behörden des Einfuhrlandes gemeinsam mit den nationalen Ausfuhrkontrollbehörden einen Überprüfungs- und Überwachungsmechanismus festlegen, mit dem eine Ex-post-Kontrolle der ausgeführten Güter ermöglicht wird.

Bei der Ausgestaltung und Anwendung von Kontrollmaßnahmen nach erfolgter Lieferung sollten die Mitgliedstaaten den bestehenden bewährten Verfahren in Bezug auf diese Maßnahmen Rechnung tragen.

Die Mitgliedstaaten, die Kontrollmaßnahmen nach erfolgter Lieferung durchführen, sind im Rahmen einer freiwilligen Weitergabe verfügbarer Informationen aufgefordert, ihre Partner über ihre Erfahrungen in diesem Bereich und über Erkenntnisse von allgemeinem Interesse, die bei dieser Art von Maßnahmen gewonnen werden konnten, zu unterrichten.

- 4.1. Zuweilen ziehen die Mitgliedstaaten in Betracht, die Ausfuhr von Gütern, die in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste erfasst sind, zu genehmigen, wenn sie für humanitäre Zwecke bestimmt sind, obwohl diese Ausfuhr normalerweise aufgrund der Kriterien nach Artikel 2 des Gemeinsamen Standpunkts verweigert würde. In ehemaligen Konfliktgebieten können bestimmte Güter einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit der Zivilbevölkerung und zum Wiederaufbau der Wirtschaft leisten. Derartige Ausfuhren stehen nicht unbedingt im Widerspruch zu den Kriterien. Sie werden wie alle anderen Ausfuhren von Fall zu Fall geprüft. Die Mitgliedstaaten fordern angemessene Garantien zum Schutz gegen den Missbrauch der betreffenden Güter, sowie gegebenenfalls Bestimmungen für die Rückführung dieser Güter.

## Abschnitt 5: Definitionen

---

Für die Zwecke des Gemeinsamen Standpunkts gelten folgende Definitionen:

- „Durchfuhr“: eine Verbringung, bei der die (Militär-)Güter lediglich das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchqueren.
- „Umladung“: eine Durchfuhr mit dem Vorgang der gegenständlichen Entladung der Güter von dem Transportmittel, mit dem die Einfuhr erfolgt ist, und der anschließenden Wiederaufladung auf ein (normalerweise) anderes Transportmittel für die Ausfuhr.
- Entsprechend der Definition in Artikel 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2003/468/GASP sind „Vermittlungstätigkeiten“ Tätigkeiten von Personen oder Körperschaften,
  - i) die Transaktionen aushandeln, welche gegebenenfalls den Transfer von in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste aufgeführten Gütern von einem Drittstaat in jeglichen anderen Drittstaat betreffen, oder dafür sorgen, dass solche Transaktionen zustande kommen, oder
  - ii) die derartige Güter kaufen, verkaufen oder dafür sorgen, dass der Transfer solcher in ihrem Eigentum stehenden Güter von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat zustande kommt.
- „Ausfuhrgenehmigung“ die von der nationalen Genehmigungsbehörde erteilte förmliche Genehmigung der zeitweiligen oder dauerhaften Ausfuhr oder der zeitweiligen oder dauerhaften Weitergabe von militärischer Ausrüstung. Eine Ausfuhrgenehmigung umfasst:
  - i) die Genehmigung der gegenständlichen Ausfuhr, auch wenn die Ausfuhr zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern erfolgt;
  - ii) Lizenzen für Waffenvermittlertätigkeiten;
  - iii) Lizenzen für Durchfuhr oder Umladung;
  - iv) Lizenzen für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In Anbetracht der sehr unterschiedlichen Vorgehensweisen der nationalen Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Antragsbearbeitung sollte der Verpflichtung zum Informationsaustausch (z. B. Verweigerungsmitteilungen) gegebenenfalls in der Phase vor der Lizenzerteilung nachgekommen werden, so zum Beispiel bei vorläufigen Genehmigungen oder Lizenzen oder Genehmigungen für die Durchführung von Marketingaktivitäten oder Vertragsverhandlungen. In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ist festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist.

- „Bestärkung zur erneuten Prüfung“: Liegen neue sachdienliche Informationen vor, wird jeder Mitgliedstaat darin bestärkt, bereits erteilte Ausfuhrgenehmigungen für Gegenstände auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU erneut zu prüfen. Die Mitgliedstaaten können beschließen, solche Genehmigungen unter Berücksichtigung neuer sachdienlicher Informationen über einen bestimmten Bestimmungsort oder Empfänger, der an der Ausfuhr von Gütern, die in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste erfasst sind, beteiligt ist, erneut zu prüfen. Dies gilt unbeschadet ihrer Verpflichtungen und Zusagen zur Durchsetzung von Waffenembargos oder restriktiven Maßnahmen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder zur Achtung anderer internationaler Verpflichtungen, in den Verträgen verankerten Verpflichtungen oder nationaler Rechtsvorschriften, die eine solche erneute Prüfung verbindlich vorschreiben.
- „Empfängerland“, „Endbestimmungsland“, „Käuferland“: Diese Ausdrücke im Anwenderleitfaden sind im Kontext der spezifischen Kriterien nach Artikel 2 des Gemeinsamen Standpunkts und unter Berücksichtigung ihrer Ziele zu verstehen.

## **KAPITEL 2 – KRITERIENAUSLEGUNG**

### **Einleitung**

---

Der Zweck dieser Richtschnur besteht darin, größere Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Kriterien nach Artikel 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP zu erreichen, indem Faktoren bestimmt werden, die bei der Prüfung von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen zu beachten sind. Damit sollen keine festen Vorgaben gemacht, sondern bewährte Vorgehensweisen bei der Auslegung der Kriterien geteilt werden; die jeweilige Beurteilung im Einzelfall ist weiterhin von wesentlicher Bedeutung, und es steht den Mitgliedstaaten frei, ihre eigene Auslegung vorzunehmen. Die Richtschnur ist für Beamte bestimmt, die Ausfuhrgenehmigungen erteilen, oder andere Beamte, die in Regierungsstellen tätig sind und deren Fachkenntnisse – z. B. in Regionalfragen und Rechtsfragen (Menschenrechtsnormen, Völkerrecht), in technischen und entwicklungspolitischen Fragen sowie in Sicherheitsfragen und militärischen Fragen – in die Beschlussfassung einfließen.

Diese Richtschnur wird regelmäßig überprüft, sei es auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder infolge künftiger Änderungen des Wortlauts der in Artikel 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP enthaltenen Kriterien.

### Anwendung von Kriterium 1

- 1.1. Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP gilt für alle Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern durch Mitgliedstaaten und für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 6 des Gemeinsamen Standpunkts. Grundsätzlich gilt Kriterium 1 somit unterschiedslos für Ausfuhren in alle Empfängerländer. Die Richtschnur basiert jedoch auf dem Grundsatz, dass eine sorgfältige Prüfung nach Kriterium 1 erfolgen sollte, wenn die Gefahr besteht, dass internationale Verpflichtungen der Mitgliedstaaten oder der EU als Ganzes verletzt werden könnten.

Durch Kriterium 1 soll insbesondere sichergestellt werden, dass von den Vereinten Nationen, der EU und der OSZE verhängte Sanktionen oder restriktive Maßnahmen befolgt sowie Übereinkünfte betreffend die Nichtverbreitung, andere Abrüstungsübereinkünfte und sonstige internationale Verpflichtungen und Zusagen eingehalten werden. Sämtliche Anträge auf Ausfuhrgenehmigung sollten auf Einzelfallbasis geprüft werden, wobei dem Kriterium 1 besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, wenn Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen bestehen.

- 1.2. **Informationsquellen:** Informationen darüber, ob die Gefahr der Verletzung internationaler Verpflichtungen besteht, sind in erster Linie von den Referenten für auswärtige Angelegenheiten einzuholen, in deren fachliche Zuständigkeit das betreffende Land beziehungsweise die jeweiligen Übereinkünfte betreffend Nichtverbreitung, Abrüstung oder Ausfuhrkontrolle fallen. Außerdem empfiehlt es sich, die Meinung der diplomatischen Missionen der Mitgliedstaaten und anderweitiger Regierungseinrichtungen einzuholen und auch geheimdienstliche Quellen zu berücksichtigen.

Zum gemeinsamen Bestand an EU-Informationsquellen gehören die Berichte der Missionsleiter der EU, die EU-Datenbank der Verweigerungsmitteilungen sowie die Schlussfolgerungen und Erklärungen des Rates zu den betreffenden Ländern oder zu Sicherheitsfragen. Der EAD aktualisiert regelmäßig die Listen der restriktiven Maßnahmen einschließlich Waffenembargos; diese sind über die üblichen Informatiksysteme abrufbar. Die allgemeinen Leitlinien der EU für ihre Politik betreffend die Nichtverbreitung sind der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie den in bilateralen Abkommen enthaltenen Nichtverbreitungsklauseln zu entnehmen.

Für die Klärung der Anforderungen bestimmter internationaler Mechanismen und Übereinkünfte sowie der Politik des Empfängerlands in dieser Beziehung kann es hilfreich sein, Informationsmaterial der Vereinten Nationen und anderer einschlägiger Institutionen wie der IAEO oder der OVCW heranzuziehen.

Anlage 1 zu diesem Abschnitt enthält ein Verzeichnis einschlägiger Websites.

## ***Entscheidungsrelevante Faktoren***

1.3. Gemäß dem Kriterium 1 wird eine Ausfuhrgenehmigung verweigert, wenn ihre Erteilung zu den internationalen Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedstaaten im Widerspruch stünde, unter anderem zu

- a) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Zusagen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

Die Mitgliedstaaten sollten den angegebenen oder anzunehmenden Bestimmungsort der Ausfuhr und den Ort des Sitzes des Endverwenders daraufhin prüfen, ob sie unter die von den VN, der EU und der OSZE verhängten Embargos fallen. Da die Liste der mit Embargos belegten Länder, nicht-staatlichen Organisationen und Einzelpersonen (wie terroristische Vereinigungen und einzelne Terroristen) ständigen Änderungen unterworfen ist, sollte mit äußerster Sorgfalt vorgegangen werden, um die neuesten Entwicklungen zu berücksichtigen.

Es bestehen zu einem großen Teil Überschneidungen zwischen den von den VN, der EU und der OSZE mit Sanktionen belegten Ländern, nicht-staatlichen Organisationen und Einzelpersonen. Es kann jedoch sein, dass im Rahmen von verschiedenen gegen ein und denselben Endverwender verhängten Embargos unterschiedliche Listen der betroffenen Güter (Militärgüterliste und Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck) bestehen, und es ist möglich, dass die auferlegten Einschränkungen je nach Embargo verbindlich oder unverbindlich sind. Um sicherzustellen, dass in der Europäischen Union eine einheitliche Auslegung besteht, in welchem Umfang VN-Sanktionen rechtsverbindlich sind, werden die entsprechenden Resolutionen des VN-Sicherheitsrats in Form von Beschlüssen des Rates und, soweit erforderlich, in Form von Verordnungen des Rates in das EU-Recht aufgenommen. Deshalb sollten bei Zweifeln bezüglich der Auslegung verbindlicher VN-Sanktionen die Sanktionslisten der Europäischen Union herangezogen werden. Bei nicht rechtsverbindlichen Sanktionen der VN und der OSZE bleibt die Auslegung Sache der Mitgliedstaaten.

Der Besitzstand der Konferenzen der Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel umfasst freiwillige Leitlinien und unterstützende Elemente für die Umsetzung der Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über den Waffenhandel, wonach der internationale Transfer von konventionellen Waffen, ihrer Munition sowie Teilen und Komponenten an Einrichtungen, die VN-Waffenembargos unterliegen, verboten ist.

Zur Vermeidung von Konflikten mit eingegangenen internationalen Verpflichtungen sollten die Mitgliedstaaten die strengsten für sie verbindlichen oder geltenden Beschränkungen zugrunde legen, wenn sie über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung entscheiden.

- b) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;

## VERTRAG ÜBER DIE NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN (NVV)

Der NVV ist ein rechtlich bindender Vertrag. In ihm wird anerkannt, dass die Vertragsparteien berechtigt sind, an einem weitestmöglichen Austausch von Ausrüstung, Material und zugehörigen Informationen zum Einsatz der Kernenergie für friedliche Zwecke teilzunehmen. Artikel I des NVV erlegt jedoch jedem Kernwaffenstaat die Verpflichtung auf, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper an niemanden weiterzugeben. Nach Artikel III Absatz 2 des NVV verpflichten sich Kernwaffenstaaten und Nichtkernwaffenstaaten, dass sie Ausgangs- und besonderes spaltbares Material und Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat für friedliche Zwecke nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn dieses Material oder diese Ausrüstungen und Materialien den geeigneten Sicherungsmaßnahmen (der IAEO) unterliegen.

Material, Ausrüstungen und Materialien, die in den Geltungsbereich des Vertrages fallen (Artikel I und III):

- Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper,
- Ausgangs- und besonderes spaltbares Material,
- Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind.

Der NVV enthält keine Begriffsbestimmungen und keinerlei ausführliches Verzeichnis der vorgenannten Ausrüstungen und Materialien. Eine Veröffentlichung von UNIDIR<sup>1</sup> enthält folgende Begriffsbestimmungen für Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper: eine Kernwaffe ist eine Waffe, die aus einem Kernsprengkörper und einem Trägersystem besteht; ein Kernsprengkörper ist eine Vorrichtung, die durch Kernspaltung oder durch Spaltungs- und Fusionsreaktion Energie freisetzt (als Trägersysteme für Kernsprengkörper können Flugzeugbomben, ballistische Flugkörper und Marschflugkörper, Artilleriegeschosse, Seeminen und Torpedos sowie Landminen dienen). Eine Definition von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material ist dem Statut der IAEO (Artikel XX) zu entnehmen. Einschlägige Informationen zu Nuklearausrüstungen und zu kerntechnischen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sowie zu Nukleartechnologien enthalten sowohl die Kontroll-Listen der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und des Zangger-Ausschusses als auch die Gemeinsame EU-Militärgüterliste (Kategorie ML 7a), der Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung) und die einschlägigen Verordnungen des Rates, mit denen Sanktionen gegen bestimmte Länder verhängt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für unter das NVV fallende Güter und Technologien prüfen, ob das Bestimmungsland Vertragspartei des NVV ist und ob die erforderlichen IAEO-Sicherungsmaßnahmen gelten.

---

<sup>1</sup> Coming to terms with security, A Lexicon for Arms Control, Disarmament and Confidence Building (2004), Veröffentlichung von UNIDIR.

## **ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT VON BIOLOGISCHEN WAFFEN UND TOXINWAFFEN (BWÜ)**

Das BWÜ ist ein rechtlich bindender Vertrag, der die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, den Erwerb und das Zurückbehalten von biologischen Waffen und von Toxinwaffen und der dazugehörigen Einsatzmittel verbietet. In Artikel X des Übereinkommens heißt es jedoch, dass die Vertragsstaaten berechtigt sind, am weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und zugehörigen Informationen teilzunehmen, sofern diese zu friedlichen Zwecken verwendet werden.

Der Anwendungsbereich des BWÜ umfasst nach Artikel I:

- mikrobiologische oder andere biologische Agenzien oder – ungeachtet ihres Ursprungs- oder ihrer Herstellungsmethode – Toxine, von Arten und in Mengen, die nicht durch Vorbeugungs-, Schutz- oder sonstige friedliche Zwecke gerechtfertigt sind,
- Waffen, Ausrüstungen oder Einsatzmittel, die für die Verwendung solcher Agenzien oder Toxine für feindselige Zwecke oder in einem bewaffneten Konflikt bestimmt sind.

Das BWÜ selbst enthält keinerlei ausführliches Verzeichnis der vorgenannten Agenzien, Toxine, Waffen, Ausrüstungen und Mittel. Einschlägige Informationen enthalten die Gemeinsame EU-Militärgüterliste (ML 7), die Kontroll-Listen der Australischen Gruppe und Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung).

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für unter das BWÜ fallende Güter und Technologien berücksichtigen, dass gemäß dem BWÜ

- für die Ausfuhr von biologischen Agenzien von Arten und in Mengen, die nicht durch Vorbeugungs-, Schutz- oder sonstige friedliche Zwecke gerechtfertigt sind, keine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden kann (denkbare friedliche Zwecke wären die Bekämpfung von Krankheiten oder Maßnahmen zum Gesundheitsschutz);
- die Weitergabe von konventionellen Waffen, Militärgütern oder Einsatzmitteln, die für die Verwendung solcher Agenzien oder Toxine für feindselige Zwecke oder in einem bewaffneten Konflikt bestimmt sind, verboten ist.

## CHEMIEWAFFENÜBEREINKOMMEN (CWÜ)

Das CWÜ ist ein rechtlich bindender Vertrag, der die Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Weitergabe und den Einsatz chemischer Waffen verbietet und darüber hinaus deren frühzeitige Vernichtung vorsieht. Gleichzeitig wird darin das Recht der Vertragsstaaten betont, an einem internationalen Austausch wissenschaftlicher Informationen sowie an einem Austausch von Chemikalien und Ausrüstungen für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke teilzunehmen.

Nach Artikel II des CWÜ bezeichnet der Ausdruck "chemische Waffen" folgende Gegenstände, zusammen oder für sich allein:

- toxische Chemikalien (Chemikalien, die den Tod oder vorübergehende Handlungsunfähigkeit herbeiführen können) und ihre Vorprodukte, mit Ausnahme derjenigen, die für nach dem CWÜ nicht verbotene Zwecke bestimmt sind,
- Munition oder Geräte, die eigens dazu entworfen sind, durch die toxischen Eigenschaften der oben bezeichneten toxischen Chemikalien, welche infolge der Verwendung solcher Munition oder Geräte freigesetzt würden, den Tod oder sonstige Körperschäden herbeizuführen,
- jede Ausrüstung, die eigens dazu entworfen ist, in unmittelbarem Zusammenhang mit Munition oder Geräten verwendet zu werden, wie sie vorstehend bezeichnet sind.

Dem CWÜ ist ein umfassender Anhang über Chemikalien beigelegt. Der Anhang ist Bestandteil des Übereinkommens. Einschlägige Informationen enthalten auch die Gemeinsame EU-Militärgüterliste (ML 7), die Kontroll-Listen der Australischen Gruppe und Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung).

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für unter das CWÜ fallende Güter die nachstehend aufgeführten Aspekte berücksichtigen, wobei diese Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- Die Vertragsstaaten sind generell verpflichtet, die Weitergabe von chemischen Waffen nach Artikel II des CWÜ zu verbieten.

- Der zum CWÜ gehörende Anhang über Chemikalien umfasst drei Chemikalienlisten. Die Weitergabe von Chemikalien der Listen 1, 2 und 3 ist in den Teilen VI, VII beziehungsweise VIII des Verifikationsanhangs des CWÜ geregelt. In Anbetracht der Tatsache, dass Überschneidungen zwischen Nummer ML7 der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste und den Chemikalienlisten des CWÜ bestehen, sollte zunächst festgestellt werden, ob die betreffende unter Nummer ML7 aufgeführte Chemikalie oder das betreffende dort aufgeführte Vorprodukt in den Chemikalienlisten des CWÜ aufgeführt ist. Anschließend sind bei einem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung, der für eine in einer der Chemikalienlisten des CWÜ aufgeführte Chemikalie gestellt wird, die Weitergabevorschriften zu befolgen, die in dem der Liste entsprechenden Teil des Verifikationsanhangs festgelegt sind.
- Die Verwendung einer Chemikalie für Forschungszwecke, medizinische oder pharmazeutische Zwecke oder Schutzzwecke ist nach CWÜ nicht untersagt.

- ba) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie die entsprechenden dazugehörigen Protokolle ratifiziert haben

Das Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen enthält Verbote oder Beschränkungen des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen. Dem Übereinkommen wurden fünf Protokolle beigefügt:

- Protokolle I, II und III (Protokoll I über nichtentdeckbare Splitter, Geändertes Protokoll II über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen und Protokoll III über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen),
- Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen,
- Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände.

- bb) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über den Waffenhandel:

*Artikel 1 Ziel und Zweck*

*Ziel dieses Vertrags ist es, – die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Regelung oder die Verbesserung der Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen zu schaffen; – den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und deren Umleitung zu verhüten; dies geschieht zu dem Zweck, – zum Weltfrieden und zum regionalen Frieden sowie zur internationalen und regionalen Sicherheit und Stabilität beizutragen; – menschliches Leid zu mindern; – Zusammenarbeit, Transparenz und verantwortungsvolles Handeln durch die Vertragsstaaten im internationalen Handel mit konventionellen Waffen zu fördern und dadurch Vertrauen zwischen den Vertragsstaaten zu schaffen.*

- c) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (Ottawa-Übereinkommen):

Die umfassendste internationale Übereinkunft zu Antipersonenminen ist das Internationale Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung von 1997 (auch bekannt als Ottawa-Übereinkommen). Die Vertragsstaaten des Übereinkommens haben sich unter anderem dazu verpflichtet, keine Antipersonenminen einzusetzen, zu entwickeln, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu lagern, zurückzubehalten oder weiterzugeben, außer zum Zwecke der Vernichtung. Ferner sind sie übereingekommen, in keiner Weise irgendeine Seite in Bezug auf Tätigkeiten, die den Vertragsstaaten untersagt sind, zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen.

Einige Länder haben, obwohl sie nicht Vertragsstaaten des Ottawa-Übereinkommens sind, ein Ausfuhrmoratorium für Antipersonenminen verhängt.

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung verweigern Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Ottawa-Übereinkommens sind, diese Ausfuhr in Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, es sei denn, dass diese Ausfuhr zum Zwecke der Vernichtung erfolgte.

- ca) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten:

Ein Ziel des Aktionsprogramms ist es, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen. Es wurde vereinbart, dass dies zum Teil durch die Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erreicht werden soll. Die Mitgliedstaaten haben sich darauf verständigt, die nationalen Gesetze über Kleinwaffen, die Ein- und Ausfuhrkontrollen sowie die Bestandsverwaltung zu verbessern und sich im Bereich Zusammenarbeit und Hilfe zu engagieren. Zu den Ergebnissen der Tagungen im Rahmen des Aktionsprogramms gehören unter anderem das Internationale Rückverfolgungsinstrument, die Empfehlungen einer Gruppe von Regierungssachverständigen für die Kontrolle von Vermittlungstätigkeiten und das System der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Umsetzung des Aktionsprogramms (SUU-AP).

cb) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Globalen Rahmen für die Verwaltung von Beständen konventioneller Munition über ihre gesamte Lebensdauer hinweg;

Mit dem Globalen Rahmen bezwecken die Vertragsstaaten, die mit konventioneller Munition verbundenen Abzweigungs- und Sicherheitsrisiken zu verringern, indem Ziele festgelegt werden, die alle Aspekte der Verwaltung dieser Munition über ihre gesamte Lebensdauer hinweg abdecken. Die Vertragsstaaten haben sich zur Umsetzung von fünfzehn Zielen für eine sichere und nachhaltige Verwaltung konventioneller Munition über ihre gesamte Lebensdauer hinweg verpflichtet. Dazu gehören unter anderem die Förderung der Transparenz der Lieferkette, um Abzweigungsrisiken zu minimieren und abzufedern, die Verwendung von Endverbleibsbescheinigungen und eine verbesserte Kennzeichnung und Rückverfolgung von konventioneller Munition. Ferner werden durch den Globale Rahmen Sicherheitsmaßnahmen gefördert, wie z. B. die Anwendung angemessener Risikominderungsverfahren für die Verwaltung nationaler Bestände konventioneller Munition, den Einsatz systematischer und nachhaltiger Überwachungssysteme sowie eine angemessene Bestandsverwaltung und Registrierung. Der Globale Rahmen ist politisch verbindlich, doch werden mit seinen Zielen klare und nützliche Maßnahmen festgelegt, die bei Risikobewertungen vor der Erteilung einer Genehmigung zu berücksichtigen sind und mit denen eine sichere und nachhaltige Verwaltung konventioneller Munition über ihre gesamte Lebensdauer hinweg auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene gefördert werden soll, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit und Unterstützung.

d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Flugkörper

Mit der Verordnung (EU) 2021/821 vom 20. Mai 2021 wird eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt. Der Anhang dieser Verordnung enthält eine vollständige Auflistung aller Güter, deren Ausfuhr genehmigungspflichtig ist, sowie eine Liste derjenigen Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die den stärksten Anlass zu Bedenken geben und für die deshalb noch striktere Vorschriften gelten. Diese Listen können als Referenz für die meisten Güter herangezogen werden, die unter die Vorschriften der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer, des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper fallen.

## AUSTRALISCHE GRUPPE (AG)

Bei der Australischen Gruppe handelt es sich um einen informellen Zusammenschluss. Die Teilnehmer unterliegen keinen rechtlich bindenden Verpflichtungen; wie wirksam die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern ist, hängt einzig und allein von ihrem Engagement für das Ziel der Nichtverbreitung von chemischen und biologischen Waffen und von ihren nationalen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von chemischen und biologischen Waffen ab.

Der AG-Grundsatz, dass nicht "unterboten" werden darf (no undercut policy), ist die wichtigste der von den Teilnehmern eingegangenen Verpflichtungen, durch die ein gemeinsamer Ansatz für die Kontrolle der Ausfuhr von chemischen und biologischen Waffen sichergestellt werden soll.

Verweigert ein Mitglied der Australischen Gruppe aus Gründen der Nichtverbreitung von biologischen und chemischen Waffen die Ausfuhrgenehmigung für ein Gut, das in den Listen der Australischen Gruppe geführt wird, so verpflichten sich die anderen AG-Mitglieder, für im Wesentlichen gleichartige Anträge auf Ausfuhrgenehmigung keine Genehmigung zu erteilen, bevor sie das Mitglied, das ursprünglich die Genehmigung verweigert hat, konsultiert haben.

Die Weitergabe von Chemikalien oder biologischen Agenzien, die gemäß den Listen der Australischen Gruppe einer Genehmigungspflicht unterliegen, darf nur dann genehmigt werden, wenn sich das exportierende Mitglied der AG überzeugt hat, dass die Chemikalien oder Agenzien einem Endverwendungszweck zugeführt werden, der nicht mit biologischen oder chemischen Waffen in Zusammenhang steht.

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für die Weitergabe von Gütern die nachstehend aufgeführten Aspekte prüfen, wobei diese Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- Ist die Weitergabe in Bezug auf die Möglichkeit zur Entwicklung, Herstellung oder Lagerung von chemischen oder biologischen Waffen von signifikanter Bedeutung?
- Ist die Ausrüstung, das Material oder die dazugehörige Technologie, die zur Weitergabe bestimmt sind, für den angegebenen Endverwendungszweck geeignet?
- Besteht erhebliche Gefahr, dass es zu einem Abzweigen für eine Verwendung in Programmen für chemische oder biologische Waffen kommen kann?
- Wurde eine Weitergabe an den Endverwender bereits einmal verweigert oder hat der Endverwender in der Vergangenheit bereits Chemikalien oder biologische Agenzien, deren Weitergabe genehmigt worden war, für Zwecke abgezweigt, die nicht mit den Zielen der Nichtverbreitung in Einklang stehen?
- Gibt es triftige Anhaltspunkte dafür, dass die Empfänger bei geheimen oder illegalen Beschaffungstätigkeiten mitgewirkt haben?
- Gibt es triftige Anhaltspunkte dafür oder liegen Erkenntnisse darüber vor, dass der Empfängerstaat Programme zur chemischen oder biologischen Kriegsführung verfolgt oder verfolgt hat?

- Ist der Endverwender in der Lage, die weitergegebenen Chemikalien oder biologischen Agenzien sicher zu handhaben und zu lagern?
- Sind die ausgeführten Güter eventuell für die Wiederausfuhr bestimmt? Wenn ja, ist sichergestellt, dass die Regierung des Empfängerstaates ordnungsgemäße Kontrollen der Güter vornimmt, und liegt hinreichende Gewähr vor, dass ihr Einverständnis eingeholt werden muss, bevor eine Weitergabe in ein Drittland erfolgt?
- Verfügen der Empfängerstaat und eventuell zwischengeschaltete Staaten über wirksame Ausfuhrkontrollsysteme?
- Ist der Empfängerstaat Vertragspartei des Chemiewaffenübereinkommens oder des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen und erfüllt er die im Rahmen dieser Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen?
- Setzt sich die Regierung des Empfängerstaates durch ihr Handeln, ihre Erklärungen und ihre Politik für die Nichtverbreitung von chemischen und biologischen Waffen ein? Erfüllt der Empfängerstaat seine internationalen Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung?

## TRÄGERTECHNOLOGIE-KONTROLLREGIME (MTCR)

Das MTCR ist eine informelle Vereinbarung zwischen Ländern mit gemeinsamem Engagement für die Nichtverbreitung von unbemannten Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen und mit dem Willen zur Koordinierung ihrer nationalen Ausfuhrgenehmigungsregeln, durch die die Verbreitung solcher Trägersysteme verhindert werden soll. Das MTCR beruht auf der Einhaltung gemeinsamer Leitlinien zur Ausfuhrpolitik (MTCR-Leitlinien), die auf eine umfassende gemeinsame Liste genehmigungspflichtiger Güter (Anhang über Ausrüstung, Software und Technologie des MTCR) angewendet werden. Jedes Land, das Mitglied des MTCR ist, hat die Leitlinien im Einklang mit seiner nationalen Gesetzgebung umgesetzt, und die Entscheidungen über Anträge auf Weitergabegenehmigung werden auf nationaler Ebene getroffen.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen bei der Bewertung von Anträgen auf Weitergabegenehmigung für in diesem Anhang zum MTCR aufgeführte Güter folgende Faktoren:

- Bedenken hinsichtlich der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen;
- die Möglichkeiten, die die Raketen- und Raumfahrtprogramme des Empfängerstaates bieten, sowie die Ziele, die damit verfolgt werden;
- die Bedeutung, die der Weitergabe in Bezug auf die eventuelle Entwicklung von Trägersystemen (mit Ausnahme bemannter Luftfahrzeuge) für Massenvernichtungswaffen zukommt;
- eine Bewertung der Endverwendung der weitergegebenen Güter: Kann das weitergegebene Gut zu einem Trägersystem für Massenvernichtungswaffen beitragen, so wird eine Weitergabe nur genehmigt, wenn die Regierung des Empfängerstaates in angemessener Weise glaubhaft macht, dass
  - die Güter nur für den angegebenen Zweck verwendet werden und diese Verwendung nicht geändert wird und dass die Güter ohne eine vorherige Zustimmung der die Genehmigung erteilenden Regierung weder umgebaut noch nachgebaut werden,
  - ohne die Zustimmung der die Genehmigung erteilenden Regierung weder das Gut selbst noch Nachbauten oder Nachbildungen oder Derivate weitergegeben werden;
- die Anwendbarkeit der einschlägigen multilateralen Übereinkommen,
- die Gefahr, dass der Genehmigungspflicht unterliegende Güter in die Hand von terroristischen Vereinigungen oder Einzelpersonen fallen.

Verweigert ein Mitglied die Genehmigung für einen im Wesentlichen identischen Antrag auf Weitergabe, so verpflichten sich die anderen Mitglieder, für im Wesentlichen gleichartige Anträge auf Ausfuhrgenehmigung keine Genehmigung zu erteilen, bevor sie das Mitglied, das ursprünglich die Genehmigung verweigert hat, konsultiert haben.

## **GRUPPE DER KERNMATERIAL-LIEFERLÄNDER (NSG)**

Die Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG) ist ein informeller Zusammenschluss, dessen Mitglieder sich um die Nichtverbreitung von Kernwaffen bemühen, indem sie Leitlinien zur Beschränkung der Ausfuhr kerntechnischer Produkte und verwandten Materials befolgen. Die NSG-Leitlinien werden von jeder teilnehmenden Regierung gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten umgesetzt. Die Entscheidungen über Anträge auf Ausfuhrgenehmigung werden auf nationaler Ebene gemäß den nationalen Vorschriften für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen getroffen.

Als Grundprinzip gilt, dass die Lieferländer die Weitergabe von Ausrüstungen, Material, Software oder zugehöriger Technologie der im Anhang aufgeführten Art nicht genehmigen,

- wenn sie in einem Nichtkernwaffenstaat für den Einsatz von Kernsprengkörpern oder in einem ungesicherten Kernbrennstoffzyklus verwendet werden sollen, oder
- ganz allgemein, wenn ein unannehmbares Risiko einer Abzweigung für derartige Verwendungszwecke besteht oder wenn die Weitergabe im Widerspruch zu dem Ziel steht, die Verbreitung von Kernwaffen abzuwenden, oder
- wenn ein unannehmbares Risiko einer Abzweigung für nuklearterroristische Handlungen besteht.

Zur Achtung dieses Grundprinzips sollten die Mitgliedstaaten bei der Prüfung, ob sie die Weitergabe von kerntechnischen Produkten oder verwandten Materials gemäß den NSG-Vorschriften genehmigen, Vorsicht walten lassen und die relevanten Aspekte berücksichtigen, zu denen folgende Fragen zählen:

- Ist der Empfängerstaat Vertragsstaat des NVV, des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika oder eines vergleichbaren internationalen rechtlich bindenden Übereinkommens über die Nichtverbreitung von Kernmaterial und besteht für ihn ein IAEO-Sicherungsabkommen für alle seine friedlichen Tätigkeiten im Nuklearbereich?
- Übt ein Empfängerstaat, der nicht Vertragsstaat des NVV, des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika oder eines vergleichbaren internationalen rechtlich bindenden Übereinkommens über die Nichtverbreitung von Kernmaterial ist, Tätigkeiten in einem ungesicherten Kernbrennstoffzyklus aus, die nicht einem IAEO-Sicherungsabkommen unterliegen?
- Ist die zur Weitergabe vorgesehene Nukleartechnologie der angegebenen Endverwendung angemessen, und ist diese angegebene Endverwendung dem Endverwender angemessen?

- Soll die zur Weitergabe vorgesehene Nukleartechnologie in der Forschung und Entwicklung, für den Entwurf, die Herstellung, die Konstruktion, den Betrieb oder die Wartung von Wiederaufbereitungs- oder Anreicherungsanlagen eingesetzt werden?
- Setzt sich die Regierung des Empfängerstaates durch ihr Handeln, ihre Erklärungen und ihre Politik für die nukleare Nichtverbreitung ein? Erfüllt der Empfängerstaat seine internationalen Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung?
- Haben die Empfänger bei geheimen oder illegalen Tätigkeiten mitgewirkt?
- Wurde eine Weitergabe an diesen Endverwender bereits einmal verweigert oder hat der Endverwender in der Vergangenheit bereits kerntechnische Komponenten, deren Weitergabe genehmigt worden war, für Zwecke abgezweigt, die nicht mit den Leitlinien in Einklang stehen?
- Besteht Grund zu der Annahme, dass die Gefahr einer Abzweigung für nuklearterroristische Handlungen besteht?
- Besteht die Gefahr einer erneuten Weitergabe von Ausrüstungen, Material, Software oder damit verbundener Technologie gemäß dem Anhang oder einer Weitergabe von Nachbauten oder Nachbildungen davon, die im Widerspruch zu dem Grundprinzip stünde, weil der Empfängerstaat nicht in der Lage ist, geeignete und wirksame nationale Export- und Umschlagkontrollen einzurichten und aufrechtzuerhalten, wie sie in der Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrats vorgesehen sind?

## WASSENAAR-ARRANGEMENT (WA)

Das Wassenaar-Arrangement über Ausfuhrkontrollen für konventionelle Waffen sowie Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck ist eine informelle Ausfuhrkontrollvereinbarung. Die Mitgliedschaft im WA bringt für die teilnehmenden Staaten keine rechtlichen Verpflichtungen mit sich. Entscheidungen über die Genehmigung der Weitergabe von Gütern oder die Nichterteilung einer solchen Genehmigung unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit jedes teilnehmenden Staates. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Arrangement werden gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und der nationalen Politik getroffen und nach nationalem Ermessen umgesetzt.

Die Staaten stützen sich bei ihren nationalen Regelungen – auch bei den Entscheidungen über Genehmigung oder Ablehnung eines Ausfuhrantrags – auf im Rahmen des Arrangements vereinbarte bewährte Vorgehensweisen, Leitlinien und Entscheidungsgrundlagen. Der vollständige Wortlaut dieser Dokumente kann auf der Website des Wassenaar-Arrangements abgerufen werden (<http://www.wassenaar.org>).

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Prüfung, ob sie die Weitergabe von im WA aufgeführten Gütern genehmigen, berücksichtigen, dass die wichtigsten Vereinbarungen im Rahmen des WA Folgendes beinhalten:

- Für die in den Militärgüter- und Kontroll-Listen aufgeführten Güter sind einzelstaatliche Ausfuhrkontrollen aufrechtzuerhalten.
- Durch einen freiwilligen Informationsaustausch ist für stärkere Transparenz bei der Weitergabe von Waffen und sicherheitsempfindlichen Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zu sorgen.
- Bezüglich der in der Militärgüterliste aufgeführten Güter erfolgt halbjährlich ein Informationsaustausch über die Lieferungen konventioneller Waffen an nicht teilnehmende Staaten.
- Bezüglich der in der Liste der Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführten Güter sind zwei Mal im Jahr in komprimierter Form alle Verweigerungen von Ausfuhrgenehmigungen mitzuteilen, die nicht teilnehmenden Staaten gegenüber ausgesprochen wurden.
- Bezüglich der in der Liste der sicherheitsempfindlichen Güter und der in der Liste der außerordentlich sicherheitsempfindlichen Güter aufgeführten Güter sind alle Verweigerungen von Ausfuhrgenehmigungen, die gegenüber nicht teilnehmenden Staaten ausgesprochen wurden, einzeln mitzuteilen und alle Ausfuhrgenehmigungen, die nicht teilnehmenden Staaten erteilt wurden, zwei Mal im Jahr in komprimierter Form mitzuteilen.
- Die teilnehmenden Staaten sind zu informieren, wenn eine Ausfuhr genehmigt wird, für die innerhalb der letzten drei Jahre bei einer im Wesentlichen gleichartigen Transaktion von einem anderen teilnehmenden Staat die Genehmigung verweigert wurde (Mitteilung eines „undercutting“). Entscheidungen über die Genehmigung der Weitergabe von Gütern oder die Nichterteilung einer solchen Genehmigung unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit jedes teilnehmenden Staates.

## ZANGGER-AUSSCHUSS

Bei dem Zangger-Ausschuss handelt es sich um ein informelles Gremium, das in bedeutendem Maße zur Auslegung von Artikel III Absatz 2 des Nichtverbreitungsvertrags (NVV) beiträgt und so allen Vertragsparteien Leitlinien bietet.

Bei der Prüfung von Anträgen auf Weitergabegenehmigung für Güter, die in den Tätigkeitsbereich des Zangger-Ausschusses fallen, berücksichtigen die Mitgliedstaaten folgende Aspekte:

- Die Lieferung von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material für friedliche Zwecke an Nichtatomwaffenstaaten ist nur dann gestattet, wenn für dieses Material Sicherungsmaßnahmen im Rahmen eines Abkommens mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) bestehen.
- Beabsichtigt eine Regierung, dass einem Nichtatomwaffenstaat Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material für friedliche Zwecke bereitgestellt wird, so hat sie
  - dem Empfängerstaat mitzuteilen, dass als eine Bedingung für die Bereitstellung gilt, dass das Ausgangs- oder besondere spaltbare Material und das aus diesen Materialien oder unter deren Verwendung erzeugte besondere spaltbare Material nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper abgezweigt werden darf, und
  - sich davon zu überzeugen, dass auf das betreffende Ausgangs- und besondere spaltbare Material entsprechende Sicherungsmaßnahmen im Rahmen eines Abkommens mit der IAEO und im Einklang mit deren Sicherungssystem angewendet werden.
- Im Falle der direkten Ausfuhr von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material in Nichtatomwaffenstaaten, die nicht Vertragsstaaten des NVV sind, überzeugt sich die Regierung vor Erteilung der betreffenden Ausfuhrgenehmigung davon, dass das zur Ausfuhr bestimmte Material ab dem Übergang der Verantwortung für das Material an den Empfängerstaat, spätestens jedoch ab dem Zeitpunkt, zu dem das Material seinen Bestimmungsort erreicht, einem Sicherheitsabkommen mit der IAEO unterliegt.
- Die Regierung verlangt bei der Ausfuhr von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material in einen Kernwaffenstaat, der nicht Vertragsstaat des NVV ist, zufriedenstellende Zusicherungen, dass keine Wiederausfuhr des Materials in einen Nichtkernwaffenstaat, der nicht Vertragsstaat des NVV ist, erfolgt, es sei denn, der Staat, für den eine solche Wiederausfuhr bestimmt ist, trifft Regelungen, wonach er die IAEO-Sicherungs Vorschriften akzeptiert.
- Es ist ein Jahresbericht über die Ausfuhr von Ausgangs- und spaltbarem Material in Nichtkernwaffenstaaten, die nicht Vertragsstaaten des NVV sind, vorzulegen.

## HAAGER VERHALTENSKODEX GEGEN DIE VERBREITUNG BALLISTISCHER FLUGKÖRPER (HCoC)

Der HCoC ist eine politisch bindende Nichtverbreitungs-Übereinkunft zu der Problematik ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können. Eines der mit dem Kodex verfolgten Hauptziele ist es, die Transparenz und das Vertrauen zwischen den Unterzeichnerstaaten durch besondere vertrauensbildende Maßnahmen zu steigern; dazu zählen die Vorankündigung von Starts von ballistischen Flugkörpern und von Raumfahrt-Trägerraketen sowie die Abgabe einer jährlichen Erklärung, die einen Überblick über die Pläne auf dem Gebiet der ballistischen Flugkörper und der Raumfahrt-Trägerraketen gibt.

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung berücksichtigen, ob der Empfängerstaat zu den Unterzeichnerstaaten des HCoC und dessen nachstehender Grundsätze zählt:

- Notwendigkeit, die Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, zu verhüten und einzudämmen,
- Bedeutung der Stärkung multilateraler Abrüstungs- und Nichtverbreitungsmechanismen,
- Anerkennung dessen, dass Staaten nicht davon ausgeschlossen werden sollen, die Vorteile des Weltraums zu friedlichen Zwecken zu nutzen, dass sie aber dabei nicht zur Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen zum Einsatz bringen können, beitragen dürfen,
- Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Schaffung von Transparenz bei Programmen für ballistische Flugkörper und Programmen für Raumfahrt-Trägerraketen.

Sonstige internationale Verpflichtungen und Zusagen können insbesondere Folgendes umfassen:

- die internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über Streumunition ratifiziert haben,
- die internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

1.4. **Entscheidungsfindung.** Gestützt auf die obigen Bewertungskriterien entscheiden die Mitgliedstaaten, ob die Ausfuhr eine Verletzung ihrer internationalen Verpflichtungen oder der internationalen Verpflichtungen der Union bedeuten würde und ob sie verweigert werden sollte.

**EINSCHLÄGIGE INFORMATIONSQUELLEN (DAS VERZEICHNIS ERHEBT KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT)**

- Liste der Sanktionen der Europäischen Union (EAD) (<https://www.sanctionsmap.eu/#/main>)
- Liste der geltenden Embargos (Stockholmer Internationales Friedensforschungsinstitut – SIPRI) (<http://www.sipri.org/databases/embargoes>)
- Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) ([www.iaea.org](http://www.iaea.org))
- Büro der Vereinten Nationen in Genf (Abrüstung, BWÜ) ([www.unog.ch](http://www.unog.ch))
- Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) (<https://disarmament.unoda.org/>)
- Organisation für das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) ([www.opcw.org](http://www.opcw.org))
- Vertrag über den Waffenhandel (<https://thearmstradetreaty.org/>)
- Übereinkommen über das Verbot von Anti-Personenminen (<https://www.apminebanconvention.org/>)
- Übereinkommen über Streumunition (<http://www.clusterconvention.org/>)
- Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen (<https://disarmament.unoda.org/the-convention-on-certain-conventional-weapons/>)
- Internationale Kampagne für das Verbot von Landminen ([www.icbl.org](http://www.icbl.org))
- Genfer Internationales Zentrum für Humanitäre Minenräumung ([www.gichd.ch](http://www.gichd.ch))
- Australische Gruppe ([www.australiagroup.net](http://www.australiagroup.net))
- Trägertechnologie-Kontrollregime ([www.mtcr.info](http://www.mtcr.info))
- Zangger-Ausschuss ([www.zanggercommittee.org](http://www.zanggercommittee.org))
- Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer ([www.nuclearsuppliersgroup.org](http://www.nuclearsuppliersgroup.org))
- Wassenaar-Arrangement ([www.wassenaar.org](http://www.wassenaar.org))
- Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper (HCoC) ([www.hcoc.at](http://www.hcoc.at))

### Anwendung von Kriterium 2

- 2.1. Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP gilt für alle Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern durch Mitgliedstaaten und für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 6 des Gemeinsamen Standpunkts. Kriterium 2 gilt somit von vornherein unterschiedslos für die Ausfuhren in alle Empfängerländer. Da bei Kriterium 2 allerdings eine Verbindung mit der Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechtslage, und der Achtung des humanitären Völkerrechts im Endbestimmungsland hergestellt wird, verlangen Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern in Länder, zu denen Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts vorliegen, besondere Wachsamkeit.
- 2.2. **Informationsquellen:** Die Berichte der Missionsleiter der EU, die länderspezifischen Menschenrechtsstrategien der EU und in einigen Fällen auch die Erklärungen und/oder Schlussfolgerungen des Rates zu bestimmten Empfängerländern bilden einen gemeinsamen Bestand von Informationsquellen, auf den alle Mitgliedstaaten zugreifen können. In den genannten Dokumenten werden im Regelfall bereits sämtliche Angaben berücksichtigt, die seitens anderer internationaler Einrichtungen und Informationsquellen zur Verfügung stehen. In Anbetracht der für jeden Antrag auf Ausfuhrgenehmigung zwingend erforderlichen Einzelfallanalyse und der Besonderheiten jedes einzelnen Antrags kann es sinnvoll sein, sich gegebenenfalls wie folgt weitere Informationen zu verschaffen:
- bei den diplomatischen Missionen und anderweitigen Regierungseinrichtungen der Mitgliedstaaten,
  - beim Europäischen Auswärtigen Dienst, einschließlich der EU-Delegationen,
  - aus Informationsmaterial der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und anderer internationaler und regionaler Einrichtungen,
  - aus Berichten internationaler Nichtregierungsorganisationen (NRO),
  - aus Berichten lokaler Menschenrechts-Nichtregierungsorganisationen und anderer verlässlicher lokaler Quellen,
  - aus Informationen seitens der Zivilgesellschaft.

Darüber hinaus hat die Europäische Union spezielle Leitlinien, die dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte in Drittländern als Rahmen dienen – wie zum Beispiel die Leitlinien zur Todesstrafe und zu Folter, zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten und zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern –, sowie den Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2020-2024) (verlängert bis 2027) konzipiert und angenommen.

Anlage I zu diesem Abschnitt enthält ein Verzeichnis einschlägiger Websites.

## **Entscheidungsrelevante Faktoren**

2.3. **Wichtigste Konzepte:** Eine Prüfung nach Kriterium 2 erfolgt auf Grundlage mehrerer wichtiger Konzepte, die es bei einer Beurteilung zu berücksichtigen gilt und die nachstehend erläutert werden.

„Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Menschenrechtslage im betreffenden Land, und

- a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, dazu verwendet werden könnten, interne Repression, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, schwere Gewalttaten gegen Frauen und Kinder oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen zu begehen oder zu ermöglichen;
- b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.“

„Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts sowie seine Achtung des humanitären Völkerrechts und

- c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen oder zu ermöglichen, einschließlich gegen nach dem humanitären Völkerrecht geschützte Gruppen wie Frauen und Kinder.“

„Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 des Gemeinsamen Standpunkts ist die Art der Ausrüstung sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt ist. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.“

Die Mitgliedstaaten sollten bei Beurteilung der Frage, ob eindeutig ein Risiko besteht, dass die zur Ausfuhr bestimmten Güter dazu verwendet werden könnten, interne Repression zu begehen oder zu ermöglichen, das bisherige und das derzeitige Verhalten des vorgesehenen Endverwenders in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte sowie die Haltung des Empfängerlandes generell in dieser Frage prüfen. Diese Prüfung sollte unter anderem die von der Regierung des Empfängerlandes vertretene politische Linie, jüngste wichtige Entwicklungen – unter anderem einschließlich der Auswirkungen der Terrorismusbekämpfung –, das Bestehen eines wirksamen Schutzes der Menschenrechte in der Verfassung, das Vorhandensein von Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der Menschenrechte der wichtigsten Akteure (z. B. der Strafverfolgungsbehörden), Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen sowie das Bestehen unabhängiger Beobachtungsstellen und nationaler Institutionen zur Förderung oder zum Schutz der Menschenrechte zum Gegenstand haben.

- 2.4. **Internationale Menschenrechtsübereinkünfte:** Anlage II zu diesem Abschnitt enthält ein Verzeichnis der wichtigsten internationalen und regionalen Übereinkünfte im Bereich der Menschenrechte; dieses Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Übereinkünfte und ihre jeweiligen Zusatzprotokolle bilden die internationalen Hauptnormen und -standards im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Sie garantieren die bürgerlichen und politischen Grundrechte (unter anderem das Recht auf Leben, das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit, den Respekt der Freiheit und Sicherheit des Einzelnen, die Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und wirksame Rechtsbehelfe, die Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit, die Ausübung der Vereinigungsfreiheit, die Achtung der Bewegungsfreiheit, die Ausübung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Achtung des Rechts, Asyl zu beantragen und zu erhalten), die Rechte der Frau, die Rechte des Kindes und die Rechte von Menschen mit Behinderungen, ferner garantieren sie Nichtdiskriminierung und die Rechte von Minderheiten und indigener Bevölkerungsgruppen sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

- 2.5. **Die Haltung des Empfängerlandes, einschließlich der Menschenrechtslage im betreffenden Land:** Die nachstehenden Indikatoren sollten in geeigneter Weise berücksichtigt werden, wenn es gilt, die Achtung und Wahrung sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten durch das Empfängerland zu beurteilen, wobei auch das Risiko zu berücksichtigen ist, dass die von Artikel 2 Absatz 1 sowie den Artikeln 3 und 4 des Vertrags über den Waffenhandel erfassten Güter dazu verwendet werden, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Frauen und Kinder sowie Menschen mit Behinderungen zu begehen oder zu ermöglichen:
- das Vorliegen einer Verpflichtung seitens der Regierung des Empfängerlandes, die Menschenrechte zu achten, sich für eine bessere Wahrung der Menschenrechte einzusetzen und die Urheber von Menschenrechtsverletzungen vor Gericht zu bringen,
  - die Bilanz der Umsetzung der einschlägigen internationalen und regionalen Menschenrechtsübereinkünfte durch die nationale Politik und die nationale Praxis des Empfängerlandes,
  - der Stand der Ratifizierung einschlägiger internationaler und regionaler Menschenrechtsübereinkünfte durch das betreffende Land,
  - das Ausmaß der Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen (z. B. Vertragsorgane und Sonderverfahren der Vereinten Nationen),
  - die Achtung demokratischer Grundsätze im Endbestimmungsland. Demokratie ist untrennbar mit der uneingeschränkten Achtung aller Menschenrechte verbunden;
  - der politische Wille, mit der EU oder anderen Partnern einschließlich der Zivilgesellschaft nationale Menschenrechtsfragen – z. B. im Rahmen eines bilateralen oder multilateralen Dialogs – in transparenter Weise zu erörtern.
- 2.6. **Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen:** In der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die auf der Weltkonferenz über Menschenrechte im Juni 1993 in Wien angenommen wurden, wird die feierliche Zusage aller Staaten bekräftigt, ihren Verpflichtungen nachzukommen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht die universelle Achtung und Wahrung sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle sowie ihren universellen Schutz und die Demokratie zu fördern. Desgleichen wurden die Allgemeingültigkeit, die Unteilbarkeit und die wechselseitige Abhängigkeit und Verknüpfung aller Menschenrechte bekräftigt.

Ob eine Menschenrechtsverletzung als „schwerwiegend“ einzustufen ist, muss durch eine Beurteilung jedes Einzelfalles und unter Berücksichtigung aller spezifischen Gegebenheiten und aller relevanten Aspekte festgestellt werden. Zu den für eine Beurteilung relevanten Faktoren zählen die Art und Weise und die Folgen der betreffenden Menschenrechtsverletzung. Systematische und/oder weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen stehen für eine sehr angespannte Menschenrechtslage. Die Verstöße müssen jedoch nicht systematisch erfolgen oder weit verbreitet sein, um im Rahmen einer Beurteilung nach Kriterium 2 als „schwerwiegend“ eingestuft zu werden. Nach Kriterium 2 zählt die Frage, ob von den zuständigen Gremien der VN, der EU oder des Europarats (gemäß dem Verzeichnis in Anlage III) schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen im Empfängerland festgestellt wurden, bei der Untersuchung zu den ausschlaggebenden Faktoren. Hierbei ist es nicht unbedingt erforderlich, dass die zuständigen Gremien selbst den Begriff „schwerwiegend“ verwenden, es reicht aus, dass Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Es obliegt den Mitgliedstaaten, sich ein abschließendes Urteil darüber zu bilden, ob die Menschenrechtsverletzungen in dem gegebenen Kontext als schwerwiegend einzustufen sind. Liegt keine Äußerung der genannten Gremien und Einrichtungen vor, so hindert dies die Mitgliedstaaten auch nicht daran, unabhängig zu beurteilen, ob es zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen gekommen ist.

- 2.7. ***Interne Repression, eindeutiges Risiko, „könnte“, Einzelfallprüfung:*** Der Wortlaut des Kriteriums 2 enthält zahlreiche Beispiele dafür, welche Handlungen als interne Repression einzustufen sind, dennoch ist eine ausführliche Überprüfung erforderlich, um beurteilen zu können, ob eindeutig ein Risiko besteht, dass die zur Ausfuhr bestimmten Güter benutzt werden könnten, um solche Handlungen zu begehen oder zu ermöglichen. Es sei darauf hingewiesen, dass im Text „eindeutiges Risiko“ in Verbindung mit dem Wort „könnten“ verwendet wird. Dadurch müssen weniger konkrete Anhaltspunkte vorliegen, als dies bei der Formulierung „eindeutiges Risiko, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zur internen Repression benutzt werden“ der Fall wäre.

Die Prüfung, ob eindeutig ein Risiko besteht, muss auf einer Einzelfallprüfung der vorliegenden Anhaltspunkte basieren, die sich aus den zurückliegenden und den aktuellen tatsächlichen Gegebenheiten im Empfängerland ergeben oder in Bezug auf den vorgesehenen Endverwender vorliegen, außerdem müssen dabei feststellbare Entwicklungstendenzen und/oder künftige Ereignisse berücksichtigt werden, bei denen billigerweise davon auszugehen ist, dass durch sie Umstände herbeigeführt werden, die repressive Maßnahmen nach sich ziehen (z. B. anstehende Wahlen). Nachstehend eine Auswahl von Punkten, die zunächst einmal zu klären wären:

- Ist das Empfängerland/der vorgesehene Endverwender aufgrund seines Verhaltens in Erklärungen/Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union negativ hervorgehoben worden?
- Haben die jeweiligen EU-Missionsleiter in ihren jüngsten Berichten Bedenken oder Befürchtungen in Bezug auf das Empfängerland/den vorgesehenen Endverwender geäußert?

- Haben andere internationale oder regionale Einrichtungen (z. B. die Vereinten Nationen, der Europarat oder die OSZE) Bedenken oder Befürchtungen geäußert?
- Liegen entsprechende übereinstimmende Berichte von lokalen oder internationalen NRO und den Medien vor?

Bevor ein wie auch immer geartetes Ergebnis bestätigt werden kann, muss die aktuelle Lage im Empfängerland mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet werden. Es könnte sein, dass es in der Vergangenheit zu Verstößen kam, dass das Empfängerland jedoch auf internen oder internationalen Druck hin oder aufgrund eines Regierungswechsels Maßnahmen ergriffen hat, um seine Praxis zu ändern. In diesem Zusammenhang könnten folgende Fragen geklärt werden:

- Hat das Empfängerland einer externen oder sonstigen unabhängigen Beobachtung und/oder Untersuchung mutmaßlicher repressiver Maßnahmen zugestimmt? Falls ja, wie hat es auf die dabei getroffenen Feststellungen reagiert, wie hat es sie umgesetzt?
- Hat sich die Haltung der Regierung des Empfängerlandes in einer Weise geändert, die es zulässt, auf einen tatsächlichen Wechsel in der Politik/Praxis zu vertrauen?
- Bestehen Programme der Europäischen Union oder andere multilaterale oder bilaterale Programme, mit denen ein Wechsel/eine Reform herbeigeführt werden soll?

Entschärfende Faktoren – wie eine größere Offenheit und ein laufender Dialog über Menschenrechtsfragen im Empfängerland – können möglicherweise eine positivere Beurteilung gestatten. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass allein aus der Tatsache, dass ein längerer Zeitraum verstrichen ist, seit zum letzten Mal mit großer Öffentlichkeitswirksamkeit über repressive Maßnahmen seitens des Empfängerlandes berichtet wurde, nicht verlässlich geschlossen werden kann, dass kein eindeutiges Risiko besteht. Aktuelle Informationen aus verlässlichen Quellen lassen sich durch nichts ersetzen, wenn eine angemessene Einzelfall-Beurteilung durchgeführt werden soll.

- 2.8. ***Die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter*** ist in jedem Anwendungsfall ein wichtiger Gesichtspunkt für die Beurteilung. Es ist von größter Wichtigkeit, dass Ausrüstungen im Zusammenhang mit Kriterium 2 realistisch beurteilt werden (können zum Beispiel die fraglichen Ausrüstungen wirklich zu repressiven Zwecken verwendet werden?). Es ist nicht außer Acht zu lassen, dass für eine große Bandbreite von Ausrüstungen Berichte darüber vorliegen, dass diese Ausrüstungen benutzt werden, um repressive Maßnahmen durchzuführen oder ihnen Vorschub zu leisten. So können gepanzerte Mannschaftstransportwagen, Körperpanzer und Kommunikations- und Überwachungs-ausrüstungen repressiven Maßnahmen erheblich Vorschub leisten. Da einige Mitgliedstaaten über restriktivere nationale Maßnahmen verfügen, könnten sie bereits jetzt im Falle kontinuierlicher und systematischer Menschenrechtsverletzungen im Empfängerland eine Ausfuhrgenehmigung ungeachtet der Art der Militärtechnologie oder Militärgüter verweigern.

2.9. **Die Frage des Endverwenders** ist ein eng mit dem Vorstehenden in Verbindung stehender Gesichtspunkt. Sind die Güter oder Ausrüstungen für die Polizei- oder Sicherheitskräfte im Empfängerland vorgesehen, so muss genau festgestellt werden, für welche ihrer Abteilungen sie bestimmt sind. Dabei sollte auch beachtet werden, dass es keine feste Regel dafür gibt, welche Abteilungen des Sicherheitsapparates bei repressiven Maßnahmen eine Rolle spielen können. So kann zum Beispiel in vielen Ländern die Armee dabei eine Rolle spielen, wohingegen sie in anderen Ländern nicht an derartigen Maßnahmen beteiligt ist. Nachstehend einige der zunächst zu klärenden Fragen:

- Wird die besagte Ausrüstung im Empfängerland oder anderswo nachweislich für repressive Zwecke verwendet? Falls dies nicht der Fall ist: Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Ausrüstung in Zukunft für derartige Zwecke benutzt wird?
- Wer ist der Endverwender?
- Welche Rolle spielt der Endverwender im Empfängerstaat?
- Hat der Endverwender je bei repressiven Maßnahmen mitgewirkt?
- Gibt es einschlägige Berichte über eine solche Verwicklung?

2.10. **Die einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts sowie die Achtung des humanitären Völkerrechts:** Das humanitäre Völkerrecht (auch als „Kriegsvölkerrecht“ bezeichnet) umfasst Regeln, mit denen das Ziel verfolgt wird, in Zeiten eines bewaffneten Konflikts die Menschen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen (z. B. Zivilpersonen und verwundete, kranke oder gefangen genommene Kombattanten), zu schützen und den Ablauf von Feindseligkeiten (d. h. die Mittel und Methoden der Kriegführung) zu regulieren. Es gilt für Situationen bewaffneter Konflikte und regelt nicht, wann ein Staat rechtmäßig Gewalt anwenden darf. Das humanitäre Völkerrecht erlegt allen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, einschließlich organisierter bewaffneter Gruppen, Verpflichtungen auf.

Die wichtigsten Grundsätze des humanitären Völkerrechts, die für den Einsatz von Waffen in bewaffneten Konflikten gelten, sind die Regeln betreffend das Gebot der Unterscheidung, das Verbot wahlloser Angriffe, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Verpflichtung, im Rahmen des Möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, die Vermeidung überflüssiger Verletzungen oder unnötiger Leiden und den Schutz der Umwelt.

Die wichtigsten Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts sind die vier Genfer Abkommen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle von 1977. Sie werden ergänzt durch Verträge über besondere Aspekte, darunter die Verbote bestimmter Waffen und der Schutz bestimmter Kategorien von Menschen und Sachen, z. B. von Kindern und Kulturgütern (siehe das Verzeichnis der wichtigsten Verträge in Anlage IV).

Hinsichtlich der Ratifizierung der Verträge des humanitären Völkerrechts und ihrer Umsetzung auf nationaler Ebene sind unter anderem folgende Fragen von Bedeutung:

- die Ratifizierung der vier Genfer Abkommen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle von 1977;
- die Ratifizierung anderer wesentlicher Verträge des humanitären Völkerrechts;
- die Ratifizierung von Verträgen, mit denen die Weitergabe bestimmter Waffen ausdrücklich verboten oder beschränkt wird;
- die Frage, ob das Empfängerland nationale Rechtsvorschriften oder Regelungen erlassen hat, die gemäß den Übereinkünften des humanitären Völkerrechts, deren Vertragspartei es ist, vorgeschrieben sind.

2.11. Zu den **schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht** zählen schwere Verletzungen der vier Genfer Abkommen von 1949. In jedem Abkommen ist definiert, was unter schweren Verletzungen zu verstehen ist (Artikel 50, 51, 130 bzw. 147). In den Artikeln 11 und 85 des Zusatzprotokolls I von 1977 ist ebenfalls eine größere Zahl von Handlungen genannt, die als schwere Verletzungen des Protokolls zu betrachten sind. Die einschlägigen Begriffsbestimmungen sind in Anhang V aufgeführt. Im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs sind andere schwere Verstöße gegen die im internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche aufgeführt und als Kriegsverbrechen definiert (Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b, c und e; der vollständige Wortlaut des Römischen Statuts ist abrufbar unter <http://www.un.org/law/icc/statute/romefra.htm>).

- Wurden Verstöße von einem Akteur begangen, für den der Staat verantwortlich ist (z. B. staatliche Organe, einschließlich der Streitkräfte; natürliche oder juristische Personen, die ermächtigt sind, Elemente staatlicher Autorität wahrzunehmen; Personen oder Gruppen, die de facto auf Anweisung des Staates bzw. unter dessen Leitung oder Aufsicht handeln; Verstöße durch private Personen oder Gruppen, die der Staat als sein eigenes Verhalten anerkennt und übernimmt)?

- Hat das Empfängerland es unterlassen, Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße durch seine Staatsangehörigen oder in seinem Hoheitsgebiet zu verhindern und zu unterbinden?
- Hat das Empfängerland es unterlassen, Verstöße zu untersuchen, die angeblich durch seine Staatsangehörigen oder in seinem Hoheitsgebiet begangen wurden?
- Hat das Empfängerland es unterlassen, nach seinen Staatsangehörigen oder denjenigen, die in seinem Hoheitsgebiet für Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlich sind, zu fahnden und diese Personen strafrechtlich zu verfolgen (bzw. auszuliefern)?
- Hat das Empfängerland es unterlassen, mit anderen Staaten, Ad-hoc-Gerichtshöfen oder dem Internationalen Strafgerichtshof im Zusammenhang mit Strafverfahren, die Verletzungen des humanitären Völkerrechts betreffen, zusammenzuarbeiten?

2.12. **Nach dem humanitären Völkerrecht geschützte Gruppen:** Eine nicht erschöpfende Liste von Vertragsbestimmungen und gewohnheitsrechtlichen Regeln in Bezug auf den Schutz von Personengruppen nach dem humanitären Völkerrecht ist in Anlage VII enthalten.

2.13. **Vertrag über den Waffenhandel**, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i („schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts“) und ii („schwere Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen“) sowie Artikel 7 Absatz 4 („schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Frauen und Kinder“)

Der Vertrag über den Waffenhandel enthält eine Bestimmung, die Kriterium 2 des Gemeinsamen Standpunkts ähnlich ist. Artikel 7 lautet wie folgt:

*„Ausfuhr und deren Bewertung*

1. *Ist die Ausfuhr nicht nach Artikel 6 verboten, so bewertet jeder ausführende Vertragsstaat vor Erteilung der Genehmigung für die unter seiner Hoheitsgewalt erfolgende Ausfuhr von konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder Gütern im Sinne des Artikels 3 oder 4 in Übereinstimmung mit seinem nationalen Kontrollsystem, auf objektive und nichtdiskriminierende Weise und unter Berücksichtigung entscheidungserheblicher Faktoren, einschließlich Informationen, die der einführende Staat nach Artikel 8 Absatz zur Verfügung gestellt hat, die Möglichkeit, dass die konventionellen Waffen oder die Güter*

[...]

- b) dazu verwendet werden könnten,
- i) eine schwere Verletzung des humanitären Völkerrechts zu begehen oder zu erleichtern;
- ii) eine schwere Verletzung der internationalen Menschenrechtsnormen zu begehen oder zu erleichtern;

[...]”

Die vorstehenden Erwägungen zum Kriterium 2 gelten auch uneingeschränkt für die Umsetzung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii.

Der Vertrag über den Waffenhandel enthält ferner eine Bestimmung, mit der auf eine spezifische Form von Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts Bezug genommen wird, die zwar im Gemeinsamen Standpunkt nicht ausdrücklich genannt wird, aber auch von Kriterium 2 erfasst wird, nämlich geschlechtsspezifische Gewalt oder Gewalt gegen Frauen und Kinder.

Artikel 7 Absatz 4 lautet wie folgt:

*„(4) Bei Vornahme dieser Bewertung berücksichtigt der ausführende Vertragsstaat das Risiko, dass die konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder die Güter im Sinne des Artikels 3 oder 4 dazu verwendet werden, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Frauen und Kinder vorzunehmen oder zu erleichtern.“*

In Einklang mit diesen Bestimmungen des Vertrags über den Waffenhandel sollte dem Aspekt der geschlechtsspezifischen Gewalt und der Gewalt gegen Frauen und Kinder bei der Prüfung des Kriteriums 2 Rechnung getragen werden. Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt verletzen eine Vielzahl der in den internationalen Übereinkünften verankerten Menschenrechtsgrundsätze und stellen möglicherweise Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht dar, wenn sie bei bewaffneten Konflikten begangen werden. Gängige Beispiele für geschlechtsspezifische Gewalt sind unter anderem sexuelle Gewalt (einschließlich Vergewaltigung), Zwangsprostitution und Menschenhandel. Es sollte auch berücksichtigt werden, dass das Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt in Notstands-/Konfliktsituationen immer höher ist.

Die in Artikel 7 Absatz 4 des Vertrags über den Waffenhandel aufgeführten Handlungen entsprechen vollständig der Auffassung der EU in Bezug auf die Achtung der Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts. Kriterium 2 umfasst daher vollständig die aus Artikel 7 Absatz 4 des Vertrags über den Waffenhandel erwachsenden Verpflichtungen.

2.14. ***Eindeutiges Risiko***. Eine gründliche Bewertung des Risikos, ob die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr vorgesehen sind, zu Begehung oder Erleichterung von schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts verwendet werden könnten, sollte eine Untersuchung folgender Aspekte umfassen: bisheriges und derzeitiges Verhalten des Empfängers in Bezug auf die Achtung des humanitären Völkerrechts, durch förmliche Verpflichtungen zum Ausdruck gebrachte Absichten des Empfängers und Fähigkeit des Empfängers, zu gewährleisten, dass die Güter oder die Technologie nach ihrer Weitergabe in einer mit dem humanitären Völkerrecht zu vereinbarenden Weise verwendet und nicht abgezweigt oder an andere Bestimmungsorte verbracht werden, wo sie für schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts verwendet werden könnten.

Einzelne Verletzungen des humanitären Völkerrechts sind nicht zwangsläufig Ausdruck der Haltung des Empfängerlandes zum humanitären Völkerrecht und dürfen für sich genommen nicht als Grundlage für die Verweigerung eines Waffentransfers betrachtet werden. Wenn bei den Rechtsverletzungen ein bestimmtes Verhaltensmuster erkennbar ist oder das Empfängerland keine angemessenen Schritte zur Bestrafung der Verletzungen ergriffen hat, sollte dies Anlass zu ernststen Bedenken geben.

Der gemeinsame Artikel 1 der Genfer Abkommen wird im Allgemeinen so ausgelegt, dass er Drittstaaten, die nicht an einem bewaffneten Konflikt beteiligt sind, die Verantwortung auferlegt, eine an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei nicht zu Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu veranlassen, keine Maßnahmen zu ergreifen, mit denen solche Rechtsverletzungen unterstützt würden, und mit geeigneten Schritten auf die Einstellung der Rechtsverletzungen hinzuwirken. Die Drittstaaten haben die besondere Aufgabe, auf die Staaten oder bewaffneten Gruppen, auf die sie einen gewissen Einfluss ausüben könnten, einzuwirken. Staaten, die Waffen herstellen und ausführen, können hinsichtlich der Gewährleistung der Achtung des humanitären Völkerrechts als besonders einflussreich betrachtet werden, weil sie in der Lage sind, die Mittel, mit denen bestimmte schwere Rechtsverletzungen begangen werden, bereitzustellen oder zu verweigern. Sie sollten deshalb ganz besonders dafür Sorge tragen, dass ihre Ausfuhren nicht dazu verwendet werden, schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.

Die im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP dargelegten Pflichten entsprechen den in Artikel 7 Absätze 1, 3 und 4 des Vertrags über den Waffenhandel dargelegten Pflichten. Bei Vornahme dieser Bewertung berücksichtigen die Mitgliedstaaten das Risiko, dass die konventionellen Waffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 oder die Güter im Sinne des Artikels 3 oder 4 des Vertrags über den Waffenhandel dazu verwendet werden, schwerwiegende Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt oder schwerwiegende gewalttätige Handlungen gegen Frauen und Kinder zu begehen oder zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang sind folgende Fragen zu prüfen:

- Bestehen nationale Rechtsvorschriften, mit denen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht untersagt und geahndet werden?
- Hat das Empfängerland seinen militärischen Befehlshabern die Verpflichtung auferlegt, Verletzungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, durch ihre Untergeben zu verhindern und zu unterbinden und gegen diejenigen, die solche Verletzungen begangen haben, vorzugehen?
- Hat das Empfängerland das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ratifiziert?
- Ist die innere Lage im Empfängerland/Endbestimmungsland von einer Art, die die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Waffen dazu verwendet würden, die bei einer Bewertung des Endbestimmungslands ermittelten einschlägigen Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt zu begehen oder zu ermöglichen?
- Haben internationale oder regionale Organisationen (z. B. Vereinte Nationen, Europarat oder OSZE) Besorgnis hinsichtlich des Auftretens/der Verbreitung geschlechtsspezifischer Gewalt im Endbestimmungsland geäußert?
- Arbeitet der Empfängerstaat mit anderen Staaten, Ad-hoc-Gerichtshöfen oder dem Internationalen Strafgerichtshof im Zusammenhang mit Strafverfahren, die Verletzungen des humanitären Völkerrechts betreffen, zusammen?
- Ist ein Mindestalter für die Rekrutierung zum (freiwilligen und obligatorischen) Wehrdienst festgelegt worden?
- Sind gesetzliche Maßnahmen getroffen worden, mit denen die Rekrutierung von Kindern und deren Einsatz bei Feindseligkeiten untersagt und geahndet werden?
- Unterweist und schult das Empfängerland die Offiziere seiner Streitkräfte und ihre Untergebenen in der Anwendung der Regeln des humanitären Völkerrechts (z. B. während militärischer Übungen)?
- Hat das humanitäre Völkerrecht Eingang in militärische Doktrinen und Handbücher, Einsatzregeln, Anweisungen und Befehle gefunden?
- Stehen den Streitkräften Rechtsberater zur Seite, die in Fragen des humanitären Völkerrechts geschult wurden?
- Sind dieselben Maßnahmen getroffen worden, um dafür zu sorgen, dass auch andere Waffenträger in unter das humanitäre Völkerrecht fallenden Situationen dieses Recht achten?

- Sind Mechanismen geschaffen worden, um eine Rechenschaftspflicht für durch die Streitkräfte und andere Waffenträger begangene Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten (einschließlich der Verhängung von disziplinar- und strafrechtlichen Sanktionen)?
- Gibt es eine unabhängige und funktionierende Justiz, die in der Lage ist, schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu verfolgen?
- Besteht die Gefahr einer plötzlichen oder unerwarteten Änderung von Regierungs- oder Behördenstrukturen, die sich nachteilig auf die Bereitschaft oder die Fähigkeit des Empfängers, das humanitäre Völkerrecht zu achten, auswirken könnte (z. B. Zerfall staatlicher Strukturen)?
- Besitzt der Endverwender die Fähigkeit, die Ausrüstung im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu nutzen? (z. B. wenn Kriegswaffen in Situationen, die unter das humanitäre Völkerrecht fallen, an andere Waffenträger als die Streitkräfte weitergegeben werden: Sind diese Waffenträger in Fragen des humanitären Völkerrechts geschult worden?)
- Besitzt der Endverwender die Fähigkeit, die betreffende Technologie oder die betreffenden Güter zu warten und einzusetzen? (Ist dies nicht der Fall, können begründete Bedenken hinsichtlich der Art der Nutzung und einer Abzweigung zugunsten anderer Akteure bestehen.)
- Verfügt der angegebene Endverwender über angemessene Verfahren für Lagerverwaltung und -sicherung, mit denen auch überzählige Waffen und Munition erfasst werden können?
- Ist bekannt, dass im Empfängerland das Problem des Diebstahls und des Verschwindens von Lagerbeständen oder das Problem der Korruption besteht? Falls ja, gibt es Hinweise darauf, dass die im Bereich der Waffenausfuhr tätigen Akteure an solchen Praktiken beteiligt sind?
- Besteht im Empfängerland das Problem des illegalen Waffenhandels? Operieren in dem Land Gruppen, die am illegalen Waffenhandel beteiligt sind?
- Werden die Grenzen des Empfängerlands ausreichend kontrolliert oder sind sie als durchlässig bekannt?
- Verfügt das Empfängerland über ein wirksames System für die Kontrolle von Waffenlieferungen (Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Umladung)?
- Ist der Empfänger der tatsächliche „Endverwender“ der Militärtechnologie oder der Militärgüter, akzeptiert er eine entsprechende Überprüfung und verpflichtet er sich, die Technologie oder die Güter ohne die Genehmigung des Lieferstaates nicht an Dritte weiterzugeben?

2.15. **Abzweigen von Gütern für andere Verwendungszwecke.** Es ist auch zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dass Güter intern für andere Verwendungszwecke abgezweigt werden. Die Art der Militärtechnologie oder Militärgüter und der vorgesehene Endverwender lassen hier möglicherweise Rückschlüsse zu. In diesem Zusammenhang könnten folgende Fragen geklärt werden:

- Besteht bei dem angegebenen Endverwender ein legitimer Bedarf an der Militärtechnologie oder den Militärgütern? Oder wären die betreffenden Güter für eine andere Abteilung des Sicherheitsapparats besser geeignet?
- Würde eine Ausfuhrgenehmigung erteilt, wenn eine andere Abteilung des Sicherheitsapparats des Empfängerlands als Endverwender angegeben wäre?
- Nutzen die verschiedenen Abteilungen der Sicherheitskräfte unterschiedliche Beschaffungswege? Besteht die Möglichkeit, dass die Güter an eine andere Abteilung weitergeleitet werden?

2.16. **Entscheidungsfindung.** Entscheidungsfindung Anhand der Informationen zu den unter den Nummern 2.3 bis 2.15 aufgeworfenen Fragen und ihrer Beurteilung entscheiden die Mitgliedstaaten, ob die Genehmigung für die vorgesehene Ausfuhr auf der Grundlage von Kriterium 2 verweigert wird.

**EINSCHLÄGIGE INFORMATIONSQUELLEN (DAS VERZEICHNIS ERHEBT KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT)**

- Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ([www.ohchr.org](http://www.ohchr.org))
- Vereinte Nationen ([www.un.org](http://www.un.org); <https://treaties.un.org/>)
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz ([www.icrc.org](http://www.icrc.org))
- Europarat ([www.coe.int](http://www.coe.int))
- Europäische Union ([https://european-union.europa.eu/index\\_de](https://european-union.europa.eu/index_de))
- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ([www.osce.org](http://www.osce.org))
- Organisation Amerikanischer Staaten ([www.oas.org](http://www.oas.org))
- Afrikanische Union ([www.au.int](http://www.au.int))
- Amnesty International ([www.amnesty.org](http://www.amnesty.org))
- Beobachtungsstelle für Menschenrechte (Human Rights Watch) ([www.hrw.org](http://www.hrw.org))
- Internationaler Bund der Ligen für Menschenrechte (FIDH) ([www.fidh.org](http://www.fidh.org))
- Weltorganisation gegen Folter ([www.omct.org](http://www.omct.org))
- Vereinigung für die Verhütung der Folter (APT) ([www.apf.ch](http://www.apf.ch))
- Internationale Juristen-Kommission (<https://www.icj.org/>)
- Organisation „Geneva Call“ (<https://www.genevacall.org>)
- Initiative „Arms Trade Litigation Monitor“ (<https://armstradelitigationmonitor.org/>)
- Forschungsprojekt „Small Arms Survey“ (<https://www.smallarmssurvey.org/>)
- Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) (Stockholmer Internationales Friedensforschungsinstitut) (<https://www.sipri.org/>) und andere Forschungsinstitute
- Internationaler Strafgerichtshof und Ad-hoc-Gerichtshöfe
- Im Empfängerland tätige internationale Agenturen und Einrichtungen
- Internationale Krisengruppe (International Crisis Group)
- Koalition gegen den Einsatz von Kindersoldaten
- Informationen über die Praktiken der Endverwender, die aus dem System für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung abgeleitet werden
- Militärhandbücher (Dienstweisungen für Streitkräfte)

**WICHTIGSTE INTERNATIONALE UND REGIONALE  
MENSCHENRECHTSÜBEREINKÜNFTE**

**VEREINTE NATIONEN:**

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)
- Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR-OP1)
- Zweites Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (ICCPR-OP2-DP)
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD)
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW-OP)
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT-OP)
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC)
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC-OP-AC)
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (CRC-OP-SC)
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK)
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951
- Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs

## REGIONALE ÜBEREINKÜNFTE:

### *ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN DES EUROPARATES:*

- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 über die Abschaffung der Todesstrafe
- Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

### *ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN DER ORGANISATION AMERIKANISCHER STAATEN:*

- Inter-American Convention on Human Rights (Amerikanische Konvention für Menschenrechte)
- Additional Protocol to the American Convention of Human Rights in the area of Economic, Social and Cultural Rights, Protocol of San Salvador (Zusatzprotokoll zur Amerikanischen Konvention für Menschenrechte zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, Protokoll von San Salvador)
- Protocol to the American Convention on Human Rights to abolish the death penalty (Protokoll zur Amerikanischen Konvention für Menschenrechte zur Abschaffung der Todesstrafe)
- Inter-American Convention on Forced Disappearance of Persons (Amerikanische Konvention gegen das gewaltsame Verschwinden von Personen)
- Inter-American Convention to Prevent and Punish Torture (Amerikanische Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Folter)

### *ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN DER AFRIKANISCHEN UNION:*

- African Charter on Human and People's Rights (Afrikanische Charta über Menschenrechte und Rechte der Völker)
- Protocol to the African Charter on Human and People's Rights on the Establishment of an African Court on Human and Peoples' Rights (Protokoll zu der Afrikanischen Charta über Menschenrechte und Rechte der Völker zur Einsetzung eines afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Rechte der Völker)
- Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa (Protokoll zu der Afrikanischen Charta über Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frau in Afrika)
- African Charter on Rights and Welfare of the Child (Afrikanische Charta über die Rechte und den Schutz des Kindes)

### *ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN DER LIGA DER ARABISCHEN STAATEN:*

- Arab Charter on Human Rights (Arabische Menschenrechtscharta)

**FÜR DIE FESTSTELLUNG SCHWERER VERSTÖSSE GEGEN DIE MENSCHENRECHTE  
ZUSTÄNDIGE GREMIEN DER VEREINTEN NATIONEN, DES EUROPARATES UND DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**VEREINTE NATIONEN:**

- Generalversammlung (auch Länderresolutionen)
- Sicherheitsrat
- Menschenrechtsrat und Wirtschafts- und Sozialrat
- Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
- Beauftragte für Sonderverfahren und andere Mandatsträger
- Vertragsorgane

**EUROPARAT:**

- Ministerkomitee des Europarates
- Parlamentarische Versammlung
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
- Europäischer Kommissar für Menschenrechte
- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)
- Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT)

**EUROPÄISCHE UNION:**

- Europäischer Rat
- Erklärungen von GASP-Gremien
- Länderspezifische Gemeinsame Standpunkte und Erklärungen der EU
- EU-Jahresbericht zur Menschenrechtslage
- Berichte der EU-Missionsleiter zur Menschenrechtslage und länderspezifische Menschenrechtsstrategien der EU
- Entschlüsse und Erklärungen des Europäischen Parlaments

**WICHTIGSTE VERTRÄGE DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS**

- Abkommen (I) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde; Genf, 12. August 1949.
- Abkommen (II) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See; Genf, 12. August 1949.
- Abkommen (III) über die Behandlung der Kriegsgefangenen; Genf, 12. August 1949.
- Abkommen (IV) über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten; Genf, 12. August 1949.
- Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte; Genf, 8. Juni 1977.
- Erklärung nach Artikel 90 des Zusatzprotokolls I: Anerkennung der Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission
- Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte; Genf, 8. Juni 1977.
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes; New York, 20. November 1989.
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten; New York, 25. Mai 2000.
- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs; 17. Juli 1998.
- Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten; Den Haag, 14. Mai 1954.
- Erstes Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten; Den Haag, 14. Mai 1954.
- Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten; Den Haag, 26. März 1999.
- Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken; New York, 10. Dezember 1976.

- Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege; Genf, 17. Juni 1925.
- Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen; aufgelegt zur Unterzeichnung am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington.
- Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können; Genf, 10. Oktober 1980.
  - Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I zum Übereinkommen von 1980)
  - Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen, 10. Oktober 1980 (Protokoll II zum Übereinkommen von 1980)
  - Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen, 10. Oktober 1980 (Protokoll III zum Übereinkommen von 1980)
  - Protokoll über blindmachende Laserwaffen, 13. Oktober 1995 (Protokoll IV zum Übereinkommen von 1980)
  - Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (geänderte Fassung des Protokolls II zum Übereinkommen von 1980)
  - Änderung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können; 21. Dezember 2001
  - Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände, 28. November 2003 (Protokoll V zum Übereinkommen von 1980)
- Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen; Paris, 13. Januar 1993.
- Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung; Oslo, 18. September 1997.
- Übereinkommen über Streumunition, Dublin, 30. Mai 2008.

**SCHWERE VERLETZUNGEN GEMÄß DEN GENFER ABKOMMEN VON 1949 UND DEM  
ZUSATZPROTOKOLL I VON 1977**

| <b>Schwere Verletzungen gemäß<br/>den vier Genfer Abkommen<br/>von 1949 (Artikel 50, 51, 130<br/>bzw. 147)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>Schwere Verletzungen gemäß<br/>dem dritten Genfer<br/>Abkommen von 1949<br/>(Artikel 130)</b>                                                                                                                                                                                                                      | <b>Schwere Verletzungen gemäß<br/>dem vierten Genfer<br/>Abkommen von 1949<br/>(Artikel 147)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>– absichtliche Tötung;</li><li>– Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente;</li><li>– vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder der Gesundheit;</li><li>– Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden (diese Bestimmung ist in Artikel 130 des dritten Genfer Abkommens von 1949 nicht enthalten).</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>– Nötigung eines Kriegsgefangenen zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht;</li><li>– Entzug des Anrechts eines Kriegsgefangenen auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren.</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>– Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht;</li><li>– Entzug des Anrechts einer geschützten Person auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren;</li><li>– ungesetzliche Deportation oder Versetzung oder ungesetzliche Gefangenhaltung einer geschützten Person;</li><li>– das Nehmen von Geiseln.</li></ul> |

**Schwere Verletzungen gemäß dem Zusatzprotokoll I von 1977**  
**(Artikel 11 und 85)**

**Artikel 11:**

Eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung, welche die körperliche oder geistige Gesundheit oder Unversehrtheit einer Person erheblich gefährdet, die sich in der Gewalt einer anderen Partei als derjenigen befindet, zu der sie gehört, und die entweder gegen eines der Verbote der Absätze 1 und 2 verstößt oder nicht den Bedingungen des Absatzes 3 entspricht, stellt eine schwere Verletzung dieses Protokolls dar.

**Artikel 85 Absatz 2:**

Die in den Abkommen als schwere Verletzungen bezeichneten Handlungen stellen schwere Verletzungen dieses Protokolls dar, wenn sie gegen Personen, die sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befinden und durch die Artikel 44, 45 und 73 des Protokolls geschützt sind, oder gegen Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige der gegnerischen Partei, die durch dieses Protokoll geschützt sind, oder gegen dasjenige Sanitäts- oder Seelsorgepersonal oder die Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmittel begangen werden, die der gegnerischen Partei unterstehen und durch dieses Protokoll geschützt sind.

**Artikel 85 Absatz 3:**

Als schwere Verletzungen dieses Protokolls gelten außer den in Artikel 11 bezeichneten schweren Verletzungen folgende Handlungen, wenn sie vorsätzlich unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Protokolls begangen werden und den Tod oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit zur Folge haben:

**Artikel 85 Absatz 4:**

Als schwere Verletzungen gelten außer den in den vorstehenden Absätzen und in den Abkommen bezeichneten schweren Verletzungen folgende Handlungen, wenn sie vorsätzlich und unter Verletzung der Abkommen oder des Protokolls begangen werden:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>– gegen die Zivilbevölkerung oder einzelne Zivilpersonen gerichtete Angriffe;</li> <li>– Führen eines unterschiedslos wirkenden, die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte in Mitleidenschaft ziehenden Angriffs in Kenntnis davon, dass der Angriff Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte zur Folge haben wird, die unverhältnismäßig sind;</li> <li>– Führen eines Angriffs gegen gefährliche Kräfte enthaltende Anlagen oder Einrichtungen in Kenntnis davon, dass der Angriff Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte zur Folge haben wird, die unverhältnismäßig sind;</li> <li>– gegen unverteidigte Orte und entmilitarisierte Zonen gerichtete Angriffe;</li> <li>– gegen eine Person gerichtete Angriffe in Kenntnis davon, dass die Person außer Gefecht befindlich ist;</li> <li>– heimtückische Benutzung des Schutzzeichens des roten Kreuzes, des roten Halbmonds oder anderer Schutzzeichen.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– die von der Besatzungsmacht durchgeführte Überführung eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Verschleppung oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus demselben;</li> <li>– ungerechtfertigte Verzögerung bei der Heimschaffung von Kriegsgefangenen oder Zivilpersonen;</li> <li>– Praktiken der Apartheid und andere auf Rassendiskriminierung beruhende unmenschliche und erniedrigende Praktiken, die eine grobe Verletzung der persönlichen Würde einschließen;</li> <li>– weitgehende Zerstörungen verursachende Angriffe, die gegen eindeutig erkannte geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten gerichtet sind, welche zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören und denen auf Grund einer besonderen Vereinbarung, zum Beispiel im Rahmen einer zuständigen internationalen Organisation, besonderer Schutz gewährt wurde, wenn die betreffenden geschichtlichen Denkmäler, Kunstwerke und Kultstätten nicht in unmittelbarer Nähe militärischer Ziele gelegen sind und nicht von der gegnerischen Partei zur Unterstützung ihres militärischen Einsatzes verwendet werden;</li> <li>– Maßnahmen, durch die einer durch die Abkommen oder das Protokoll 1 geschützten Person ihr Recht auf ein unparteiisches ordentliches Gerichtsverfahren entzogen wird.</li> </ul> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**BEWÄHRTE VERFAHREN UND LEITLINIEN**

**Vertrag über den Waffenhandel: Artikel 7 – Liste** möglicher Referenzdokumente, die von den Vertragsstaaten bei der Durchführung einer Risikobewertung nach Artikel 7 in Betracht zu ziehen sind (von der vierten Konferenz der Vertragsstaaten befürwortet; von der fünften Konferenz der Vertragsstaaten aktualisiert).

**NACH DEM HUMANITÄREN VÖLKERRECHT GESCHÜTZTE GRUPPEN (NICHT  
ERSCHÖPFENDE ÜBERSICHT)**

**1. Verwundete und Kranke**

- Vertragsrecht:
  - I. Genfer Abkommen (GA I): Artikel 12-18.
  - II. Genfer Abkommen (GA II): Artikel 12-21.
  - I. Zusatzprotokoll (Protokoll I): Artikel 8-34.
  - II. Zusatzprotokoll (Protokoll II): Artikel 7-12.
- Humanitäres Völkergewohnheitsrecht:
  - Regel 109 (Suche und Pflege von Verletzten und Kranken)
  - Regel 110 (Behandlung von Verletzten und Kranken)
  - Regel 111 (Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen vor Beraubung und Misshandlung)

**2. Schiffbrüchige**

- Vertragsrecht:
  - II. Genfer Abkommen (GA II): Artikel 12-18.
  - I. Zusatzprotokoll (Protokoll I): Artikel 8-35.
- Humanitäres Völkergewohnheitsrecht:
  - Regel 109 (Suche und Pflege von Schiffbrüchigen)
  - Regel 110 (Menschenwürdige Behandlung von Schiffbrüchigen)

**3. Kriegsgefangene (Kgf)**

- Vertragsrecht:
  - III. Genfer Abkommen (GA III): Artikel 4-121.
  - I. Zusatzprotokoll (Protokoll I): Artikel 43-47.
- Humanitäres Völkergewohnheitsrecht:
  - Regeln 118-128 (Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, einschließlich Kgf)

#### 4. Zivilpersonen

- Vertragsrecht:
  - IV. Genfer Abkommen (GA IV): Artikel 4-34 (Allgemeiner Schutz) und 27-34 (Behandlung mit Menschlichkeit), 35-46 (Gebietsfremde Zivilpersonen auf dem Gebiet einer am Konflikt beteiligten Partei), 47-78 (Zivilpersonen in besetzten Gebieten), 79-(Vorschriften für die Behandlung von Internierten)
  - I. Zusatzprotokoll (Protokoll I): Artikel 48-79.
  - II. Zusatzprotokoll (Protokoll II): Artikel 4-6.
- Humanitäres Völkergewohnheitsrecht:
  - Regel 1 (Unterscheidung zwischen Zivilpersonen und Kombattanten)
  - Regel 5 (Definition von Zivilpersonen)
  - Regel 6 (Schutz von Zivilpersonen vor Angriffen)
  - Regeln 118-128 (Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, einschließlich Zivilinternierte)

#### 5. Binnenvertriebene

- Vertragsrecht:
  - IV. Genfer Abkommen (GA IV): Artikel 14, 44, 45, 49, 82 und 70.
  - I. Zusatzprotokoll (Protokoll I): Artikel 73 und 85.
  - II. Zusatzprotokoll (Protokoll II): Artikel 17.
- Humanitäres Völkergewohnheitsrecht:
  - Artikel 129-133 (Schutz von Vertriebenen)

#### 6. Frauen

- Vertragsrecht:
  - I. Genfer Abkommen (GA I): Artikel 12
  - II. Genfer Abkommen (GA II): Artikel 12
  - IV. Genfer Abkommen (GA IV): Artikel 14, 15, 27, 85 und 132.
  - I. Zusatzprotokoll (Protokoll I): Artikel 76.
  - II. Zusatzprotokoll (Protokoll II): Artikel 4.
- Humanitäres Völkergewohnheitsrecht:
  - Regel 93 (Verbot sexueller Gewalt)
  - Regel 119 (Unterkunft von Frauen, denen die Freiheit entzogen wurde)
  - Regel 134 (Besondere Achtung von Frauen)

## **7. Kinder**

- Vertragsrecht:
  - IV. Genfer Abkommen (GA IV): Artikel 14, 24, 38, 50, 82 und 132.
  - I. Zusatzprotokoll (Protokoll I): Artikel 77-78.
  - II. Zusatzprotokoll (Protokoll II): Artikel 4.
- Humanitäres Völkergewohnheitsrecht:
  - Regel 120 (Unterkunft von Kindern, denen die Freiheit entzogen wurde)
  - Regel 135 (Besonderer Schutz von Kindern)
  - Regel 136 (Verbot der Rekrutierung von Kindern)
  - Regel 137 (Beteiligung von Kindersoldaten an Feindseligkeiten)

## **8. Menschen mit Behinderungen**

- Vertragsrecht:
  - I. Zusatzprotokoll (Protokoll I): Artikel 8-11 (Definition und Schutz von Verletzten und Kranken, einschließlich Menschen mit Behinderungen)
  - II. Zusatzprotokoll (Protokoll II): Artikel 7-8.
- Humanitäres Völkergewohnheitsrecht:
  - Regel 138 (Schutz und Pflege von Menschen mit Behinderungen, wonach sie die besondere Betreuung, die sie benötigen, erhalten müssen)

## **9. Vermisste**

- Vertragsrecht:
  - IV. Genfer Abkommen (GA IV): Artikel 26 (Erleichterung der Nachforschungen über das Schicksal von Vermissten)
  - I. Zusatzprotokoll (Protokoll I): Artikel 32-34.
- Humanitäres Völkergewohnheitsrecht:
  - Rule 117 (Erfassung der Vermissten)

## 10. Tote

- Vertragsrecht:
  - I. Genfer Abkommen (GA I): Artikel 15-17 (Achtung und Identifizierung der Toten)
  - II. Genfer Abkommen (GA II): Artikel 18-20 (Achtung und Identifizierung der Toten)
  - III. Genfer Abkommen (GA III): Artikel 120-121 (Vorschriften für Todesfälle von Kgf)
  - IV. Genfer Abkommen (GA IV): Artikel 129-131 (Vorschriften für Todesfälle von Zivilinternierten)
  - I. Zusatzprotokoll (Protokoll I): Artikel 34.
- Humanitäres Völkergewohnheitsrecht:
  - Regel 112 (Suche und Bergung der Toten)
  - Regel 113 (Behandlung der Toten)
  - Regel 114 (Achtung und Bergung der Toten)
  - Regel 115 (Bestattung der Toten)
  - Regel 116 (Erfassung der Toten)

## 11. Sanitätspersonal

- Vertragsrecht:
  - I. Genfer Abkommen (GA I): Artikel 24-26 (Schutz von Sanitätspersonal)
  - II. Genfer Abkommen (GA II): Artikel 36-37.
  - IV. Genfer Abkommen (GA IV): Artikel 20.
  - I. Zusatzprotokoll (Protokoll I): Artikel 15-16 (Schutz von zivilem Sanitätspersonal)
  - II. Zusatzprotokoll (Protokoll II): Artikel 9.
- Humanitäres Völkergewohnheitsrecht:
  - Regel 25 (Schutz von Sanitätspersonal)

## **12. Seelsorgepersonal**

- Vertragsrecht:
  - I. Genfer Abkommen (GA I): Artikel 24 (Schutz von Seelsorgepersonal)
  - I. Zusatzprotokoll (Protokoll I): Artikel 15.
  - II. Zusatzprotokoll (Protokoll II): Artikel 9.
- Humanitäres Völkergewohnheitsrecht:
  - Regel 27 (Schutz von Seelsorgepersonal)

## **13. An humanitärer Hilfe beteiligtes Personal**

- Vertragsrecht:
  - III. Genfer Abkommen (GA III): Artikel 125
  - I. Zusatzprotokoll (Protokoll I): Artikel 71 (Schutz des an humanitärer Hilfe beteiligten Personals)
  - II. Zusatzprotokoll (Protokoll II): Artikel 18 (Humanitäre Hilfe)
- Humanitäres Völkergewohnheitsrecht:
  - Regel 31 (Achtung und Schutz des an humanitärer Hilfe beteiligten Personals)
  - Regel 32 (Zugang zu humanitärer Hilfe)

## **14. Journalisten**

- Vertragsrecht:
  - I. Zusatzprotokoll (Protokoll I): Artikel 79 (Schutz von Journalisten in Konfliktgebieten)
- Humanitäres Völkergewohnheitsrecht:
  - Regel 34 (Schutz von Journalisten)

## **15. Flüchtlinge**

- Vertragsrecht:
  - IV. Genfer Abkommen (GA IV): Artikel 44 (Schutz von Flüchtlingen)
  - I. Zusatzprotokoll (Protokoll I): Artikel 73-74.
- Humanitäres Völkergewohnheitsrecht:
  - Regel 132 (Schutz von Flüchtlingen)

## **16. Inhaftierte in nicht internationalen Konflikten**

- Vertragsrecht:
  - Gemeinsamer Artikel 3 der Genfer Abkommen
  - II. Zusatzprotokoll (Protokoll II): Artikel 5 (Inhaftierte in nicht internationalen Konflikten)
- Humanitäres Völkergewohnheitsrecht:
  - Regel 120 (Menschenwürdige Behandlung von Inhaftierten)

#### Anwendung von Kriterium 3

3.1. Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP gilt für alle Ausfuhren von Militärtechnologie oder Militärgütern, die in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste aufgeführt sind, durch Mitgliedstaaten und für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 6 des Gemeinsamen Standpunkts. Kriterium 3 gilt unterschiedslos für alle Empfängerländer. Gemäß der vorliegenden Richtschnur ist jedoch nach dem Grundsatz zu verfahren, dass im Falle eines bewaffneten Konflikts oder innerer Spannungen im Endbestimmungsland sorgfältig zu prüfen ist, ob ein Risiko besteht, dass die zur Ausfuhr bestimmten Güter einen Konflikt auslösen bzw. verlängern oder bestehende Spannungen verschärfen bzw. einer Eskalation zu einem größeren Konflikt Vorschub leisten. Stellt sich dabei heraus, dass dies tatsächlich geschehen könnte, so sollte bei der betreffenden Ausfuhrgenehmigung restriktiv verfahren werden. Besonders sollte darauf geachtet werden, welche Rolle der Endverwender in diesem Konflikt spielt. Sämtliche Anträge auf Ausfuhrgenehmigung sollten auf Einzelfallbasis geprüft werden, wobei dem Kriterium 3 besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte, sofern es Bedenken aufgrund bestehender Spannungen oder eines bewaffneten Konflikts gibt.

3.2. **Informationsquellen:** Informationen darüber, ob ein Risiko besteht, dass die Ausrüstungen einen bewaffneten Konflikt auslösen bzw. verlängern oder die bestehenden Spannungen oder bewaffneten Konflikte im Endbestimmungsland verschärfen, sollten bei der diplomatischen Mission eines Mitgliedstaats in dem betreffenden Land, bei dem betreffenden Länderreferat des Außenministeriums, bei den EU-Delegationen in dem betreffenden Land sowie beim EAD eingeholt werden.

Überdies bilden die Berichte der Missionsleiter der EU, EU-Berichte und in einigen Fällen auch die Erklärungen und/oder Schlussfolgerungen des Rates zu dem betreffenden Empfängerland einen gemeinsamen Datenbestand von Informationsquellen, auf den alle Mitgliedstaaten zugreifen können. Mitgliedstaaten, die andere Mitgliedstaaten über die von ihnen verweigerten Ausfuhren in eine problematische Region konsultieren, sind aufgerufen, ihre Analyse und Einschätzung der inneren Lage im Endbestimmungsland weiterzugeben.

Hilfreich sind zudem allgemeinere Internet-Berichte und Berichte über Erkenntnisse – der nationalen Nachrichtendienste – insbesondere bei der Bewertung eines möglichen Aufwuchses der Fähigkeiten.

Weitere Informationen können bezogen werden

- bei den VN-/EU-/OSZE-Missionen vor Ort,
- aus Informationsmaterial der VN (Generalversammlung, Sicherheitsrat), des Internationalen Strafgerichtshofs und/oder anderer internationaler und regionaler Einrichtungen,
- bei Forschungsinstituten (z. B. SIPRI),
- aus Berichten internationaler Nichtregierungsorganisationen (NRO),
- aus Informationen lokaler und regionaler NRO/der Zivilgesellschaft.

Anlage I zu diesem Abschnitt enthält ein Verzeichnis einschlägiger Websites.

### ***Entscheidungsrelevante Faktoren***

- 3.3. ***Wichtigste Konzepte:*** Eine Prüfung nach Kriterium 3 erfolgt auf Grundlage mehrerer Konzepte, die es bei einer Beurteilung zu berücksichtigen gilt und die nachstehend erläutert werden.

#### Innere Lage

„Innere Lage“ bezeichnet die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung und die Stabilität im Endbestimmungsland.

#### Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

„Spannungen“ bezeichnet von Feindseligkeit oder Hass geprägte Beziehungen zwischen verschiedenen Gruppierungen bzw. kleineren Personengruppen der Gesellschaft aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, religiöser, politischer oder sonstiger Überzeugungen, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Auslegung historischer Ereignisse, aufgrund von Unterschieden in Bezug auf Wohlstand und Eigentum, der sexuellen Ausrichtung oder aufgrund von anderen Faktoren. Diese Spannungen können Unruhen oder Gewalttätigkeiten auslösen oder zur Bildung von Privatmilizen führen, die nicht vom Staat kontrolliert werden.

„Bewaffnete Konflikte“ bezeichnet die Eskalation der Spannungen zwischen den vorgenannten Gruppen bis hin zum Einsatz von Waffen gegeneinander.

Bei der Prüfung von Anträgen auf eine Ausfuhrgenehmigung muss die zuständige Behörde die innere Lage im Endbestimmungsland beurteilen; sie muss zudem einschätzen, ob der Endverwender an dem inneren Konflikt bzw. den Spannungen beteiligt ist oder welche Rolle er dabei spielt und ob ein Einsatz der zur Ausfuhr bestimmten Güter in dem Konflikt wahrscheinlich ist. Bei der Bewertung der potenziellen Risiken im Endbestimmungsland könnte die zuständige Behörde folgende Fragen stellen:

- Wozu sollen die zur Ausfuhr bestimmten Güter (Militärtechnologie oder Militärgüter) letztlich verwendet werden? Würden sie eingesetzt werden, um die innere Sicherheit zu erhöhen oder um die Feindseligkeiten fortzusetzen?
- Sind die Militärgüter oder die Militärtechnologie für die Unterstützung international anerkannter friedenserhaltender/friedens erzwingender Operationen oder humanitärer Einsätze bestimmt?
- Ist der Endverwender an dem bewaffneten Konflikt in dem Land beteiligt oder pflegt er enge Beziehungen zu einer der beteiligten Parteien? Welche Rolle spielt der Endverwender bei diesem Konflikt?
- Falls Komponenten oder Ersatzteile geliefert werden sollen: Gibt es Erkenntnisse, dass der Empfängerstaat das betreffende System in einem bewaffneten Konflikt im Lande einsetzt?
- Hat es jüngster Zeit Hinweise gegeben, dass sich die bestehenden Spannungen verschärfen könnten? Besteht ein Risiko, dass sie zu einem bewaffneten Konflikt eskalieren, wenn eine oder mehrere Parteien Zugang zu der Militärtechnologie bzw. den Militärgütern erhalten, die zur Ausfuhr bestimmt sind?
- Wurden gegen das Endbestimmungsland wegen seiner innenpolitischen Lage regionale oder VN-Embargos verhängt (siehe auch Kriterium 1)?

#### Art der Ausrüstung

Auch die Art der Ausrüstung sollte Einfluss auf die Entscheidung haben, ob eine Genehmigung erteilt oder verweigert wird. So sollte berücksichtigt werden, ob zwischen der Technologie bzw. den Gütern, die zur Ausfuhr bestimmt sind, und den Spannungen oder Konflikten im Endbestimmungsland ein direkter oder indirekter Zusammenhang besteht. Dies ist umso wichtiger, wenn bereits ein bewaffneter Konflikt im Gange ist.

Unter anderem könnten folgende Fragen geprüft werden:

- Sollen Güter ausgeführt werden, die in einem bewaffneten Konflikt im Endbestimmungsland eingesetzt werden bzw. werden könnten?
- Besteht ein Risiko, dass die bestehenden inneren Spannungen zu einem bewaffneten Konflikt eskalieren, wenn der vorgesehene Endverwender Zugang zu dieser Militärtechnologie oder diesen Militärgütern erhält?

### Endverwender

Bei der Analyse sollte auch eine wichtige Rolle spielen, wer der Endverwender ist. Bestehen Bedenken mit Blick auf Kriterium 3, so muss genau ermittelt werden, für welchen Teil der Streitkräfte, Polizei oder Sicherheitskräfte die Güter bestimmt sind. So kann es beispielsweise sein, dass im Empfängerland die Armee und die Polizei an einem bewaffneten Konflikt beteiligt sind, bei dem die Marine jedoch keine Rolle spielt. Diesbezüglich ist auch zu prüfen, ob das Risiko besteht, dass Güter im Lande abgezweigt werden.

Komplizierter wird der Sachverhalt, wenn die Ausrüstung für ein Forschungsinstitut oder ein Privatunternehmen bestimmt ist. Hier sollte die Wahrscheinlichkeit der Abzweigung geprüft werden; zudem sollten bei der Einschätzung hinsichtlich Kriterium 3 auch die anderen Kriterien herangezogen werden, insbesondere Bedenken im Zusammenhang mit Kriterium 7 (Risiko der Abzweigung von Gütern).

Dabei könnte Folgendes geprüft werden:

- Welche Rolle spielt der Endverwender im Endbestimmungsland? Ist der Endverwender Teil des Problems oder bemüht er sich eher, an einer Lösung mitzuwirken?
- Ist der Endverwender in den bewaffneten Konflikt oder die Spannungen im Lande verwickelt?
- Gibt es einschlägige Berichte über eine solche Verwicklung?

### 3.4. *Entscheidungsfindung*

Anhand der Informationen und der oben beschriebenen umfassenden Risikoanalyse entscheiden die Mitgliedstaaten, ob die vorgesehene Ausfuhr aufgrund von Kriterium 3 zu verweigern ist. Die Entscheidung sollte unbeschadet der legitimen und rechtmäßigen Sicherheit und Verteidigung des betreffenden Landes getroffen werden.

## ANLAGE I (zu Kapitel 2 Abschnitt 3)

### EINSCHLÄGIGE INFORMATIONQUELLEN (DAS VERZEICHNIS ERHEBT KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT)

- Vereinte Nationen ([www.un.org](http://www.un.org))
- Ausschuss nach Resolution 1540 (<http://www.un.org/en/sc/1540/>)
- OSZE/Rüstungskontrolle ([www.osce.org/](http://www.osce.org/))
- Europäische Union ([https://european-union.europa.eu/index\\_de](https://european-union.europa.eu/index_de))

### Anwendung von Kriterium 4

4.1. Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP gilt für alle Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern, die in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste aufgeführt sind, durch Mitgliedstaaten und für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 6 des Gemeinsamen Standpunkts. Kriterium 4 gilt unterschiedslos für alle Empfängerländer. Gemäß der vorliegenden Richtschnur ist jedoch nach dem Grundsatz zu verfahren, dass dort, wo das Risiko eines regionalen Konflikts eher gegeben ist, dem Kriterium 4 bei der Überprüfung mehr Beachtung geschenkt wird als dort, wo eine solches Risiko weniger besteht. Sämtliche Anträge auf Ausfuhrgenehmigung sollten auf Einzelfallbasis geprüft werden, wobei dem Kriterium 4 besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, sobald es Bedenken hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region gibt.

Mit Kriterium 4 soll sichergestellt werden, dass durch die Ausfuhren keine Konflikte oder Spannungen in der Region des vorgesehenen Empfängerlandes gefördert, verschärft, ausgelöst oder verlängert werden. Bei dem Kriterium wird unterschieden, ob die zur Ausfuhr bestimmten Güter zu Angriffszwecken oder vielmehr zu Verteidigungszwecken eingesetzt werden sollen, insbesondere zur Ausübung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen verankerten naturgegebenen Rechts auf Selbstverteidigung im Einklang mit dem Völkerrecht. Dabei sollen Ausfuhren in Länder, die (mögliches) Ziel eines Angriffs oder einer Angriffsdrohung sind, nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Vielmehr ist sorgfältig zu prüfen, ob es verlässliche Hinweise gibt, dass der vorgesehene Empfänger die zur Ausfuhr bestimmten Güter einsetzen will, um ein anderes Land anzugreifen, angreifen zu können oder einem anderen Land mit einem Angriff zu drohen.

### 4.2. *Informationsquellen*

Informationen darüber, ob die Ausrüstung eine Gefahr für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region darstellen, sollten bei der diplomatischen Mission eines Mitgliedstaats in dem betreffenden Land sowie bei den betreffenden Länderreferaten des Außenministeriums eingeholt werden, und zwar sowohl bei dem für das vorgesehene Empfängerland zuständigen Referat als auch bei dem Referat, das für das bedrohte/ angreifende Land zuständig ist.

Überdies bilden die Berichte der Missionsleiter der EU, EU-Berichte und in einigen Fällen auch die Erklärungen und/oder Schlussfolgerungen des Rates zu dem betreffenden Empfängerland und der Region einen gemeinsamen Bestand von Informationsquellen, auf den alle Mitgliedstaaten zugreifen können. Häufig können auch das EU-Zentrum für Informationsgewinnung und Lageerfassung/EU INTCEN (Bewertung des Länderrisikos) sowie die Konfliktverhütungsanalysen der EU, einschließlich des EU-Frühwarnsystems, von Nutzen sein. Mitgliedstaaten, die andere Mitgliedstaaten über die von ihnen verweigerten Ausfuhren in eine problematische Region konsultieren, sind aufgerufen, ihre Analyse und Einschätzung der Lage in der Region weiterzugeben.

Hilfreich sind zudem allgemeinere Internet- und Intelligence-Berichte – der nationalen Nachrichtendienste – insbesondere bei der Bewertung einer möglichen Verstärkung der Fähigkeiten.

Weitere Informationen können bezogen werden

- bei den VN-/EU-/OSZE-Missionen vor Ort,
- aus Informationsmaterial der VN (Generalversammlung, Sicherheitsrat, VN-Waffenregister), des Internationalen Strafgerichtshofs und/oder anderer internationaler und regionaler Einrichtungen,
- bei Forschungsinstituten (z. B. SIPRI),
- aus Berichten internationaler Nichtregierungsorganisationen (NRO),
- aus Informationen lokaler und regionaler NRO/der Zivilgesellschaft.

Anlage I zu diesem Abschnitt enthält ein Verzeichnis einschlägiger Websites.

## **Entscheidungsrelevante Faktoren**

### **4.3. *Wichtigste Konzepte***

#### Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region

Die Mitgliedstaaten verweigern die Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig ein Risiko besteht, dass der vorgesehene Empfänger die zur Ausfuhr bestimmten Güter einsetzen würde, um ein anderes Land anzugreifen oder einen Gebietsanspruch mit Gewalt durchzusetzen.

Alle Nationen haben das in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen verankerte Recht auf Selbstverteidigung im Einklang mit dem Völkerrecht. Beim vorliegenden Kriterium geht es um die Frage, ob das vorgesehene Empfängerland die zur Ausfuhr bestimmten Güter einsetzen will, um ein anderes Land anzugreifen oder einem anderen Land mit einem Angriff zu drohen. Daher ist zu prüfen, wie der Empfänger die Güter einzusetzen beabsichtigt und ob die Einfuhr eine angemessene und im rechten Verhältnis stehende Antwort auf das Bedürfnis des Empfängerlandes ist, sich zu verteidigen, seine innere Sicherheit zu wahren und an internationalen friedenserhaltenden und humanitären Operationen mitzuwirken.

Anträge auf Genehmigung von Ausfuhren in problematische oder möglicherweise problematische Bestimmungsgebiete müssen von Fall zu Fall sorgfältig geprüft werden, insbesondere wenn die Ausfuhren für ein Land bestimmt sind, das in einen bewaffneten Konflikt verwickelt ist oder war. Bei der Bewertung, ob ein eindeutiges Risiko besteht, sind die Vorgeschichte des bewaffneten Konflikts und die aktuellen Gegebenheiten im Empfängerland und in der Region sowie alle absehbaren Trends und/oder Ereignisse, die in Zukunft aller Voraussicht nach die Spannungen noch erhöhen oder zu Angriffshandlungen führen werden, zu berücksichtigen.

Die Formulierung „die Mitgliedstaaten verweigern“ bedeutet im Zusammenhang mit diesem Kriterium, dass sie die Ausfuhrgenehmigung verweigern müssen, wenn die Prüfung des Genehmigungsantrags ergeben hat, dass eindeutig das Risiko besteht, dass die zur Ausfuhr bestimmten Güter eingesetzt würden, um ein anderes Land anzugreifen oder einen Gebietsanspruch mit Gewalt durchzusetzen, und zwar unabhängig von den Ergebnissen der Risikoanalyse in Bezug auf die anderen Kriterien nach Artikel 2 des Gemeinsamen Standpunkts oder anderen Erwägungen.

Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem folgende Faktoren:

*a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land*

Hierbei muss beurteilt werden, ob eindeutig ein Risiko besteht, dass die Ausrüstung in einem bestehenden bewaffneten Konflikt zwischen dem Empfängerland und seinen Nachbarländern oder einem anderen Konflikt in der Region eingesetzt wird. Gibt es keinen bewaffneten Konflikt, so ist die Lage in der Region zu prüfen. Wachsende Spannungen in der Region, zunehmende Konfliktgefahr und brüchige Friedensvereinbarungen sind unter anderem Hinweise darauf, dass es wahrscheinlich zu einem Konflikt kommen wird und ein Risiko für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region besteht.

In diesen Fällen ist zu beurteilen, ob eindeutig ein Risiko besteht, dass die Lieferung des betreffenden Ausrüstungsteils den Ausbruch des Konflikts beschleunigen würde, weil beispielsweise das Empfängerland damit einen Vorteil gegenüber seinen Nachbarländern oder anderen Ländern in der Region erhielte. Würden durch die zur Ausfuhr bestimmte Ausrüstung die militärischen Fähigkeiten des Empfängerlandes gestärkt, so ist zu prüfen, ob eindeutig ein Risiko besteht, dass diese Ausrüstung einen bestehenden Konflikt verlängern oder dazu beitragen würde, dass schwelende Spannungen zu einem bewaffneten Konflikt eskalieren.

Als Indikatoren können bei der Prüfung gegebenenfalls die folgenden Fragen gestellt werden:

- Gibt es einen Konflikt in der Region?
- Ist es angesichts der gegenwärtigen Lage in der Region wahrscheinlich, dass ein bewaffneter Konflikt ausbricht?
- Ist ein Konflikt nur theoretisch denkbar/eher unwahrscheinlich oder gibt es tatsächlich ein eindeutiges Risiko?

*b) Gebietsansprüche, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat*

Es ist zu beurteilen, ob eindeutig das Risiko besteht, dass das Empfängerland einen Gebietsanspruch auf ein Gebiet außerhalb der international anerkannten Grenzen des Empfängers in einem bewaffneten Konflikt oder durch Androhung von Gewalt durchsetzt. Solche Gebietsansprüche können in offiziellen Erklärungen angemeldet oder von offiziellen Vertretern oder den einschlägigen politischen Kräften des Empfängerlandes geäußert werden und Land, See oder Luftraum betreffen. Das Gebiet muss sich nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft des Empfängerlandes befinden.

Hat das Empfängerland in jüngster Zeit Anspruch auf ein solches Gebiet erhoben, so sollte dies bei der Beurteilung berücksichtigt werden. Hat es in der Vergangenheit versucht oder droht es, einen Gebietsanspruch mit Gewalt durchzusetzen, so ist zu prüfen, ob die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die betreffende Ausrüstung in einem solchen Fall eingesetzt wird, und ob das Empfängerland mit ihr zusätzliche Fähigkeiten erlangen würde, sodass es versuchen könnte, diesen Anspruch mit Gewalt durchzusetzen, und damit die ganze Region destabilisiert würde.

Als Indikatoren können bei der Prüfung gegebenenfalls die folgenden Fragen gestellt werden:

- Erhebt das Empfängerland Anspruch auf ein Gebiet?
- Gibt es wegen eines Gebietsanspruchs bereits einen Konflikt in der Region oder unterschwellige Spannungen zwischen dem Empfängerland und anderen Ländern?
- Hat das Empfängerland versucht, das Problem auf friedliche Weise zu lösen, hat es in der Vergangenheit versucht, seinen Gebietsanspruch mit Gewalt durchzusetzen, oder zumindest damit gedroht?

- c) *die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime und rechtmäßige nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes oder die Ausübung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen verankerten naturgegebenen Rechts des Empfängers auf Selbstverteidigung verwendet werden*

Bei der Prüfung dieses Teilaspekts von Kriterium 4 sollte der Ausführstaat ermitteln, ob der Empfängerstaat eine aggressive Militärdoktrin vertritt und ob es wahrscheinlich ist, dass die nachgefragte Ausrüstung gemäß dieser Doktrin eingesetzt wird. Ferner sollte er prüfen, ob die nachgefragte Ausrüstung mit bestehenden Rüstungssystemen der Verteidigungskräfte des Empfängerlandes kompatibel ist bzw. eine notwendige Ergänzung hierfür darstellt oder diese ersetzen soll. Auch sollten gegebenenfalls Menge und Qualität der zur Ausfuhr bestimmten Ausrüstung berücksichtigt werden.

- d) *das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen*

Bei diesem Kriterium ist abzuwägen, ob die militärischen Fähigkeiten des Empfängerlandes durch die Lieferung der Ausrüstung erheblich verbessert würden und, wenn ja, ob es infolgedessen einem Nachbarland mit einem Konflikt drohen würde. Gibt es Spannungen in der Region, ist zu fragen, ob die Lieferung der Ausrüstung die Fähigkeiten des Empfängerlandes insofern verbessern würde, als ein neues Ausrüstungsteil in die Region eingeführt wird, das eine Bedrohung für ein Nachbarland darstellen könnte.

Als Indikatoren können bei der Prüfung gegebenenfalls die folgenden Fragen gestellt werden:

- Warum möchte das Empfängerland die Militärgüter oder die Militärtechnologie anschaffen?
- Dient die Ausrüstung lediglich dazu, vorhandene Güter, die vielleicht alt oder in schlechtem Zustand sind, zu ersetzen oder zu warten, oder ist das Empfängerland im Begriff, neue Fähigkeiten – etwa eine erheblich bessere Fähigkeit zu Luftangriffen – aufzubauen?

### Art der Ausrüstung

Auch die Art der zur Ausfuhr bestimmten Ausrüstung sollte Einfluss auf die Entscheidung haben, ob eine Ausfuhrgenehmigung erteilt oder verweigert wird. Dabei sollte berücksichtigt werden, ob eindeutig ein Risiko besteht, dass die Ausrüstung in einem Konflikt zwischen dem Empfängerland und seinen Nachbarländern eingesetzt wird. Dies gewinnt an Bedeutung, wenn in der Region schon Spannungen bestehen oder bewaffnete Konflikte im Gange sind. Gibt es bereits Spannungen, so ist die Art der Ausrüstung noch wichtiger, da die Ausrüstung die Fähigkeit des Empfängerlandes, einen bewaffneten Konflikt zu beginnen oder damit zu drohen, beträchtlich verstärken kann. Könnte sich ein Nachbarland durch die Ausfuhr der betreffenden Ausrüstung veranlasst sehen, seinerseits mehr Waffen einzuführen? Im Falle von Spannungen in bestimmten Regionen könnte eine Ausfuhr als verstärkte Bedrohung eines Nachbarlandes aufgefasst werden und damit kommt der Prüfung dieser Frage entscheidende Bedeutung zu.

Unter anderem könnten folgende Fragen geprüft werden:

- Würde die Fähigkeit des Empfängers durch die Ausfuhr gesteigert und, wenn ja, würde sie in einem Maße gesteigert, dass ein bestehendes Machtgleichgewicht gestört würde? Würde angesichts der Gegebenheiten im Empfängerland und seiner Absichten eindeutig ein Risiko bestehen, dass eine Steigerung seiner Fähigkeit den Ausbruch eines Konflikts beschleunigt?
- Würde sich ein Nachbarland durch die Militärtechnologie bzw. die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, bedroht fühlen?
- Besteht ein Risiko, dass die bestehenden regionalen Spannungen zu einem bewaffneten Konflikt eskalieren, wenn eine oder mehrere Parteien Zugang zu dieser Militärtechnologie oder diesen Militärgütern erhalten?
- Sollen Güter ausgeführt werden, die in einem bewaffneten Konflikt in der Region eingesetzt werden bzw. eingesetzt werden könnten? Wie wahrscheinlich ist der Einsatz dieser Ausrüstung in einem Konflikt?

## Endverwender

Es gilt zu beurteilen, ob der Endverwender zulassen würde, dass die Ausrüstung in einer nach Kriterium 4 unzulässigen Weise eingesetzt wird. Ist die Ausrüstung direkt für das Militär/die Regierung bestimmt, so ist zu entscheiden, ob sie bei einer militärischen Operation gegen ein anderes Land eingesetzt werden soll.

Komplizierter wird der Sachverhalt, wenn die Militärtechnologie oder die Militärgüter für ein Forschungsinstitut oder ein Privatunternehmen bestimmt sind. Hier sollte die Wahrscheinlichkeit der Abzweigung geprüft werden; zudem sollten bei der Einschätzung hinsichtlich Kriterium 4 auch die anderen Kriterien herangezogen werden, insbesondere Bedenken im Zusammenhang mit Kriterium 7 (Risiko der Abzweigung von Gütern).

Dabei könnte Folgendes geprüft werden:

- Ist es wahrscheinlich, dass die zur Ausfuhr bestimmten Güter in einem Konflikt gegen einen Nachbarstaat eingesetzt werden? Oder werden sie aller Wahrscheinlichkeit nach an Polizeikräfte oder eine VN-Mission oder eine andere Kategorie von Sicherheitskräften geliefert, gegen die sich die Bedenken aufgrund von Kriterium 4 nicht unmittelbar richten?

4.4. **Entscheidungsfindung:** Anhand der Informationen und der oben beschriebenen Beurteilung entscheiden die Mitgliedstaaten, ob die vorgesehene Ausfuhr aufgrund von Kriterium 4 zu verweigern ist.

## ANLAGE I (zu Kapitel 2 Abschnitt 4)

### EINSCHLÄGIGE INFORMATIONQUELLEN (DAS VERZEICHNIS ERHEBT KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT)

- Vereinte Nationen ([www.un.org](http://www.un.org))
- Ausschuss nach Resolution 1540 (<http://www.un.org/en/sc/1540/>)
- OSZE/Rüstungskontrolle ([www.osce.org](http://www.osce.org))
- Europäische Union ([https://european-union.europa.eu/index\\_de](https://european-union.europa.eu/index_de))

### Anwendung von Kriterium 5

5.1. Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP gilt für alle Ausfuhren von Militärtechnologie oder Militärgütern, die in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste aufgeführt sind, durch Mitgliedstaaten und für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 6 des Gemeinsamen Standpunkts, und zwar unabhängig vom Bestimmungsland. Auch das Kriterium 5 hat diese allgemeine Gültigkeit. Die Mitgliedstaaten sind – anders als bei den sieben anderen Kriterien, bei denen sich ihre Aufmerksamkeit auf einen besonderen, als Gefahrenquelle erachteten Aspekt des Bestimmungslandes konzentriert – bei Kriterium 5 gehalten, bei der Antragsprüfung einen Parameter heranzuziehen, der sie selbst betrifft, nämlich die Sicherheit ihres eigenen Landes und befreundeter oder verbündeter Länder sowie die der anderen Mitgliedstaaten. Mit Kriterium 5 soll verhindert werden, dass eine Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten oder verbündeter oder befreundeter Länder gefährdet. Die Ausfuhren sind anhand von Kriterium 5 zu prüfen, wobei jedoch auch die sonstigen Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts erfüllt werden müssen.

Bevor eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wird, sind die beiden folgenden Punkte zu prüfen:

- a) die möglichen Folgen der Ausfuhr für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen von befreundeten oder verbündeten Ländern und der anderen Mitgliedstaaten, wobei auch die anderen Kriterien, insbesondere die Kriterien 2 und 4, beachtet werden müssen;
- b) die Auswirkungen der Ausfuhr auf die operative Sicherheit der Streitkräfte der Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder.

5.2. **Informationsquellen:** Die Informationen über die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie über die Verteidigungsinteressen stammen vor allem aus den folgenden Quellen:

- Charta der Vereinten Nationen;
- Nordatlantikvertrag<sup>1</sup>;
- OSZE: Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Schlussakte von Helsinki 1975); Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen (25. November 1993);

---

<sup>1</sup> Der Verweis betrifft nur bestimmte EU- Mitgliedstaaten. Vgl. Abschnitt 5.6.

- Europarat;
- Vertrag über die Europäische Union; grundlegende GASP-Texte („Ein sicheres Europa in einer besseren Welt. Europäische Sicherheitsstrategie“, „Ein Strategischer Kompass für Sicherheit und Verteidigung“);
- nationale oder regionale Texte: Verteidigungsabkommen, Beistandsabkommen, Abkommen über militärische Zusammenarbeit, Bündnisse usw.

Da Sicherheits- und Verteidigungsabkommen in der Regel vertraulich sind, können die Mitgliedstaaten zu einem Antrag, der wahrscheinlich unter das Kriterium 5 fällt, die mit ihnen befreundeten und verbündeten Länder direkt konsultieren, um sich einen noch gründlicheren Einblick in die möglichen Folgen der Ausfuhr für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen zu verschaffen.

### ***Entscheidungsrelevante Faktoren***

5.3 ***Wichtigste Konzepte.*** Die Überschrift von Kriterium 5 lautet folgendermaßen: „***Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder***“<sup>1</sup>.

5.4. ***Nationale Sicherheit.*** Der Begriff „nationale Sicherheit“ bezeichnet die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Wahrung ihrer territorialen Integrität, zum Schutz ihrer Bevölkerung und zum Schutz ihrer nationalen Sicherheitsinteressen sowie der Ressourcen und Versorgungsgüter, die sie für die Verteidigung ihrer Existenz und Unabhängigkeit gegen alle möglichen Bedrohungen und Angriffe für notwendig erachten.

Die nationale Sicherheit ist eng mit der Sicherheit Europas verbunden. In der vom Europäischen Rat im Dezember 2003 angenommenen Europäischen Sicherheitsstrategie wird das ganze Spektrum der Bedrohungen für die Sicherheit der Europäischen Union genannt. Hierzu zählen Terrorismus (religiöser Extremismus, elektronische Netze); Verbreitung von Massenvernichtungswaffen; regionale Konflikte (offen oder schwelende Konflikte an unseren Grenzen, bedrohte Minderheiten); Scheitern von Staaten (Korruption, Machtmissbrauch, schwache Institutionen, mangelnde Rechenschaftspflicht, zivile Konflikte); organisierte Kriminalität (grenzüberschreitender Handel mit Drogen, Frauen, illegalen Einwanderern und Waffen, Seeräuberei).

---

<sup>1</sup> Diese Überschrift lehnt sich an den Wortlaut eines der OSZE-Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen an: „Jeder Teilnehmerstaat vermeidet Transfers, die dazu angetan sind, die nationale Sicherheit anderer Staaten und von Gebieten zu gefährden, deren Außenbeziehungen in die international anerkannte Zuständigkeit eines anderen Staates fallen.“ (Prinzip 4 Buchstabe b Ziffer ii).

Bei der Beurteilung der nationalen Sicherheit ist auch die internationale (oder kollektive) Sicherheit zu berücksichtigen, die zu den Zielen der Charta der Vereinten Nationen zählt. Nach dieser Charta sind regionale Systeme der kollektiven Sicherheit zulässig, sofern diese Abmachungen mit den Zielen und Grundsätzen des universalen Systems in Einklang stehen (Artikel 52). Zudem wird darin das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (Artikel 51) anerkannt.

5.5. **Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen.** Dabei kann es sich um folgende Gebiete handeln:

- die Gebiete nach Artikel 5 des Nordatlantikvertrags, in dem festgelegt ist, welche geografische Reichweite ein bewaffneter Angriff haben muss, damit der Mechanismus des gegenseitigen militärischen Beistands der Vertragsparteien ausgelöst wird;
- die **Gebiete in äußerster Randlage**: die vier überseeischen Departements Frankreichs (Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion); die portugiesischen autonomen Regionen Azoren und Madeira im Atlantischen Ozean; die spanische autonome Gemeinschaft Kanarische Inseln im Atlantischen Ozean;
- die **überseeischen Länder und Hoheitsgebiete** nach den Artikeln 198 bis 204 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die in Anhang II des AEUV aufgeführt sind: Grönland, Neukaledonien und Nebengebiete, Französisch-Polynesien, die Französischen Süd- und Antarktisgebiete, Wallis und Futuna, Mayotte, St. Pierre und Miquelon, Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Sint Maarten;
- die europäischen Hoheitsgebiete, auf die der AEUV unter bestimmten Bedingungen Anwendung findet (Artikel 349 AEUV).

5.6. **Verbündete Länder.** Als verbündete Länder gelten die Staaten, die über einen Vertrag oder eine internationale Übereinkunft mit einer Solidaritätsklausel oder einer Klausel über gegenseitige Verteidigung assoziiert sind. Eine Solidaritätsklausel sieht vor, dass die Vertragsparteien alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einschließlich der militärischen Mittel mobilisieren, wenn eine von ihnen Opfer eines terroristischen Anschlags oder einer Naturkatastrophe oder einer von Menschen verursachten Katastrophe wird. Eine kollektive Verteidigungsklausel besagt, dass im Falle eines bewaffneten Angriffs auf eine Vertragspartei die anderen Teilnehmerstaaten verpflichtet sind, dieser alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung zu leisten, ohne allerdings von ihrer eigenen Sicherheits- und Verteidigungspolitik abweichen zu müssen.

Klauseln über gegenseitige Verteidigung sind beispielsweise Artikel 5 des Nordatlantikvertrags zur Gründung der Atlantischen Allianz sowie Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV). Die Klausel über gegenseitige Verteidigung im EUV wird ergänzt durch die Solidaritätsklausel (Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)), wonach die Mitgliedstaaten gemeinsam zu handeln haben, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Solche Klauseln können zudem Bestandteil bilateraler Verteidigungsabkommen sein, die jedoch in der Regel nicht veröffentlicht werden.

Die meisten EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Irland, Zypern, Malta und Österreich, sind Mitglieder der NATO.

- 5.7. **Befreundete Länder.** Die Bezeichnung „befreundete Länder“ ist weniger präzise als die Bezeichnung „verbündete Länder“. Generell kann sie für Länder verwendet werden, zu denen ein Mitgliedstaat enge und/oder schon lange bestehende bilaterale Beziehungen unterhält – insbesondere im Bereich der Verteidigung und Sicherheit – oder denen er durch gemeinsame Werte und Interessen und gemeinsame Ziele verbunden ist.

Ob ein bestimmtes Land von einem einzelnen Mitgliedstaat als befreundet zu bezeichnen ist, können die Mitgliedstaaten anhand einer Reihe von Indikatoren feststellen; hierzu zählen etwa die Anzahl der Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, die Präsenz von Unionsbürgern in dem Land, das Bestehen einer Sprachgemeinschaft, die Anzahl der Handels- und Kooperationsabkommen usw.

Kriterium 5 lautet folgendermaßen:

*„Die Mitgliedstaaten berücksichtigen*

- a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, unbeschadet der Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sowie die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region;*
- b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.“*

## 5.8. Kriterium 5a

### 5.8.1. Was ist mit „mögliche Auswirkungen“ der Ausfuhr gemeint?

#### a) Positive Auswirkungen

Wenn die beantragte Ausfuhr dazu beiträgt, die nationale Sicherheit befreundeter oder verbündeter Länder und anderer Mitgliedstaaten zu erhöhen und insbesondere ihren Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen dient, so ist sie von vornherein positiv zu bewerten, wobei allerdings den Ergebnissen der Prüfung anhand der Kriterien 2 und 4 nicht vorgegriffen werden darf.

#### b) Negative Auswirkungen

Wenn die Ausfuhr dagegen die Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen befreundeter oder verbündeter Länder und anderer Mitgliedstaaten direkt oder indirekt bedroht, so ist sie von vornherein negativ zu bewerten.

Dabei ist insbesondere zu prüfen,

- ob das strategische Gleichgewicht gewahrt bliebe,
- ob es sich bei den Ausfuhren um Güter handelt, die für den Angriff bestimmt sind,
- ob es sich um sensibles Material handelt,
- inwieweit die operative Leistung durch das ausgeführte Material gesteigert würde,
- inwieweit die ausgeführten Güter verlegbar sind und/oder zur Verlegbarkeit beitragen,
- welches die Endverwendung des Materials ist,
- ob das Risiko besteht, dass das Material abgezweigt wird.

### 5.8.2. Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen

Bei der Analyse der Risiken für ihre eigenen Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen und die verbündeter und befreundeter Länder sowie der anderen Mitgliedstaaten müssen die Mitgliedstaaten auch die möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit ihrer Streitkräfte, sofern sie im Ausland stationiert sind, berücksichtigen.

Überdies müssen auch die anderen Kriterien erfüllt sein.

## 5.9. Kriterium 5b

Das operative Risiko ist folgendermaßen zu beurteilen:

- a) Besteht eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit der Streitkräfte eines Mitgliedstaats oder eines befreundeten oder verbündeten Landes?

Dabei kann es sich um eine anhaltende oder eine vorübergehende Bedrohung handeln. Befindet sich der Endempfänger in einer als instabil bekannten Region und sind insbesondere die Ausfuhren für Streitkräfte bestimmt, die nicht immer unter uneingeschränkter oder ständiger Kontrolle stehen, so sind die betreffenden Anträge von den Mitgliedstaaten sehr sorgfältig zu prüfen. Eine derartige Instabilität könnte über kurz oder lang zu einer Bedrohung für unsere Streitkräfte oder die eines verbündeten oder befreundeten Landes werden, vor allem wenn diese sich zum Zweck der militärischen Zusammenarbeit oder für Friedenssicherungseinsätze in der Region aufhalten.

Kurzum – wenn eine Ausfuhr dazu angetan ist, eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit der im Endbestimmungsland oder in einem Nachbarland stationierten Streitkräfte eines Mitgliedstaats oder eines verbündeten oder befreundeten Landes hervorzurufen, so ist der Antrag von vornherein negativ zu beurteilen. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die Sicherheit von internationalen Friedenssicherungstruppen.

- b) Besteht das Risiko, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter für eine Truppe oder eine Organisation abgezweigt werden, die feindliche Absichten gegen die Interessen oder Streitkräfte eines Mitgliedstaats oder eines befreundeten oder verbündeten Landes hegt?

Dieses Risiko ist in derselben Weise zu analysieren wie die Risiken, die im Zusammenhang mit Kriterium 7 genannt werden. Das Ausfuhrland hat zu prüfen, ob terroristische Vereinigungen oder Organisationen, die die derzeitigen Machthaber mit Waffengewalt bekämpfen, oder aber Netze der organisierten Kriminalität vorhanden sind, die die Güter für Aktivitäten nutzen könnten, die die Sicherheit der Streitkräfte der Mitgliedstaaten und von verbündeten oder befreundeten Ländern sowie von internationalen Friedenssicherungstruppen gefährden, oder die diese Güter in einer Weise einsetzen könnten, die mit einem der anderen Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts nicht zu vereinbaren ist.

- c) Hat das Empfängerland die technische Leistungsfähigkeit zur Nutzung der Ausrüstung?

Der Begriff „**technische Leistungsfähigkeit**“ bezieht sich auf die Fähigkeit des Empfängerlandes zu einer materiell und personell effektiven Nutzung der betreffenden Ausrüstung. Er bezieht sich auch auf das technologische Niveau des Empfängerlandes und seine operative Leistungsfähigkeit sowie generell auf den Leistungsstandard seiner Ausrüstung.

Bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern in Bezug auf diese technische Leistungsfähigkeit sollte daher auch berücksichtigt werden, ob es zweckmäßig ist, dem Empfängerland Ausrüstung zu liefern, die im Vergleich zu den technologischen Mitteln und operativen Bedürfnissen des Empfängerlandes übermäßig sensibel oder anspruchsvoll ist.

Um festzustellen, ob diese Vereinbarkeit gegeben ist, könnten die Mitgliedstaaten folgende Fragen prüfen:

- Hat das Empfängerland die militärische Infrastruktur für eine effektive Nutzung der Ausrüstung?
- Steht das technologische Niveau der nachgefragten Ausrüstung in einem angemessenen Verhältnis zu dem vom Empfängerland angegebenen Bedarf und zu seiner operativen Leistungsfähigkeit?
- Ist ähnliche bereits in Betrieb befindliche Ausrüstung in einem guten Wartungszustand?
- Steht für die Nutzung und die Wartung der Ausrüstung genügend geschultes Personal zur Verfügung?<sup>1</sup>

- d) Um die operativen Risiken eingehender zu prüfen, könnten die Mitgliedstaaten – vor allem bei besonders sensiblen Fällen – Folgenabschätzungen im Einzelfall vornehmen und hierzu alle einschlägigen Informationen heranziehen, die zwischen ihnen und den befreundeten oder verbündeten Ländern ausgetauscht werden. Im Rahmen dieser Folgenabschätzungen soll festgestellt werden, in welchen Regionen der Welt nationale, europäische und internationale Truppen sowie Truppen von befreundeten oder verbündeten Ländern stationiert sind und inwieweit ein echtes Risiko besteht, dass die Güter bzw. die Technologie, zur Ausfuhr bestimmt sind, gegen diese Truppen eingesetzt werden.

---

<sup>1</sup> Arbeitet beispielsweise bereits ein hoher Anteil der Ingenieure und Techniker des Landes im Militärbereich? Besteht im zivilen Sektor ein Mangel an Ingenieuren und Technikern, der durch weitere Einstellungen im Militärbereich noch verschlimmert werden könnte? Die Mitgliedstaaten können aus der Nutzung des Systems für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung Informationen über die Fähigkeit der Endnutzer zur Verwaltung von Waffen und Munition ableiten, unter anderem über Gesetze und sonstige Vorschriften, Sicherheit, Gefahrenabwehr, Organisation, Personal, Aus- und Weiterbildung, Infrastruktur, Finanzen sowie Materialbeschaffung.

Dabei könnten die folgenden Fragen einbezogen werden:

- Bei der Prüfung der Frage, ob ein echtes Risiko besteht, ist von den Mitgliedstaaten insbesondere zu berücksichtigen,
  - um welche Art von Gütern es sich handelt, d. h. ob sie unmittelbar für den Angriff bestimmt sind, inwieweit sie den Streitkräften, in deren Besitz sie gelangen, technologische Überlegenheit verschaffen, ob sie autonom eingesetzt werden können und inwieweit sie die operative Leistung erhöhen würden,
  - ob es je nach Anwender Unterschiede bei der Doktrin für den Einsatz der Güter gibt,
  - um welche Art von Operation es geht, ob um Krieg zwischen konventionellen Streitkräften, asymmetrischen Krieg, Bürgerkrieg usw.
- Bei der Prüfung des Risikos der Abzweigung ist von den Mitgliedstaaten insbesondere zu berücksichtigen,
  - ob die Güter leicht abgezweigt und anschließend auch von Zivilpersonen eingesetzt und/oder in andere Systeme integriert werden können,
  - ob die Güter für militärische Zwecke angepasst oder dazu benutzt werden können, um andere Güter für militärische Zwecke umzurüsten (insbesondere um nichtletales militärisches Gerät in eine letale Waffe zu verwandeln),
  - dass bei einigen militärischen Gütern im Zusammenhang mit diesem Kriterium besondere Wachsamkeit geboten ist, insbesondere bei Kleinwaffen und leichten Waffen (einschließlich MANPADS) sowie bei Nachtsichtgeräten und Lichtverstärkern,
  - dass diesbezüglich Operationen, die mit verstärkten Überwachungsmaßnahmen (Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit, Inspektionen vor Ort) einhergehen oder der Bekämpfung der Verbreitung von Waffen dienen (Zerstörung alter Bestände, Mechanismus zur Überwachung der Waffenmengen) von vornherein weniger restriktiv zu beurteilen sind.

#### 5.10. *Entscheidungsfindung*

Anhand der Informationen und der Beurteilung in Bezug auf die in den Nummern 5.8 und 5.9 angesprochenen Faktoren entscheiden die Mitgliedstaaten, ob die vorgesehene Ausfuhr aufgrund von Kriterium 5 zu verweigern ist.

**EINSCHLÄGIGE INFORMATIONQUELLEN (DAS VERZEICHNIS ERHEBT KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT)**

- Europäische Union ([https://european-union.europa.eu/index\\_de](https://european-union.europa.eu/index_de))
- Vereinte Nationen (<http://www.un.org>)
- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (<http://www.osce.org/>)
- Nordatlantikvertrags-Organisation (<http://www.nato.int/>)

### Anwendung von Kriterium 6

- 6.1. Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP gilt für alle Ausfuhren von Militärtechnologie oder Militärgütern, die in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste aufgeführt sind, durch Mitgliedstaaten und für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 6 des Gemeinsamen Standpunkts. Im Allgemeinen gilt Kriterium 6 also für Ausfuhren in alle nicht der EU angehörenden Käuferländer bzw. Empfängerländer.

Da jedoch durch Kriterium 6 eine Verbindung zu dem Verhalten des Käuferlandes bzw. des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft hergestellt wird, sollte denjenigen Ländern besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, die aufgrund ihrer Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihnen eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts Anlass zu Besorgnis geben.

In Übereinstimmung mit den in der Präambel und den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über den Waffenhandel dargelegten Prinzipien, und wie in Artikel 2 des Gemeinsamen Standpunkts betont, sollte bei den Beurteilungen auf der Grundlage des Kriteriums 6 als weiterer Aspekt berücksichtigt werden, ob das Käuferland bzw. das Empfängerland die internationale oder grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unterstützt oder gefördert hat<sup>1</sup>. In Bezug auf den illegalen Waffenhandel und auf den Geltungsbereich und die einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über den Waffenhandel muss auf den einschlägigen internationalen Rechtsrahmen hingewiesen werden, der durch das „Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“ geboten wird.

---

<sup>1</sup> Gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezeichnet „grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“ die illegalen und kriminellen Aktivitäten von „organisierten kriminellen Gruppen“ oder „strukturierten Gruppen“, deren Ziel es ist, strafbare Handlungen und schwere Straftaten grenzüberschreitender Natur, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren im Höchstmaß oder einer schwereren Strafe bedroht sind, zu begehen, um sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens ist organisierte Kriminalität grenzüberschreitend, wenn sie in mehr als einem Staat begangen wird, wenn sie in einem Staat begangen wird, jedoch ein maßgeblicher Teil ihrer Vorbereitung, Planung, Leitung oder Kontrolle in einem anderen Staat stattfindet, wenn sie in einem Staat begangen wird, jedoch eine organisierte kriminelle Gruppe an ihr mitwirkt, die in mehr als einem Staat kriminellen Tätigkeiten nachgeht, oder wenn sie in einem Staat begangen wird, jedoch erhebliche Auswirkungen in einem anderen Staat hat.

- 6.2. **Informationsquellen.** Einen gemeinsamen Bestand von EU-Informationsquellen, auf den alle Mitgliedstaaten zugreifen können, bilden die Berichte der Missionsleiter der EU, die Erklärungen und/oder Schlussfolgerungen des Rates der EU sowie die Resolutionen des VN-Sicherheitsrates.

Weitere Informationen können bezogen werden von

- den diplomatischen Missionen und anderweitigen Regierungseinrichtungen der Mitgliedstaaten;
- den Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Einrichtungen und Agenturen wie der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), dem Regionalzentrum für Kleinwaffen in Nairobi, der Organisation Amerikanischer Staaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation;
- dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und anderen humanitären Einrichtungen;
- Europol, Interpol und den Nachrichtendiensten;
- Nichtregierungsorganisationen und anderen verlässlichen Quellen.

Anlage I zu diesem Abschnitt enthält ein nicht erschöpfendes Verzeichnis wichtiger Informationsquellen.

- 6.3. **Wichtigste Konzepte.** Kriterium 6 bezieht sich auf ein breites Spektrum übergeordneter Fragen, die bei jeder Beurteilung zu berücksichtigen sind und die im folgenden Text hervorgehoben werden:

*„Verhalten des Käuferlandes bzw. des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts.“*

*Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes bzw. des Empfängerlandes in Bezug auf*

- a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;*
- b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt, und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;*
- c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.“*

Bei der Beurteilung, ob eine Ausfuhrgenehmigung erteilt werden kann, sollten die Mitgliedstaaten daher das bisherige und derzeitige Verhalten des Käuferlandes bzw. des Empfängerlandes hinsichtlich seiner Haltung zum Terrorismus und zur internationalen organisierten Kriminalität, die Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen und des Völkerrechts berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Nichtanwendung von Gewalt, humanitäres Völkerrecht sowie Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Rüstungskontrolle und Abrüstung.

Kriterium 6 greift bei Käuferländern bzw. Empfängerländern, deren Regierung eine negative Haltung zu den oben genannten Bestimmungen an den Tag legt; bei der Beurteilung gilt das Hauptaugenmerk demnach nicht der konkreten Identität oder der Art des Endverwenders oder der zur Ausfuhr bestimmten Ausrüstung. Tatsächlich steht eher das **Verhalten eines Landes** im Mittelpunkt der Analyse als eine Betrachtung des Risikos, dass ein bestimmter Transfer besondere negative Auswirkungen haben kann.

Im Hinblick auf die in Kriterium 6 genannten wichtigsten Konzepte könnten die Mitgliedstaaten also die Empfehlungen in den Nummern 6.4 bis 6.7 berücksichtigen.

- 6.4. ***Unterstützung oder Förderung von Terrorismus und internationaler organisierter Kriminalität durch das Käuferland bzw. das Empfängerland.*** Eine vertiefte Prüfung der jeweiligen Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen ist bei denjenigen Käuferländern bzw. Empfängerländern erforderlich, die im Verdacht stehen, in irgendeiner Weise Terrorismus und internationale organisierte Kriminalität zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang sind unter dem Begriff „Terrorismus“ nach dem Völkerrecht verbotene „terroristische Handlungen“ wie gezielte Anschläge auf Zivilisten, willkürliche Attentate, Geiselnahmen, Folter oder vorsätzliche und willkürliche Tötungen zu verstehen, wenn der Zweck einer solchen Handlung – durch ihre Art oder ihre Umstände – darin besteht, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder internationale Organisation zu zwingen, eine Handlung zu begehen oder zu unterlassen.

Als „internationale organisierte Kriminalität“ gelten Aktivitäten wie illegaler Drogenhandel, Menschenhandel, Schleuserkriminalität, illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen, Geldwäsche und ähnliche Straftaten, die von einer strukturierten Personengruppe ausgeführt werden, die eine gewisse Zeit lang besteht und gemeinsam mit dem Ziel vorgeht, schwere Straftaten oder Straftaten nach dem VN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu begehen. Bezugnehmend auf das Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und auf den Vertrag über den Waffenhandel sollten die unerlaubte Herstellung von Waffen und der unerlaubte Handel damit als illegale Aktivitäten organisierter krimineller Gruppen gelten.

Ein Käuferland bzw. Empfängerland kann Terrorismus und internationale Kriminalität auf vielfältige Weise begünstigen oder unterstützen; daher könnte die zuständige Behörde vor Erteilung einer Genehmigung u. a. folgende Fragen stellen:

- War oder ist das Käuferland bzw. das Empfängerland in terroristische/kriminelle Aktivitäten verwickelt?
- Liegen Erkenntnisse oder Vermutungen über Verbindungen zwischen diesem Land und terroristischen/kriminellen Organisationen (oder auch zu einzelnen Terroristen/Straftätern) vor oder besteht Grund zu der Annahme, dass es in diesem Land von ihm tolerierte Einrichtungen mit solchen Verbindungen gibt?
- Gibt es sonstige Gründe zu der Annahme, dass dieses Land die Wiederausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern oder deren Abzweigung zugunsten terroristischer/krimineller Organisationen toleriert oder die Wiederausfuhr oder Abzweigung selbst organisiert?
- Werden durch interne Rechtsvorschriften dieses Landes terroristische/kriminelle Aktivitäten toleriert oder bewirkt die Nichtanwendung von Rechtsvorschriften die Tolerierung terroristischer/krimineller Aktivitäten?

Viele dieser Fragen können auch bei der Beurteilung nach Kriterium 7 geklärt werden, bei Kriterium 6 betreffen sie jedoch eher die Regierung des Käuferlandes bzw. des Empfängerlandes als den Endverwender.

Außerdem sollten folgende detailliertere Fragen geklärt werden:

- Stellt das Käuferland bzw. das Empfängerland die Bereitstellung von Geldern für Terroristen unter Strafe, friert es die finanziellen Vermögenswerte von Personen ein, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, und verbietet es die Erbringung von Dienstleistungen für Personen, die an der Begehung von terroristischen Handlungen beteiligt sind?
- Unterlässt es dieses Land, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen?
- Gewährleistet dieses Land durch Informationsaustausch eine frühzeitige Warnung anderer Staaten?
- Verweigert dieses Land Personen die Zuflucht, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, unterstützen oder begehen?
- Verhindert dieses Land, dass Personen, die terroristische Handlungen finanzieren, planen, unterstützen oder begehen, sein Hoheitsgebiet benutzen?
- Verhindert dieses Land durch wirksame Grenzkontrollen die Bewegung von Personen, die terroristische Handlungen ausführen?

6.5. *Art der Bündnisse des Käuferlandes bzw. des Empfängerlandes.* Bei einer engen Auslegung könnte der Begriff „Bündnis“ einen internationalen Vertrag bezeichnen, der einen Staat mit einem oder mehreren anderen Staaten verbindet und die Bedingungen enthält, unter denen sie einander gegenseitige Unterstützung leisten. In Anbetracht der Tatsache, dass sich nur wenige der vielfältigen zwischenstaatlichen Beziehungen in Bezug auf die wirtschaftliche, militärische oder Verteidigungszusammenarbeit in eine solche enge Auslegung des Begriffs „Bündnis“ einpassen, sollte dieser Begriff im Zusammenhang mit Kriterium 6 weiter ausgelegt werden und alle wirtschaftlichen, militärischen und Verteidigungsabkommen einschließen, die naturgemäß darauf abzielen, eine bedeutsame Verbindung (auch als gemeinsame politische Ziele gedacht) zwischen zwei oder mehr Staaten herzustellen.

Die weitere Auslegung des Begriffs „Bündnis“ schließt auch eine gemeinsame Sicht der internationalen Beziehungen ein (u. a. aufgrund eines gemeinsamen politischen Standpunkts, wirtschaftlicher Interessen oder der Zweckmäßigkeit halber), die zu merklichen Maßnahmen im Hinblick auf ein gemeinsames Ziel führt. Hierbei kann es sich beispielsweise um jede Art von gemeinsamer Unterstützung für eine Partei handeln, die von einer Krisen-, Spannungs- oder Konfliktsituation betroffen ist.

Da die Art von Bündnissen daher meist unter politischen Gesichtspunkten beurteilt wird, sollte der Begriff „Bündnis“ auf der Grundlage der nationalen Interessen der Mitgliedstaaten nur mit Abstrichen ausgelegt werden.

Unter Berücksichtigung dessen können die Mitgliedstaaten bei der Prüfung eines Antrags auf Ausfuhrgenehmigung u. a. die folgenden Fragen stellen:

- Gehört das Käuferland bzw. das Empfängerland einem Bündnis an, das sich gegen einen Mitgliedstaat oder ein verbündetes oder befreundetes Land richtet?
- Gehört dieses Land einem Bündnis an, das die Grundprinzipien der Organisation der Vereinten Nationen nicht achtet oder deren Achtung nicht fördert?
- Gehört dieses Land einem Bündnis an, das auf die Destabilisierung der internationalen Gemeinschaft hinwirkt?

6.6. ***Einhaltung der internationalen Verpflichtungen durch das Käuferland bzw. das Empfängerland.*** Bei der Prüfung eines Antrags auf Ausfuhrgenehmigung können die Mitgliedstaaten auch berücksichtigen, ob das Käuferland bzw. das Empfängerland (d. h. die Regierung dieses Landes) seine internationalen Verpflichtungen einhält oder nicht.

Besonderes Augenmerk sollte den Verpflichtungen gelten, die für jeden Staat rechtsverbindlich sind, weil sie sowohl aus dem Völkerrecht als auch aus von jedem Staat allgemein akzeptierten Vertragsnormen erwachsen; hierzu zählen insbesondere Verpflichtungen, gegen die aufgrund ihrer Natur zumeist unter Einsatz von Militärtechnologie oder Militärgütern verstoßen werden könnte (z. B. Nichtanwendung von Gewalt (Artikel 41 der VN-Charta) oder Achtung des Völkerrechts während eines Konflikts).

Die Mitgliedstaaten sollten auch Folgendes prüfen:

- erfüllt das Käuferland bzw. das Empfängerland seine Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der VN, der OSZE und der EU?
- Setzt dieses Land zur Lösung einer internationalen Krise die Anwendung oder Androhung von Gewalt in Verletzung von Artikel 41 der VN-Charta ein oder hat es dies in der Vergangenheit getan?
- Verstößt dieses Land regelmäßig gegen Verpflichtungen des allgemeinen Völkerrechts oder gegen Verträge, die es freiwillig unterzeichnet hat?
- Schließt sich dieses Land durch sein Verhalten aus der internationalen Staatengemeinschaft aus?

In Bezug auf das humanitäre Völkerrecht können folgende Indikatoren zur Risikobeurteilung herangezogen werden:

- Hat das Käuferland sich formell zur Anwendung der Regeln des humanitären Völkerrechts verpflichtet und geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung getroffen?
- Hat dieses Land die notwendigen gesetzlichen, gerichtlichen und administrativen Maßnahmen getroffen, um schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu unterbinden?
- Hat dieses Land, sofern es an einem bewaffneten Konflikt beteiligt ist oder war, schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen?
- Hat dieses Land, sofern an einem bewaffneten Konflikt beteiligt ist oder war, es unterlassen, alle möglichen Maßnahmen zur Verhinderung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu treffen?

Wie bereits erwähnt, erscheinen weder die Art der zur Ausfuhr bestimmten Ausrüstung noch der Endverwender dieser Ausrüstung im Mittelpunkt der Analyse, da Kriterium 6 darauf abstellt, jede Ausfuhr von Militärgütern oder Militärtechnologie in Länder zu verhindern, deren Regierungen den internationalen Verpflichtungen nicht nachkommen.

In diesem Rahmen ist Kriterium 1 des Gemeinsamen Standpunkts (Kriterium der Einhaltung der internationalen Verpflichtungen) von besonderer Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten also darauf ebenfalls Bezug nehmen.

Eine nicht erschöpfende Liste internationaler Übereinkünfte ist in Anlage II enthalten.

**6.7. *Engagement des Käuferlandes bzw. des Empfängerlandes im Bereich der Nichtverbreitung und in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung.***

Bei der Beurteilung nach Kriterium 6 ist ferner das bisherige Verhalten des Käuferlandes bzw. des Empfängerlandes hinsichtlich seiner Verpflichtungen im Bereich der Rüstungskontrolle und Abrüstung zu prüfen. Die Mitgliedstaaten werden insbesondere sowohl die internen Rechtsvorschriften dieses Landes als auch seine internationalen Verpflichtungen prüfen. Besondere Beachtung sollte dabei den unter Kriterium 1 fallenden Übereinkünften gelten.

In diesem Zusammenhang könnten unter anderem folgende Fragen geklärt werden:

- Hat das Käuferland bzw. das Empfängerland den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, das Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen, das Chemiewaffenübereinkommen und den Vertrag über den Waffenhandel unterzeichnet/ratifiziert oder ist ihnen beigetreten und befolgt es die in diesen Verträgen enthaltenen Verpflichtungen? Wenn nein, warum nicht?
- Befolgt dieses Land die aus dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung resultierende Verpflichtung, keinerlei Antipersonenminen auszuführen?
- Ist dieses Land an internationalen Vereinbarungen und Regelungen, insbesondere der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer, der Australischen Gruppe, dem Trägertechnologie-Kontrollregime, dem Wassenaar-Arrangement und dem Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper, beteiligt bzw. hält es die daraus entstehenden Verpflichtungen ein?

Selbst wenn nach Kriterium 6 den oben genannten Fragen größere Bedeutung für die Beurteilung zukommt, könnten die Mitgliedstaaten auch einige der Fragen klären, die für die Beurteilung nach Kriterium 7 aufgeführt sind, unter anderem:

- Macht das Land Meldung an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen? Wenn nein, warum nicht?
- Hat sich das Land den Grundsätzen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP oder vergleichbarer regionaler Vereinbarungen angeschlossen?
- Nimmt das Land an der Abrüstungskonferenz teil?
- Führt das Land wirksame Ausfuhr- und Weitergabekontrollen durch, die entsprechende, mit den internationalen Normen in Einklang stehende Kontrollvorschriften und Lizenzregelungen beinhalten?

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass bei der Beurteilung nach Kriterium 7 (Risiko der Abzweigung) zwischen Klassen von Militärtechnologie oder Militärgütern und zwischen Endverwendern unterschieden werden kann; werden die gleichen Fragen zur Beurteilung nach Kriterium 6 herangezogen, so entscheiden die Mitgliedstaaten anhand ihrer Einschätzung der Regierung des Landes, ob dem betreffenden Land grundsätzlich Ausrüstung geliefert werden darf oder nicht.

Eine nicht erschöpfende Liste der Regelungen und Organisationen im Bereich der Waffenausfuhrkontrollen ist in Anlage III enthalten.

6.8. ***Entscheidungsfindung.*** Anhand der Informationen und der oben beschriebenen umfassenden Länderprüfung entscheiden die Mitgliedstaaten, ob die vorgesehene Ausfuhr aufgrund von Kriterium 6 zu verweigern ist.

Die Mitgliedstaaten erteilen keine Genehmigung, wenn die allgemeine Beurteilung des früheren Verhaltens des Käuferlandes bzw. des Empfängerlandes nach Kriterium 6 nicht positiv ausfällt.

Selbst wenn die Beurteilung positiv ausfällt, kann sie keinesfalls als Rechtfertigung für Waffentransfers verwendet werden, die nach einem anderen Kriterium des Gemeinsamen Standpunkts verweigert würden.

**EINSCHLÄGIGE INFORMATIONQUELLEN (DAS VERZEICHNIS ERHEBT KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT)**

- Vereinte Nationen – Konventionelle Waffen (<http://disarmament.un.org>)
- Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats (<https://main.un.org/securitycouncil/en>)
- Bericht des Sicherheitsrats ([www.securitycouncilreport.org](http://www.securitycouncilreport.org))
- Sicherheitsrat – Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus
- Ausschuss nach Resolution 1540 (<http://www.un.org/en/sc/1540/>)
- Globales Programm gegen Korruption, VN-Büro für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (<http://www.unodc.org/>)
- Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR) (<http://www.unidir.org>)
- OSZE/Rüstungskontrolle (<http://www.osce.org>)
- Europäische Union ([https://european-union.europa.eu/index\\_de](https://european-union.europa.eu/index_de))
- CIA World Fact Book (<https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/>)
- Jane's Defence und Jane's Foreign Report (<http://www.janes.com/>)
- SIPRI (<http://www.sipri.org>)
- Internationales Aktionsnetz gegen Kleinwaffen (<http://www.iansa.org>)
- Small Arms Survey (<http://www.smallarmssurvey.org/>)
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz (<http://www.icrc.org>)

**EINSCHLÄGIGE INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE (DAS VERZEICHNIS ERHEBT KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT)**

- Charta der Vereinten Nationen
- Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen
- Chemiewaffenübereinkommen
- Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV)
- Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)
- Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung
- Vertrag von Rarotonga
- Vertrag von Pelindaba
- Vertrag von Tlatelolco
- Vertrag von Bangkok
- Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien
- Antarktisvertrag
- Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper
- Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper
- Gespräche zur Begrenzung der strategischen Rüstung (SALT)
- Genfer Abkommen
- Umweltkriegsübereinkommen
- Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität
- Vertrag über den Waffenhandel

Der Wortlaut dieser und anderer internationaler Übereinkünfte ist unter der Adresse <http://untreaty.un.org/> abrufbar.

**WICHTIGE INTERNATIONALE REGELUNGEN UND ORGANISATIONEN IM BEREICH  
DER WAFFENAUSFUHRKONTROLLE (DAS VERZEICHNIS ERHEBT KEINEN ANSPRUCH  
AUF VOLLSTÄNDIGKEIT)**

- Wassenaar-Arrangement (<http://www.wassenaar.org>)
- Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (<http://www.nuclearsuppliersgroup.org>)
- Australische Gruppe ([www.australiagroup.net](http://www.australiagroup.net))
- Zangger-Ausschuss ([www.zanggercommittee.org](http://www.zanggercommittee.org))
- Trägertechnologie-Kontrollregime MTCR (<http://www.mtcr.info>)
- Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper  
(<http://www.hcoc.at/>)

### Anwendung von Kriterium 7

7.1. Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP gilt für alle Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern durch Mitgliedstaaten und für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 6 des Gemeinsamen Standpunkts. Kriterium 7 gilt somit von vornherein unterschiedslos für die Ausfuhren in alle Empfängerländer. Gemäß der vorliegenden Richtschnur ist jedoch nach dem Grundsatz zu verfahren, dass Fälle, die ein größeres potenzielles Risiko in sich bergen, eingehender zu prüfen sind als Fälle mit einem geringeren Risiko. Die Beurteilung der einzelnen Anträge auf Ausfuhrgenehmigung sollte auf Einzelfallbasis erfolgen und eine umfassende Risikoanalyse beinhalten, in der das Ausmaß des potenziellen Risikos im Empfängerland, die Vertrauenswürdigkeit der an einer Transaktion beteiligten Parteien, die Art der weiterzugebenden Güter und der vorgesehene Endverwendungszweck berücksichtigt werden.

Um die Abzweigung von Militärtechnologie und Militärgütern besser nachvollziehen und verhüten zu können, werden die Mitgliedstaaten ermutigt, von Fall zu Fall im Wege der Zusammenarbeit in der Gruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ (COARM) oder auf anderem Wege Informationen über Länder, Aktivitäten und Einrichtungen, die zu Besorgnis Anlass geben, auszutauschen.

Gemäß Artikel 11 des Vertrags über den Waffenhandel (ATT) und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen können dazu Informationen über unerlaubte Tätigkeiten einschließlich der Korruption, über Wege des internationalen unerlaubten Handels, illegale Vermittler, Quellen unerlaubter Lieferungen, Verschleierungsmethoden, übliche Versendeorte oder über Bestimmungsorte, die von organisierten Gruppen genutzt werden, die an Abzweigungen beteiligt sind, gehören. Die Vertragsstaaten des ATT verpflichten sich, im Falle der Aufdeckung einer Abzweigung geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Zu derartigen Maßnahmen kann gehören, dass die möglicherweise betroffenen Vertragsstaaten des ATT gewarnt werden, dass die abgezweigten Lieferungen überprüft werden und dass Folgemaßnahmen in Form von Ermittlungen und Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen werden. Deckt beispielsweise ein Mitgliedstaat eine durch eine bestimmte Aktivität oder Einrichtung verursachte Abzweigung auf, so sollte er in Erwägung ziehen, die anderen Mitgliedstaaten (und die betroffenen Vertragsstaaten des ATT) zu benachrichtigen, um das Risiko einer Abzweigung bei nachfolgenden Transaktionen im Zusammenhang mit derselben Aktivität oder Einrichtung zu mindern. Dies sollte auch gelten, wenn ein Mitgliedstaat einen Fall von Korruption in Zusammenhang mit der Ausfuhr von Militärgütern aufdeckt. Der Ausfuhrmitgliedstaat kann bei der Beurteilung einer Ausfuhr konventioneller Waffen dem Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr Rechnung tragen. Nach diesem Übereinkommen ist jede Person mit Strafe zu bedrohen, die unmittelbar oder über Mittelspersonen einem ausländischen Amtsträger vorsätzlich einen ungerechtfertigten geldwerten oder sonstigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, auch im Rahmen von Beschaffungsverfahren.

Darüber hinaus werden die Vertragsstaaten durch Artikel 13 Absatz 2 des ATT ermutigt, den anderen Vertragsstaaten über das Sekretariat von Maßnahmen zu berichten, die sich als wirksam bei der Begegnung der Abzweigung von konventionellen Waffen, die Gegenstand eines Transfers sind beziehungsweise waren, erwiesen haben, und durch Artikel 15 Absatz 4 werden sie ermutigt, zusammenzuarbeiten, auch durch den Austausch von Informationen über unerlaubte Tätigkeiten und illegal Handelnde und zur Verhütung und Beseitigung der Abzweigung von konventionellen Waffen. In jedem Fall haben sich alle Vertragsstaaten des ATT zu Zusammenarbeit und Informationsaustausch – soweit angemessen und durchführbar – verpflichtet, um das Risiko der Abzweigung von Gütern für andere Endverwendungszwecke zu mindern. Derzeit erfolgt dies im Rahmen des Forums für den Austausch von Informationen über Abzweigungen (Diversion Information Exchange Forum – DIEF) des ATT. Bezüglich des Informationsaustauschs wird sämtlichen Beschränkungen, die für die Nutzung sicherheitskritischer Informationen gelten, Rechnung getragen.

Zudem wird die Abzweigung von Gütern für andere Endverwendungszwecke erschwert, wenn in der Phase der Antragsprüfung für die Einschätzung des Risikos einer Abzweigung von Gütern bessere Unterlagen (wie Verträge oder Übereinkünfte, Endverbleibserklärungen, verschiedene Zusicherungen) verfügbar sind. Ferner tragen wirksame Systeme zur Endverwender-Kontrolle dazu bei, eine unerwünschte Abzweigung oder Wiederausfuhr von Militärgütern und Militärtechnologie zu verhindern. Die Vorlage von Endverbleibserklärungen und ihre Authentifizierung in der Phase der Antragsprüfung sollten das Herzstück der Maßnahmen zur Verhinderung der Abzweigung von Gütern sein (vergleiche Kapitel 1 – Lizenzvergabe). Indessen kann der Einsatz von Endverbleibserklärungen nicht die vollständige Risikoanalyse im Einzelfall ersetzen. Im Einklang mit Artikel 11 des Vertrags über den Waffenhandel bemühen sich die Vertragsstaaten darum, Abzweigungen zu verhüten, auch indem sie die Ergreifung von Maßnahmen zur Minderung des Risikos der Abzweigung, wie zum Beispiel vertrauensbildenden Maßnahmen oder gemeinsam von den ausführenden und einführenden Staaten entwickelten und vereinbarten Programmen, prüfen<sup>1</sup>. Zu sonstigen Präventionsmaßnahmen kann gegebenenfalls Folgendes gehören: die Überprüfung von an der Ausfuhr beteiligten Parteien, das Erfordernis zusätzlicher Nachweise, Bescheinigungen oder Zusicherungen, die Versagung der Ausfuhrgenehmigung oder sonstige geeignete Maßnahmen.

- 7.2. **Informationsquellen.** Zur Erhebung von Informationen bezüglich des Risikos einer Abzweigung von Gütern für andere Endverwendungszwecke sollten die verschiedensten Quellen herangezogen werden: nationale, regionale und internationale Quellen, öffentliche und nichtöffentliche Quellen, amtliche und nichtstaatliche Quellen usw.

In erster Instanz sollte sich eine Genehmigungsbehörde auf nationaler Ebene mit den Regierungsbehörden in Verbindung setzen, die sich mit der Bekämpfung von illegalem Handel und Abzweigung befassen, wie Zoll, Strafverfolgung, Justiz, Nachrichtendienste, zentrale Meldestellen und Verteidigung. Diese Behörden verfügen möglicherweise über Informationen über das bisherige Verhalten von Einrichtungen, die an einer bestimmten Transaktion beteiligt sind, bezüglich Abzweigungen. Eine Genehmigungsbehörde könnte für die Zwecke der Risikobewertung von Anträgen auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter in Betracht ziehen, das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) sowie das künftige Europäische Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) zwecks Erlangung von Strafregisterinformationen über wegen illegalem Waffenhandel verurteilte Einrichtungen/Personen abzufragen. Einige Länder, wie die Vereinigten Staaten von Amerika, veröffentlichen Listen jener Einrichtungen, die aufgrund von Verstößen gegen nationale Rechtsvorschriften über die Waffenausfuhr verurteilt worden sind. Weitere Informationen können gegebenenfalls bei den diplomatischen Missionen der Mitgliedstaaten abgefragt werden. Auf EU-Ebene gibt es das System der Verweigerungsmitteilungen und den Austausch sonstiger Informationen im Rahmen der Gruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ (COARM) und der Verordnung 2025/41.

---

<sup>1</sup> Das System für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung ist ein Beispiel für ein Instrument, das diesen vertrauensbildenden Dialog zwischen Ein- und Ausführern erleichtern kann.

Auch die Teilnehmerländer des Wassenaar-Arrangements verpflichten sich zum Austausch von bewährten Verfahren und von Informationen über Endverwender, bei denen ein hohes Risiko der Abzweigung vermutet wird. Die OSZE-Mitgliedstaaten tauschen bewährte Verfahren zur Ausfuhrkontrolle, einschließlich Unterlagen über die Endverwendung, aus. Ferner können regionale Organisationen in anderen Teilen der Welt Informationen zur Abzweigung von Gütern für andere Endverwendungszwecke liefern. Auf internationaler Ebene stellen die Berichte der Expertengremien, die die VN-Sanktionsausschüsse unterstützen, eine nützliche Quelle dar. Diese Berichte enthalten detaillierte Informationen über Verstöße gegen vom VN-Sicherheitsrat verhängte Waffenembargos. Ferner können sich der Informationsaustausch im Rahmen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) sowie die Publikationen und Berichte auf den Websites von UNODA und UNODC als nützlich erweisen. Die von der EU finanzierte INTERPOL-Datenbank zur Aufspürung und Rückverfolgung illegaler Waffen (iARMS) enthält ein separates Modul über Statistiken und Berichte in Bezug auf illegale Schusswaffen. Dieses Modul kann gezielte Berichte erstellen und ermöglicht die Analyse nationaler Daten zu Straftaten im Zusammenhang mit Schusswaffen und zur Rückverfolgung von Schusswaffen. Die Genehmigungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten könnten in Erwägung ziehen, den Zugang zu diesem Modul direkt über ihre nationalen Zentralbüros (Kontaktstellen zwischen der nationalen Polizei und Interpol) oder indirekt über die nationalen Strafverfolgungsbehörden zu beantragen. Die Mitgliedstaaten können das von der EU finanzierte System für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung dazu nutzen, Informationen über die Fähigkeiten und die Praxis der Endnutzer im Bereich der Waffen- und Munitionsverwaltung zu sammeln und auszutauschen sowie mit ihnen verbundene potenzielle Abzweigungsrisiken zu bewerten. Auf nichtstaatlicher Seite bieten mehrere Forschungsorganisationen, Unternehmen und Publikationen Online-Informationen, Datenbanken und Verzeichnisse, wie die von der EU finanzierte Datenbank iTrace, die für die Beurteilung des Abzweigungsrisikos und die Anwendung des Kriteriums 7 im Allgemeinen von Belang sind.

Anlage I zu diesem Abschnitt enthält ein Verzeichnis einschlägiger Websites.

### ***Entscheidungsrelevante Faktoren***

7.3. ***Wichtigste Konzepte.*** Kriterium 7 betrifft eine ganze Reihe von übergeordneten Fragen, die bei jeder Beurteilung zu berücksichtigen sind. Es sollte bedacht werden, dass eine Abzweigung von Gütern auf verschiedenen Ebenen erfolgen kann, dass sie während des Transfers zu einem Land und innerhalb eines Landes stattfinden kann oder einen Umweg über ein Drittland und/oder eine Einrichtung, für das/die keine Genehmigung erteilt wurde, oder eine Weiterleitung in ein solches Land bzw. an eine solche Einrichtung beinhalten kann. Durch die Abzweigung von Gütern können die Besitzverhältnisse (Endverwender) und/oder die Zweckbestimmung (Endverwendung) geändert werden. Generell könnte die Frage gestellt werden, ob ein Risiko besteht, dass der Endverwender Tätigkeiten ausübt, die dem rechtmäßigen Zweck der ausgeführten Güter zuwiderlaufen, beispielsweise kriminelle Aktivitäten, unter anderem Wilderei.

***Zu a): Legitime Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art.***

Alle Nationen haben gemäß der VN-Charta das Recht auf Selbstverteidigung. Allerdings ist zu prüfen, ob die Einfuhr in Bezug auf die Notwendigkeit des Empfängerlandes, sich zu verteidigen, seine innere Sicherheit zu wahren und sich an friedenserhaltenden Maßnahmen der VN oder anderweitigen solchen Maßnahmen zu beteiligen, eine angemessene und im rechten Verhältnis stehende Reaktion darstellt. Diesbezüglich könnten der übliche militärische Bedarf des Empfängerlandes und seine technische Fähigkeit herangezogen werden, die durch diverse internationale Quellen belegt werden, wie z. B. das VN-Register für konventionelle Waffen (UNROCA), das SIPRI-Jahrbuch oder die jährliche Militärbilanz des Internationalen Instituts für Strategische Studien (IISS).

Folgende Fragen sollten gestellt werden:

- Besteht eine glaubhafte Sicherheitsbedrohung, der die geplante Einfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern entgegenwirken könnte?
- Sind die Streitkräfte für solch eine Bedrohung gerüstet?
- Welcher Endbestimmung wird die eingeführte Ausrüstung nach dem Ende der Beteiligung an einer friedenserhaltenden Maßnahme der VN oder einer anderweitigen solchen Maßnahme zugeführt?
- Besteht ein Risiko, dass für die Beschaffung andere Beweggründe als legitime Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit vorliegen?

***Zu b): Technische Fähigkeit des Empfängerlandes, die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu benutzen und zu schützen.***

Der Begriff „technische Leistungsfähigkeit“ bezieht sich auf die Fähigkeit des Empfängerlandes zu einer materiell und personell effektiven Nutzung der betreffenden Ausrüstung. Er bezieht sich auch auf das technologische Niveau des Empfängerlandes und seine operative Leistungsfähigkeit sowie generell auf den Leistungsstandard seiner Ausrüstung.

Bei der Prüfung der Vereinbarkeit einer Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern in Bezug auf diese technische Leistungsfähigkeit sollte daher auch berücksichtigt werden, ob es zweckmäßig ist, dem Empfängerland Ausrüstung zu liefern, die im Vergleich zu den technologischen Mitteln und operativen Bedürfnissen des Empfängerlandes übermäßig sensibel oder anspruchsvoll ist.

Die „technische Fähigkeit des Empfängerlandes, die Ausrüstung zu benutzen“, kann als ein Schlüsselindikator für das Vorliegen des Risikos einer Abzweigung von Gütern für andere Endverwendungszwecke betrachtet werden. Umfasst die vorgesehene Ausfuhr Ausrüstungen, die technisch oder quantitativ über das hinausgehen, was das Empfängerland nach normalem Ermessen einsetzen würde, so kann dies ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die tatsächlich vorgesehene Endbestimmung ein Endverwender in einem Drittland ist. Dieser Ansatz lässt sich gleichermaßen auf vollständige Ausrüstungen und Systeme wie auch auf Komponenten und Ersatzteile anwenden. Sollen Komponenten und Ersatzteile ausgeführt werden, die für entsprechende Komplett-Systeme bestimmt sind, welche nachweislich vom Empfängerland nicht betrieben werden, so kann dies ein deutlicher Anhaltspunkt dafür sein, dass andere Absichten vorliegen.

In diesem Zusammenhang könnten unter anderem folgende Fragen geklärt werden:

- Handelt es sich um Hightech-Güter? Falls ja, ist die dem Verkauf entsprechende technische Infrastruktur dem Empfänger zugänglich oder Gegenstand von Investitionen seinerseits?
- Passen die zur Ausfuhr vorgesehenen Güter zu den im Empfängerland für Verteidigungszwecke eingesetzten Mitteln?
- Entsprechen die zur Ausfuhr vorgesehenen Güter quantitativ und qualitativ der operativen Struktur und der technischen Fähigkeit der Streitkräfte oder der Polizeikräfte des Empfängerlandes? Sofern Komponenten oder Ersatzteile nachgefragt werden: ist bekannt, ob das Empfängerland das betreffende System, in das die Komponenten oder Ersatzteile eingehen sollen, betreibt?

***Zu c): Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, einschließlich wenn die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, in Erzeugnisse zur späteren Ausfuhr durch das Empfängerland integriert werden sollen.***

Hat sich das Empfängerland internationalen Ausfuhrkontrollnormen unterworfen, so kann dies als ein deutlicher Anhaltspunkt dafür gewertet werden, dass es nicht zu einer absichtlichen oder unabsichtlichen Abzweigung von Gütern für andere Endverwendungszwecke kommen wird. In diesem Zusammenhang könnten unter anderem folgende Fragen geklärt werden:

- Ist das Empfängerland Unterzeichner oder Mitglied der wichtigsten internationalen Verträge, Arrangements oder Regelungen zur Ausfuhrkontrolle (z. B. des Wassenaar-Arrangements oder des Vertrags über den Waffenhandel)?

- Macht das Empfängerland Meldung an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen? Wenn nein, warum nicht?
- Hat sich das Empfängerland den Grundsätzen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP oder vergleichbarer regionaler Vereinbarungen angeschlossen?
- Führt das Empfängerland wirksame Ausfuhr- und Weitergabekontrollen durch, die entsprechende, mit den internationalen Normen in Einklang stehende Kontrollvorschriften und Lizenzregelungen beinhalten?
- Genügt die Lagerverwaltung und -sicherung ausreichend hohen Standards (vgl. STANAG, Modulares Kompendium für die Umsetzung der Kleinwaffenkontrolle (MOSAIC) und Internationale technische Leitlinien für Munition (IATG))? Gibt es Kenntnis von Problemen in Bezug auf die Abzweigung von Lagerbeständen im Land des Endverwenders?
- Als wie schwerwiegend wird die Korruption im Empfängerland eingestuft? Gibt es wirksame Rechtsvorschriften und wirksame administrative Maßnahmen, um Korruption zu verhüten und zu bekämpfen?
- Ist insbesondere bekannt, dass es bei den Streitkräften, internen Sicherheitskräften oder ähnlichen Einrichtungen oder aber bei anderen an der Transaktion beteiligten Einzelpersonen oder Einrichtungen in der Vergangenheit irgendwelche Fälle von Korruption gegeben hat? Falls ja, besteht die Gefahr, dass derartige Korruptionshandlungen zur Abzweigung von Militärgütern beitragen könnten?
- Ist das Land Vertragspartei des VN-Übereinkommens gegen Korruption und hat es eine gute Bilanz vorzuweisen, was die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Überprüfungsmechanismus (Implementation Review Mechanism – IRM) anbelangt?
- Liegt das Empfängerland in der Nähe von Konfliktgebieten, bestehen im Empfängerland Spannungen oder gibt es dort andere Faktoren, die einer zuverlässigen Durchsetzung seiner Ausfuhrkontrollbestimmungen im Wege stehen könnten?
- Ist bekannt, dass das angegebene Endbestimmungsland in der Vergangenheit Waffen für andere Verwendungszwecke abgezweigt hat, auch, ob eine nicht genehmigte Wiederausfuhr überschüssiger Bestände in problematische Länder stattgefunden hat?

Anlage I enthält ein Verzeichnis einschlägiger Websites.

***Zu d): Risiko, dass diese Technologie oder diese Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland.***

Die zuständige Behörde sollte die Vertrauenswürdigkeit des jeweiligen Empfängers beurteilen sowie – falls zum Zeitpunkt der Genehmigung bekannt – die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit von Transportweg und kommerzieller Struktur, die für die Transaktion vorgesehen sind. Neben dem Endverwender können unter anderem folgende weitere Akteure in eine Transaktion eingebunden sein: Vermittler, Unterauftragnehmer von Vermittlern, Spediteure (Luft, See, Schiene, Straße, Binnenwasserstraßen), Finanziers, Versicherungsgesellschaften. Bei der Risikobewertung ist die vergangene Beteiligung dieser Einrichtungen an illegalem Handel zu berücksichtigen.

Während spezifische Güter möglicherweise nicht selbst Gegenstand einer Abzweigung sind, können sie eine Abzweigung erleichtern, indem sie die nicht genehmigte Weiterleitung von in bestehenden Lagerbeständen gehaltenen Waffen ermöglichen. Insbesondere könnten die Lieferanten Maßnahmen zur Risikominderung vorsehen, wenn das bisherige Verhalten des Empfängerlandes oder des Endverwenders in Bezug auf die Abzweigung von Gütern Grund zur Besorgnis bietet.

In diesem Zusammenhang könnten folgende Fragen geklärt werden:

- Ist die Ausrüstung für eine Regierung oder für ein Unternehmen bestimmt?
- Bietet der Transportweg Anlass zu Besorgnis, sofern er zum Zeitpunkt der Genehmigung bekannt oder gefordert ist?
- Bietet die kommerzielle Struktur Anlass zu Besorgnis (mögliche Beteiligung von Vermittlern, Vertreibern usw.), sofern sie zum Zeitpunkt der Genehmigung bekannt oder gefordert ist?
- Ist einer der Akteure, die an der kommerziellen Struktur oder an der Streckenführung beteiligt sind, in der Vergangenheit wegen illegalem Waffenhandel oder Verstößen gegen die Waffenausfuhrgesetze verurteilt worden?

Handelt es sich bei dem Importeur um eine Regierung, so sollte Folgendes geklärt werden:

- Ist die Regierung/das spezielle Ressort der Regierung in diesem Punkt vertrauenswürdig?
- Hat sich die Regierung/das spezielle Ressort der Regierung in früheren Fällen an Endverbleibserklärungen oder an sonstige Bestimmungen bezüglich der Wiederausfuhrgenehmigung gehalten?
- Gibt es Indizien dafür, dass die Regierung/das spezielle Ressort der Regierung nicht vertrauenswürdig ist?

Handelt es sich bei dem Importeur um ein Unternehmen, so sollte Folgendes geklärt werden:

- Ist das Unternehmen bekannt?
- Verfügt das Unternehmen über eine entsprechende Genehmigung seitens der Regierung des Empfängerlandes?
- War das Unternehmen in der Vergangenheit an unerwünschten Transaktionen beteiligt?  
Ist das Unternehmen wegen illegalem Waffenhandel verurteilt worden?

***Zu e): Risiko, dass diese Technologie oder diese Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen abgezweigt werden (in diesem Zusammenhang wäre bei Ausrüstung zur Terrorismusbekämpfung eine besonders sorgfältige Prüfung angebracht).***

Bei der Beurteilung des potenziellen Risikos im Empfängerland könnte die zuständige Behörde folgende Fragen stellen:

- War oder ist das Empfängerland in terroristische Aktivitäten verwickelt?
- Liegen Erkenntnisse oder Vermutungen über Verbindungen zu Terrororganisationen (oder auch zu einzelnen Terroristen) vor oder besteht Grund zu der Annahme, dass Personen oder Einrichtungen im Empfängerland an der Terrorismusfinanzierung beteiligt sind?
- Liegen andere Gründe für die Vermutung vor, dass die Ausrüstung wieder ausgeführt oder für Terrororganisationen abgezweigt werden könnte?

Wird eine oder mehrere dieser Fragen mit „Ja“ beantwortet, so bedarf es einer vertieften Prüfung. Die zuständige Behörde sollte bei der weiteren Risikoanalyse offen zugängliche und andere Informationsquellen konsultieren.

***Zu f): Risiko eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.***

Bei ihrer Entscheidung über einen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung müssen die Mitgliedstaaten mit in Betracht ziehen, inwieweit der Empfängerstaat oder der private Empfänger in der Lage ist, die Technologie, die in den von ihm erworbenen militärischen Gütern enthalten ist, zu analysieren und umzumünzen.

Die Mitgliedstaaten können hierzu entsprechende Informationen untereinander austauschen, um die diesbezüglichen Fähigkeiten eines potenziellen Erwerbers von EU-Militärgütern zu beurteilen.

Dabei ist – insbesondere bei Ausrüstungen mit sensibler Technologie – zu berücksichtigen,

- wie sensibel die in dem System enthaltenen Technologien in Anbetracht der vermuteten Sachkenntnis des Empfängers sind und inwieweit sie geschützt sind und ob dieser Empfänger offensichtlich bestrebt ist, sich einige dieser Technologien zu beschaffen;
- wie leicht die Technologien analysiert und umfunktioniert werden können, um entweder vergleichbare Güter zu entwickeln oder andere Systeme mit Hilfe der erworbenen Technologie zu verbessern;
- welche Mengen ausgeführt werden sollen, wobei der Erwerb einer offensichtlich zu geringen (oder zu großen) Anzahl von Subsystemen oder Ausrüstungsgütern ein Hinweis ist, dass versucht wird, in den Besitz von Technologien zu gelangen;
- wie sich der Empfänger bislang nach Erwerb von Systemen verhalten hat, die er hätte untersuchen können, um an Informationen über die darin verwendeten Technologien zu gelangen. Dabei können die Mitgliedstaaten sich gegenseitig über bisherige Fälle von Technologiediebstahl informieren.

Um festzustellen, ob diese Vereinbarkeit gegeben ist, könnten die Mitgliedstaaten folgende Fragen prüfen:

- Hat das Empfängerland die militärische Infrastruktur für eine effektive Nutzung der Ausrüstung?
- Steht das technologische Niveau der nachgefragten Ausrüstung in einem angemessenen Verhältnis zu dem vom Empfängerland angegebenen Bedarf und zu seiner operativen Leistungsfähigkeit?
- Ist ähnliche bereits in Betrieb befindliche Ausrüstung in einem guten Wartungszustand?
- Steht für die Nutzung und die Wartung der Ausrüstung genügend geschultes Personal zur Verfügung?<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Arbeitet beispielsweise bereits ein hoher Anteil der Ingenieure und Techniker des Landes im Militärbereich? Besteht im zivilen Sektor ein Mangel an Ingenieuren und Technikern, der durch weitere Einstellungen im Militärbereich noch verschlimmert werden könnte? Die Mitgliedstaaten können aus der Nutzung des Systems für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung Informationen über die Fähigkeit der Endnutzer zur Verwaltung von Waffen und Munition ableiten, unter anderem über Gesetze und sonstige Vorschriften, Sicherheit, Gefahrenabwehr, Organisation, Personal, Aus- und Weiterbildung, Infrastruktur, Finanzen sowie Materialbeschaffung.

***Zu g) das Risiko einer Verschärfung von Konflikten, Gewalt und illegalen Handlungen aufgrund der Besonderheiten der Technologie und Güter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, insbesondere in Bezug auf die Abzweigung von Kleinwaffen und leichten Waffen.***

Bei der Beurteilung dieses Risikos könnte die Behörde folgende Fragen stellen:

- Welche Einrichtungen werden an der Handhabung und Verwendung der Kleinwaffen und leichten Waffen beteiligt sein? Sofern es sich um private Einrichtungen (z. B. Unternehmen) handelt, könnte es sinnvoll sein, staatliche Einfuhrgenehmigungen zu beantragen.
- Gibt es Hinweise darauf, dass Kleinwaffen und leichte Waffen abgezweigt werden könnten?
- Gibt es im Empfängerland Aufzeichnungen über illegale Aktivitäten im Zusammenhang mit Kleinwaffen und leichten Waffen?
- Sind Kleinwaffen und leichte Waffen im Einklang mit internationalen Rechtsnormen gekennzeichnet?
- Es könnte geprüft werden, ob die Seriennummern von Kleinwaffen und leichten Waffen von der Genehmigungsbehörde oder dem Unternehmen dokumentiert werden.
- Lagert der Empfänger Kleinwaffen und leichte Waffen im Einklang mit internationalen Leitlinien?

Die Mitgliedstaaten könnten zusätzliche Zusicherungen des Empfängers in Erwägung ziehen, etwa die Einwilligung, Kleinwaffen und leichte Waffen zu vernichten, wenn sie aussortiert werden, oder spezifische Maßnahmen zur Überwachung der Endverwendung zu ermöglichen.

7.4. ***Entscheidungsfindung.*** Anhand der Informationen und der oben beschriebenen umfassenden Risikoanalyse und im Anschluss an die Ergreifung von Minderungsmaßnahmen entscheiden die Mitgliedstaaten, ob die vorgesehene Ausfuhr aufgrund von Kriterium 7 zu verweigern ist.

**EINSCHLÄGIGE INFORMATIONSQUELLEN** (DAS VERZEICHNIS ERHEBT KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT)

**Weltweiter Waffenhandel**

- Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen (<https://www.unroca.org/>)
- VN-Rohstoffhandels-Datenbank (<http://comtrade.un.org/data/>)

Nichtstaatliche Quelle

- Arms Transfers Database des SIPRI (<http://www.sipri.org/databases/armstransfers>)

**Waffenembargos**

- Europäische Union – Geltende restriktive Maßnahmen (Sanktionen) (<https://www.sanctionsmap.eu/#/main>)
- Sanktionsausschüsse des VN-Sicherheitsrates – Berichte der Expertengruppen (<http://www.un.org/sc/committees/>)

Nichtstaatliche Quelle

- Arms Embargoes Database des SIPRI (<http://www.sipri.org/databases/embargoes>)

**Terrorismus**

- Terrorismusbekämpfung durch die EU (<http://www.consilium.europa.eu/policies/fight-against-terrorism?lang=en>)
- VN-Sicherheitsrat – Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus

**Bewährte Verfahren und Normen**

- Internationale technische Leitlinien für Munition (<http://www.un.org/disarmament/convarms/ammunition/IATG/>)
- Studie über die Entwicklung eines Rahmens für die Verbesserung der Endverwendung und der Endverwendungs-Kontrollsysteme (<https://www.un-ilibrary.org/content/books/9789210552837/read>)

- Modulares Kompendium für die Umsetzung der Kleinwaffenkontrolle (MOSAIC) (<https://disarmament.unoda.org/convarms/mosaic/>)
- Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen (<http://www.osce.org/fsc/13616>)
- Wassenaar-Arrangement (<http://www.wassenaar.org/>)
- Vertrag über den Waffenhandel (<https://thearmstradetreaty.org/>)
  - Artikel 11 – Liste möglicher Referenzdokumente, die von den Vertragsstaaten zur Verhütung und Begegnung der Umleitung in Betracht zu ziehen sind
  - Artikel 11 – Mögliche Maßnahmen zur Verhütung und Begegnung der Umleitung, einschließlich operativer Schritte zur Einführung und Umsetzung von Kontrollen nach der Lieferung (Juli 2018 und August 2023)
  - Artikel 11 – Freiwilliges Papier, in dem die Bestandteile eines Verfahrens zur Bewertung des Risikos der Umleitung dargelegt werden (September 2021)

#### **Abzweigung von Gütern für andere Endverwendungszwecke und illegaler Handel**

- EU-Kommission GD HOME – Initiative zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Schusswaffen ([https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/internal-security/organised-crime-and-human-trafficking/trafficking-firearms/eu-action-plan-and-international-policy\\_en](https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/internal-security/organised-crime-and-human-trafficking/trafficking-firearms/eu-action-plan-and-international-policy_en))
- Sanktionsausschüsse des VN-Sicherheitsrates – Berichte der Expertengruppen (<http://www.un.org/sc/committees/>)
- Interpol-iARMS-Datenbank – Zugang zum Modul über Statistiken und Berichte über das nationale Zentralbüro zu beantragen (<http://www.interpol.int/Crime-areas/Firearms/INTERPOL-Illicit-Arms-Records-and-tracing-Management-System-iARMS>)

- USA – Liste der Einrichtungen, die wegen Verstößen gegen Rechtsvorschriften über die Waffenausfuhr verurteilt worden sind  
([https://www.pmddtc.state.gov/ddtc\\_public/ddtc\\_public?id=ddtc\\_kb\\_article\\_page&sys\\_id=c22d1833dbb8d300d0a370131f9619f0](https://www.pmddtc.state.gov/ddtc_public/ddtc_public?id=ddtc_kb_article_page&sys_id=c22d1833dbb8d300d0a370131f9619f0))
- Büro der VN für Drogen- und Verbrechensbekämpfung – Studie über den illegalen Handel mit Schusswaffen  
(<http://www.unodc.org/unodc/en/firearms-protocol/global-firearms-trafficking-study.html>)
- Components in the aggressor's weapon: database of foreign-produced weapon components  
(<https://war-sanctions.gur.gov.ua/en/components>)

Nichtstaatliche Quellen:

- Conflict Armament Research (<http://www.conflictarm.com/>)
- System zur Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung (<https://aamvs-amat.gichd.org/>)
- iTrace – Datenbank abgezwigter Waffen und Munition (<https://itrace.conflictarm.com/>)
- Institut für Friedensforschung Oslo (Peace Research Institute Oslo, PRIO) – NISAT  
(<http://nisat.prio.org/Document-Library/Region/>)
- Insight Crime (<http://www.insightcrime.org/investigations/gunrunners>)

## Korruption

- Büro der VN für Drogen- und Verbrechensbekämpfung  
(<https://www.unodc.org/corruption/en/index.html>)
- OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr(<https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/OECD-LEGAL-0293>)

Nichtstaatliche Quellen:

- Projekt zur Berichterstattung über organisierte Kriminalität und Korruption (Organized Crime and Corruption Reporting Project) (<https://www.occrp.org/en>)
- Transparency International – Korruptionswahrnehmungsindex  
(<https://www.transparency.org/en/cpi/2024>)
- Transparency International – Government Defence Anti-Corruption Index  
(<http://government.defenceindex.org/>)
- Transparency International (<http://www.ti-defence.org/>)
- U4 Anti-Corruption Resource Centre (<http://www.u4.no/>)

## Allgemeines

- Vertrag über den Waffenhandel (<http://www.un.org/disarmament/ATT>)
- Australische Gruppe (<http://www.australiagroup.net/en/index.html>)
- Waffenausfuhrkontrolle durch die EU ([https://www.eeas.europa.eu/eeas/disarmament-non-proliferation-and-arms-export-control-0\\_en](https://www.eeas.europa.eu/eeas/disarmament-non-proliferation-and-arms-export-control-0_en))
- Globaler Rahmen für die Verwaltung von Beständen konventioneller Munition über deren gesamte Lebensdauer (<https://disarmament.unoda.org/global-framework-for-through-life-conventional-ammunition-management/>)
- Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper (HCoC) (<http://www.hcoc.at/>)
- Trägertechnologie-Kontrollregime MTCR (<http://www.mtcr.info>)
- OSZE/Rüstungskontrolle (<http://www.osce.org/what/arms-control>)
- Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (<http://www.nuclearsuppliersgroup.org/>)
- VN-Büro für Abrüstungsfragen (<http://www.un.org/disarmament/>)
- VN-Aktionsprogramm zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (<https://disarmament.unoda.org/convarms/salw/programme-of-action/>)
- Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR) ([www.unidir.org](http://www.unidir.org))
- Wassenaar-Arrangement (<http://www.wassenaar.org/>)

## Nichtstaatliche Quellen:

- Plattform für das Monitoring bewaffneter Gewalt durch die SEESAC (<https://www.seesac.org/AVMP/>)
- System zur Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung (<https://aamvs-amat.gichd.org/>)
- Europäischer Verband der Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie (<http://www.asd-europe.org/>)
- Internationales Konversionszentrum Bonn (BICC) – Datenbank zur Bewertung von Rüstungsexporten (<http://www.ruestungsexport.info/>)
- Defense Industry Daily (<http://www.defenseindustrydaily.com/>)
- EU-Konsortium für Nichtverbreitung (<http://www.nonproliferation.eu/>)

- Verband der europäischen Gesellschaften für Wehrtechnik (<http://www.fedta.eu/home>)
- Fondation pour la Recherche Stratégique (<http://www.frstrategie.org/>)
- Groupe de Recherche et d'Information sur la Paix et la Sécurité (GRIP) (<http://www.grip.org>)
- Gunviolence.eu (<https://gunviolence.eu/>)
- Internationales Aktionsnetz gegen Kleinwaffen (IANSA) (<http://www.iansa.org>)
- Internationales Institut für Strategische Studien (IISS) (<http://www.iiss.org/>)
- Internationaler Friedensinformationsdienst (IPIS) (<http://www.ipisresearch.be/?&lang=en>)
- Jane's Defence (<http://www.janes.com>)
- Small Arms Survey ([www.smallarmssurvey.org](http://www.smallarmssurvey.org))
- Saferworld ([www.saferworld.org.uk](http://www.saferworld.org.uk))
- Stockholmer Internationales Friedensforschungsinstitut (SIPRI) ([www.sipri.org](http://www.sipri.org))
- Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) (<http://www.seesac.org/>)

### Anwendung von Kriterium 8

- 8.1. Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP gilt für alle Ausfuhren von Militärtechnologie oder Militärgütern, die in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste aufgeführt sind, durch Mitgliedstaaten und für Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Artikel 6 des Gemeinsamen Standpunkts. Kriterium 8 gilt somit von vornherein unterschiedslos für die Ausfuhren in alle Empfängerländer. Da bei Kriterium 8 allerdings eine Verbindung mit der nachhaltigen Entwicklung<sup>1</sup> des Endbestimmungslandes hergestellt wird, ist den Waffenausfuhren in Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist davon auszugehen, dass es nur anzuwenden ist, wenn der angegebene Endverwender eine Regierung oder eine andere staatliche Stelle ist, denn nur bei diesen Endverwendern ist die Möglichkeit denkbar, dass knappe Ressourcen dem Sozialbereich oder anderen Ausgabenbereichen entgehen. In **Anlage A** wird ein zweistufiges „Filtersystem“ skizziert, das den Mitgliedstaaten helfen soll, Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen zu ermitteln, bei denen eine Prüfung auf Kriterium 8 erforderlich sein könnte. Stufe 1 bezieht sich auf die Entwicklungsbedürfnisse des Landes und Stufe 2 darauf, ob der finanzielle Wert der beantragten Genehmigung für das Land von erheblichem Gewicht ist.
- 8.2. **Informationsquellen.** Für den Fall, dass nach dem unter Nummer 8.1 genannten Filtersystem eine weitere Prüfung erforderlich ist, bietet **Anlage B** den Mitgliedstaaten eine Reihe von zu berücksichtigenden sozialen und wirtschaftlichen Indikatoren. Für jeden Indikator wird eine Informationsquelle genannt. Die Situation des Empfängerlandes in Bezug auf einen oder mehrere dieser Indikatoren sollte an sich nicht entscheidend dafür sein, ob die Mitgliedstaaten die beantragte Genehmigung erteilen<sup>2</sup>. Diese Informationen sollten vielmehr als Faktengrundlage dienen, die zur Beschlussfassung beiträgt. Die Nummern 8.3 bis 8.10 enthalten Erläuterungen zu Teilaspekten von Kriterium 8, bei denen es einer weiteren Beurteilung bedarf.

### Entscheidungsrelevante Faktoren

- 8.3. Kriterium 8 bezieht sich auf eine Reihe allgemeiner, übergeordneter Fragen, die bei jeder Beurteilung zu berücksichtigen sind und die im folgenden Text hervorgehoben sind:

---

<sup>1</sup> Die Nachhaltigkeitsziele umfassen das Ziel der nachhaltigen Entwicklung sowie Fortschritte bei den Zielvorgaben unter anderem in Bezug auf Armut, Hunger, Gesundheit, Bildung, Geschlechtergleichstellung, Wasser, Energie, Klima und Umwelt.

<sup>2</sup> Die Gruppe COARM wird Entscheidungen über Genehmigungen, die Kriterium 8 betreffen, mindestens einmal jährlich erörtern, um einen besseren Gesamteinblick in die Anwendung des Kriteriums zu erhalten.

*Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der **technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** des Endbestimmungslandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer **legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse** **möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten.***

*Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, etwa aus Berichten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Endbestimmungslandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der **Rüstungs- und der Sozialausgaben** dieses Landes und berücksichtigen dabei auch jedwede **EU- oder bilaterale Hilfe.***

## **Technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

8.4a Der Begriff „**wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**“ bezieht sich darauf, inwiefern die Einfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern sich darauf auswirkt, ob die finanziellen und wirtschaftlichen Ressourcen des Endbestimmungslandes kurz-, mittel- und langfristig für andere Zwecke ausreichen. In dieser Hinsicht können die Mitgliedstaaten folgende Aspekte in Betracht ziehen:

- Welche Kapitalkosten und welche diesbezüglichen voraussichtlichen Folgekosten (Zubehör und Material), auch für Schulung und Wartung, entstehen durch den Kauf von Militärtechnologie oder Militärgütern?
- Bewirken die betreffenden Waffen eine Aufstockung oder eine Ersetzung bestehender Bestände und werden eventuell Einsparungen gegenüber den Betriebskosten älterer Systeme erzielt?
- Wie finanziert das Endbestimmungsland<sup>1</sup> die Einfuhr und wie wirkt sich dies auf seine Auslandsverschuldung und die Zahlungsbilanz aus?

---

<sup>1</sup> Dies muss berücksichtigt werden, denn der Zahlungsmodus könnte sich für die Volkswirtschaft und die nachhaltige Entwicklung nachteilig auswirken. Erfolgt der Kauf beispielsweise durch Barzahlung, könnten dadurch die Devisenreserven eines Landes so dezimiert werden, dass kein Sicherheitsnetz für die Wechselkurspolitik mehr besteht und zudem kurzfristige negative Auswirkungen auf die Zahlungsbilanz entstehen. Erfolgt er auf Kredit (in jeglicher Form), so steigt dadurch die Gesamtschuldenlast des Empfängerlandes, die möglicherweise bereits ein untragbares Ausmaß erreicht hat.

8.4b Der Begriff „*technische Leistungsfähigkeit*“ bezieht sich auf die Fähigkeit des Endbestimmungslandes zu einer materiell und personell effektiven Nutzung der betreffenden Ausrüstung. In dieser Hinsicht sollten die Mitgliedstaaten folgende Fragen prüfen:

- Hat das Land die militärische Infrastruktur für eine effektive Nutzung der Ausrüstung?
- Ist ähnliche bereits in Betrieb befindliche Ausrüstung in einem guten Wartungszustand?
- Steht für die Nutzung und die Wartung der Ausrüstung genügend geschultes Personal zur Verfügung?<sup>1</sup>

### **Legitime Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse**

8.5. Alle Nationen haben gemäß der VN-Charta das Recht auf Selbstverteidigung. Allerdings ist zu prüfen, ob die Waffeneinfuhr eine angemessene und im rechten Verhältnis stehende Antwort auf das Bedürfnis des Endbestimmungslandes ist, sich zu verteidigen, seine innere Sicherheit zu wahren und an internationalen friedenserhaltenden und humanitären Operationen mitzuwirken. Es sollten folgende Fragen geprüft werden:

- Besteht eine glaubhafte Sicherheitsbedrohung, der die geplante Einfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern entgegenwirken könnte?
- Sind die Streitkräfte für solch eine Bedrohung gerüstet?
- Ist die geplante Einfuhr eine plausible Priorität in Anbetracht der Gesamtbedrohung?

---

<sup>1</sup> Arbeitet beispielsweise bereits ein hoher Anteil der Ingenieure und Techniker des Landes im Militärbereich? Besteht im zivilen Sektor ein Mangel an Ingenieuren und Technikern, der durch weitere Einstellungen im Militärbereich noch verschlimmert werden könnte? Die Mitgliedstaaten können aus der Nutzung des Systems für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung Informationen über die Fähigkeit der Endnutzer zur Verwaltung von Waffen und Munition ableiten, unter anderem über Gesetze und sonstige Vorschriften, Sicherheit, Gefahrenabwehr, Organisation, Personal, Aus- und Weiterbildung, Infrastruktur, Finanzen sowie Materialbeschaffung.

## **Möglichst geringer Einsatz menschlicher und wirtschaftlicher Ressourcen für die Rüstung**

8.6. Ein „möglichst geringer Einsatz“ ist eine Frage des Ermessens, bei der alle relevanten Faktoren zu berücksichtigen sind. Unter anderem sollten die Mitgliedstaaten dabei folgende Fragen prüfen:

- Steht die Ausgabe im Einklang mit der Armutsbekämpfungs-Strategie des Landes bzw. den von den internationalen Finanzinstitutionen unterstützten Programmen?
- Wie hoch sind die Militärausgaben im Land? Wurden sie in den letzten fünf Jahren aufgestockt?
- Wie transparent sind in dem Staat die Ausgaben und das Beschaffungswesen im Militärbereich? Wie steht es um demokratische oder öffentliche Mitwirkung bei der Aufstellung des Staatshaushalts? Sind andere Fragen der Staatsführung zu berücksichtigen?
- Gibt es ein klares und kohärentes Konzept für den Militärhaushalt? Gibt es eine klar umrissene Verteidigungspolitik und eine klare Definition der legitimen Sicherheitsbedürfnisse des Landes?
- Stehen kosteneffektivere Militärsysteme zur Auswahl?
- Gibt es für die Beschaffung im Verteidigungsbereich staatliche Verfahren und/oder Programme zur Korruptionsbekämpfung? Gibt es Anzeichen für Korruption im Zusammenhang mit der vorgesehenen Ausfuhr?

## **Verhältnis von Rüstungs- und Sozialausgaben**

8.7. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Waffenkauf zu einer erheblichen Verzerrung des Verhältnisses von Rüstungs- und Sozialausgaben führen würde, sollten die Mitgliedstaaten folgende Fragen prüfen:

- Wie hoch sind die Militärausgaben des Landes im Vergleich zu seinen Ausgaben für Gesundheit und Bildung?
- Wie hoch sind die Militärausgaben des Landes als Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts (BIP)?
- Bestand in den letzten fünf Jahren ein Aufwärtstrend bei den Militärausgaben gegenüber denen für Gesundheit und Bildung und in Bezug auf das BIP?
- Kann im Falle hoher Militärausgaben des Landes bei einigen von diesen von „versteckten Sozialausgaben“ gesprochen werden? (Stellt in hoch militarisierten Gesellschaften das Militär möglicherweise Krankenhäuser und andere Sozialleistungen bereit?)

- Weist das Land beträchtliche haushaltsexterne Militärausgaben auf (d. h. beträchtliche Militärausgaben, die sich dem normalen Prozess der Haushaltsführung und -kontrolle entziehen)?

## **Hilfeleistungen**

8.8. Die Mitgliedstaaten sollten den Umfang der Hilfeleistungen an das Empfängerland und deren potenzielle Fungibilität berücksichtigen<sup>1</sup>.

- Befindet sich das Land in starker Abhängigkeit von multilateraler Hilfe wie auch von EU-Hilfe und bilateraler Hilfe?
- Wie hoch ist der Grad der Abhängigkeit von externen Hilfeleistungen im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen?

## **Kumulative Wirkung**

8.9. Eine Beurteilung der kumulativen Wirkung von Waffeneinfuhren auf die Wirtschaft des Endbestimmungslandes kann nur unter Berücksichtigung der Ausfuhren jedweder Herkunft erfolgen; genaue Zahlen sind jedoch normalerweise nicht verfügbar. Jeder Mitgliedstaat könnte daher die kumulative Wirkung seiner eigenen Waffenausfuhren in dieses Land unter Einbeziehung jüngster und geplanter Genehmigungsanträge abschätzen. Eventuell könnten auch die verfügbaren Informationen über laufende und geplante Ausfuhren aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie aus anderen Lieferanten-Staaten berücksichtigt werden. Informationsquellen dafür sind unter anderem der EU-Jahresbericht, die Jahresberichte der Mitgliedstaaten, das Wassenaar-Arrangement, das VN-Waffenregister und die Jahresberichte des Stockholmer Internationalen Friedensforschungsinstituts.

8.10. Daten über kumulative Waffenausfuhren können Verwendung finden für eine exaktere Beurteilung von

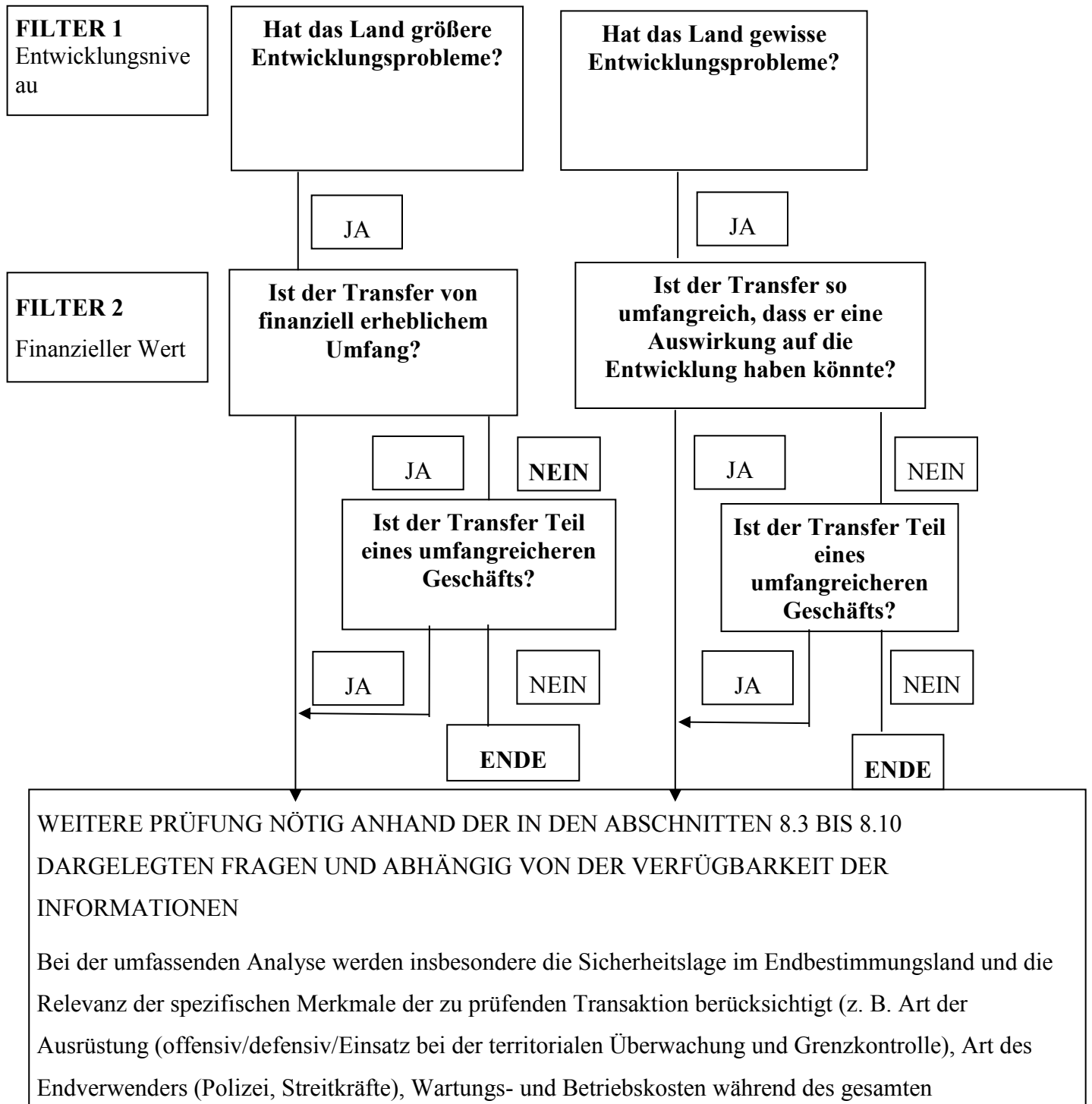
- früheren, derzeitigen und voraussichtlichen Trends bei den Militärausgaben des Landes und deren Beeinflussung durch das geplante Ausfuhrgeschäft,
- Trends bei den Militärausgaben als Anteil des Volkseinkommens des Landes sowie als Anteil seiner Sozialausgaben.

---

<sup>1</sup> Fungibilität bedeutet die potenzielle Abzweigung von Hilfeleistungen für unangemessene militärische Ausgaben.

8.11. **Entscheidungsfindung:** Anhand der Informationen und der Beurteilung in Bezug auf die entscheidungsrelevanten Faktoren entsprechend den Nummern 8.3 bis 8.10 entscheiden die Mitgliedstaaten, ob die vorgesehene Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Endbestimmungslandes ernsthaft beeinträchtigen würde.

Um eine erste Entscheidung zu treffen, ob ein Antrag auf eine Ausfuhrgenehmigung einer Prüfung nach Kriterium 8 bedarf, haben die Mitgliedstaaten das Entwicklungsniveau des Endbestimmungslandes und den finanziellen Wert der geplanten Ausfuhr zu prüfen. Das folgende Schaubild soll den Mitgliedstaaten beim Entscheidungsprozess helfen:



## **Anlage B (zu Kapitel 2 Abschnitt 8)**

Falls die Mitgliedstaaten in Bezug auf das Endbestimmungsland soziale und wirtschaftliche Indikatoren und deren Trends in den letzten Jahren heranziehen möchten, sind solche nachstehend mit den Datenquellen angeführt:

| <b>Indikator</b>                                                                              | <b>Datenquelle</b>                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Höhe der Militärausgaben im Vergleich zu den öffentlichen Ausgaben für Gesundheit und Bildung | IISS-Militärbilanz, SIPRI, Länderberichte von WB/IWF, WDI                                                                                                                                                                                                                         |
| Militärausgaben als Prozentsatz des Bruttoinlandsprodukts (BIP)                               | IISS-Militärbilanz, SIPRI, Länderberichte von WB/IWF, WDI                                                                                                                                                                                                                         |
| Hilfeabhängigkeit im Verhältnis zum Bruttonationaleinkommen                                   | WDI                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Haushaltstragfähigkeit                                                                        | WDI, WDR, Länderberichte der IFI                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Schuldendienstfähigkeit                                                                       | WB/IWF, auch Länderberichte                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Leistungsbilanz gemessen an den Millenniums-Entwicklungszielen (nach 2005)                    | UNDP, Bericht über die menschliche Entwicklung                                                                                                                                                                                                                                    |
| Fragen der Staatsführung                                                                      | WB (insbesondere Worldwide Governance Indicators (Indikatoren für verantwortungsvolle Staatsführung weltweit), Country Policy and Institutional Assessment (CPIA – Bewertung des Regierungshandelns und der Effizienz der Institutionen eines Landes) und Daten zu den Einnahmen) |

### **VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN UND QUELLEN**

- IISS      Internationales Institut für Strategische Studien (<http://www.iiss.org/>)
- IWF      Internationaler Währungsfonds (<http://www.imf.org>)
- SIPRI      Stockholmer Internationales Friedensforschungsinstitut (<http://www.sipri.org>)

- UNDP    Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (<https://www.undp.org/>)
- WB      Weltbank (<http://www.worldbank.org>)
- WDI    Weltentwicklungsindikatoren (<http://data.worldbank.org/products/wdi>)
- WDR    Weltentwicklungsberichte (<https://www.worldbank.org/en/publication/wdr/wdr-archive>)

## **KAPITEL 3 – TRANSPARENZ**

### **Abschnitt 1: Anforderungen für die Vorlage von Informationen für den EU-Jahresbericht**

---

- 1.1. Bei der Umsetzung von Artikel 8 übermittelt jeder Mitgliedstaat über das COARM-Online-System dem EAD jährlich Informationen über alle seine Ausfuhren des vorangegangenen Jahres – ungeachtet des Bestimmungslands –, die Art des Endverwenders und die Art der Genehmigung, auf deren Grundlage die Ausfuhr durchgeführt wurde.

Im Kontext des Artikels 8 bezeichnet „Ausfuhren“

- endgültige tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen, und
- immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

- 1.2. Jeder Mitgliedstaat übermittelt dem EAD über das COARM-Online-System folgende Informationen über seine Ausfuhren:

- a) Zahl der erteilten Ausfuhrgenehmigungen je Bestimmungsland, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Militärgüterliste
- b) Wert der erteilten Ausfuhrgenehmigungen je Bestimmungsland, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Militärgüterliste und
- c) Wert der tatsächlichen Ausfuhren je Bestimmungsland, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Militärgüterliste (sofern verfügbar)

Im Kontext des Artikels 8 bezeichnet „Ausfuhrgenehmigungen“ Entscheidungen zur Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der betreffenden Militärtechnologie oder der betreffenden Militärgüter oder aber des Abschlusses des entsprechenden Vertrags. „Tatsächliche Ausfuhren“ sind solche, die tatsächlich erfolgt sind.

1.3. Die folgenden zusätzlichen Informationen werden im COARM-Online-System automatisch generiert:

- a) Zahl der ausgesprochenen Verweigerungen je Bestimmungsland, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Militärgüterliste:
- b) Häufigkeit der Inanspruchnahme jedes Kriteriums des Gemeinsamen Standpunkts je Bestimmungsland, aufgeschlüsselt nach den Kategorien der Militärgüterliste
- c) Zahl der gestellten Konsultationsersuchen
- d) Zahl der erhaltenen Konsultationsersuchen.

Die unter den Buchstaben a und b aufgeführten Informationen werden im EU-Jahresbericht nicht getrennt für jeden Mitgliedstaat, sondern in aggregierter Form veröffentlicht.

1.4. Ein Mitgliedstaat, der nicht in der Lage ist, bestimmte unter Nummer 1.2 aufgeführte Informationen zur Verfügung zu stellen, muss eine ausführliche Begründung dafür vorlegen. Zudem stellen die Mitgliedstaaten jegliche andere von ihnen als sinnvoll erachtete Erläuterung zu den von ihnen übermittelten Informationen bereit. Diese Erläuterungen werden in den EU-Jahresbericht aufgenommen.

1.5. Zusätzlich zu den oben genannten Informationen über seine Ausfuhren übermittelt jeder Mitgliedstaat dem EAD gesonderte Informationen über Ausfuhren für Missionen mit VN Mandat oder andere internationale Missionen und über die gewährten und verweigerten Lizenzen für Vermittlungstätigkeiten.

1.6. Die Mitgliedstaaten übermitteln die oben aufgeführten Informationen alljährlich bis zum 30. Juni. Die Mitgliedstaaten und der EAD streben an, dass jeweils bis spätestens 31. Oktober der EU-Jahresbericht vom Rat angenommen und auf der Website des EAD veröffentlicht wird.

1.7. Weitere Leitlinien für die Berichterstattung sowie Anweisungen für die Nutzung des COARM-Online-Systems zu diesem Zweck werden im COARM-Online-System zur Verfügung gestellt.

## Abschnitt 2: Abfragbare Online-Datenbank

---

Die unter Nummer 1.2 Buchstaben a bis c und unter Nummer 1.3 Buchstaben a bis b aufgeführten Informationen werden mittels einer abfragbaren Online-Datenbank auf der Website des EAD öffentlich zugänglich gemacht.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> <https://webgate.ec.europa.eu/easqap/sense/app/75fd8e6e-68ac-42dd-a078-f616633118bb/sheet/74299ecd-7a90-4b89-a509-92c9b96b86ba/state/analysis>

### Abschnitt 3: Nationale Berichte und öffentliche Informationen über die Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

---

- 3.1. Die nationalen Berichte der Mitgliedstaaten sowie öffentlich zugängliche Informationen über ihre Genehmigungssysteme, -strategien und -verfahren werden in der in Abschnitt 2 genannten abfragbaren Online-Datenbank über einen Link zugänglich gemacht, der zu dem betreffenden Bericht auf der nationalen Website führt. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten dem EAD die betreffenden Webadressen mitteilen.
- 3.2. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die einschlägigen Interessenträger (Verteidigungsindustrie, Finanzsektor, Vertreter der Zivilgesellschaft) besser über ihre jeweiligen Ausfuhrkontrollmechanismen, ihre Vorschriften, Methoden und Verfahren zu informieren. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, bereits öffentlich zugängliche Informationen über die Funktionsweise ihrer jeweiligen Ausfuhrkontrollmechanismen mit einem breiten Spektrum von Interessenträgern zu teilen.

Solche Maßnahmen zur Verbesserung des Verständnisses der von den nationalen Ausfuhrkontrollbehörden angewandten Vorschriften und Verfahren haben positive Auswirkungen auf viele Sektoren, einschließlich der Verteidigungsindustrie und ihres Zugangs zu privaten Finanzmitteln. Bessere Kenntnisse des Finanzsektors über die Ausfuhrkontrollsysteme der Mitgliedstaaten können das Vertrauen privater Stellen in Investitionen in die Verteidigungsindustrie stärken, was zu höheren Kapitalströmen führt und letztlich die Kapazitäten der Verteidigungsindustrie sowohl für die inländische Herstellung als auch für Ausfuhren ausbaut.

Eine Zusammenstellung der in diesem Unterabschnitt genannten öffentlich zugänglichen Informationen ist derzeit in den Jahresberichten gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern als Tabelle verfügbar:

*„Durchführungsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP und den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP“.* Diese Informationen werden ebenfalls auf der Website der Kommission zugänglich sein.

## **KAPITEL 4 – GEMEINSAME EU-MILITÄRGÜTERLISTE**

- 1.1. Die Gemeinsame EU-Militärgüterliste hat den Stellenwert einer politischen Verpflichtung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Die neueste Fassung der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste ist auf der Website des EAD einzusehen.  
([https://www.eeas.europa.eu/eeas/disarmament-non-proliferation-and-arms-export-control-0\\_en#43551](https://www.eeas.europa.eu/eeas/disarmament-non-proliferation-and-arms-export-control-0_en#43551))
- 1.2. Die Liste wird aktualisiert, um Änderungen in den einschlägigen internationalen Listen Rechnung zu tragen und sonstige von den Mitgliedstaaten vereinbarte Änderungen aufzunehmen.

### **Abschnitt 1: Verweigerungsmitteilungen und Konsultationen**

---

#### *Anforderungen und Fristen*

- 1.1. In Anwendung des Artikels 4 des Gemeinsamen Standpunkts muss ein Mitgliedstaat, der eine Ausfuhrgenehmigung für Waffen oder eine Lizenz für Waffenvermittlungstätigkeiten verweigert hat, unverzüglich eine Verweigerungsmitteilung in das COARM-Online-System eingeben.

Konsultationen über verweigte „im Wesentlichen gleichartige Transaktionen“ sind ebenfalls in das COARM-Online-System einzugeben und spätestens drei Wochen nach der Mitteilung der Konsultation zu beantworten. Benötigt der konsultierte Mitgliedstaat mehr als drei Wochen, so teilt er dies dem konsultierenden Mitgliedstaat mit. Ein konsultierender Mitgliedstaat, der nach drei Wochen weder eine Antwort noch eine Mitteilung erhalten hat, kann davon ausgehen, dass kein Einwand dagegen besteht, dass er die Genehmigung erteilt. Der konsultierende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten über seine endgültige Entscheidung spätestens einen Monat, nachdem sie getroffen wurde.

#### *Definition von „Verweigerung“ und „im Wesentlichen gleichartige Transaktion“*

- 1.2. In Artikel 4 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts heißt es wie folgt: *„Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.“*

In Anwendung dieser Bestimmung erstellen Mitgliedstaaten eine Verweigerungsmitteilung, wenn die staatliche Behörde einen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung abgelehnt hat, der schriftlich gestellt wurde und hinreichende Angaben enthielt, um der zuständigen Behörde eine Entscheidung zu ermöglichen. Bei derartigen schriftlichen Anträgen kann es sich um Anträge auf eine Ausfuhrgenehmigung, jedoch auch um Anträge auf eine Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder um förmliche Anfragen usw. handeln. Ein schriftlicher Antrag muss folgendes Mindestmaß an Informationen enthalten:

- a) Bestimmungsland;
- b) detaillierte Beschreibung des betreffenden Gutes mit Mengenangabe und gegebenenfalls mit technischen Spezifikationen;
- c) Empfänger (mit der Angabe, ob es sich bei dem Empfänger um eine staatliche Behörde, eine Streitkräfteeinheit, eine paramilitärische Einrichtung, eine Privatperson oder eine privatrechtliche juristische Person handelt);
- d) vorgesehener Endverwender.

Eine Verweigerungsmitteilung sollte darüber hinaus erfolgen, wenn

- a) ein Mitgliedstaat eine bereits erteilte Ausfuhrgenehmigung widerruft;
- b) ein Mitgliedstaat die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung verweigert, die für den Anwendungsbereich des Gemeinsamen Standpunkts von Bedeutung ist, und im Zusammenhang mit dieser Verweigerung bereits eine Verweigerungsmitteilung im Rahmen anderer internationaler Ausfuhrkontrollregelungen übermittelt hat;
- c) ein Mitgliedstaat ein Ausfuhrgeschäft abgelehnt hat, das als im Wesentlichen gleichartig mit einer Transaktion gilt, die vorher bereits von einem anderen Mitgliedstaat abgelehnt und als Verweigerung notifiziert wurde;

- 1.3. Wird eine Ausfuhrgenehmigung ausschließlich aufgrund einer nationalen Regelung verweigert, die strenger ist als die Vorgaben des Gemeinsamen Standpunkts, wird eine Verweigerungsmitteilung erstellt, in der auf die zugrunde liegenden erwogenen nationalen Regelungen verwiesen wird.

Eine derartige Verweigerung ist in das COARM-Online-System einzugeben, wird aber nicht Gegenstand des üblichen Konsultationsverfahrens sein, falls ein anderer Mitgliedstaat beabsichtigt, eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion zu genehmigen, wobei im Fall einer Unterbietung („undercut“ keine ausführliche Erläuterung vorzulegen ist.

- 1.4. Um festzustellen, ob es sich um eine „im Wesentlichen gleichartige“ Transaktion handelt, sind unter anderem folgende Aspekte detailliert zu beurteilen: die technischen Spezifikationen, die Mengen- und Volumenangaben sowie die Angaben zu Abnehmern (Kunden) und Endverwendern der betreffenden Güter.

### *Angaben in einer Verweigerungsmitteilung*

- 1.5. Die Mitgliedstaaten übermitteln mindestens die folgenden wesentlichen Informationen in ihren Verweigerungsmitteilungen:
- a) Endbestimmungsland;
  - b) Empfänger und Endverwender;
  - c) detaillierte Beschreibung der Güter (wenn möglich);
  - d) Nummer in der Kontrollliste;
  - e) angegebener Endverwendungszweck;
  - f) Grund für die Verweigerung der Genehmigung (anzuwendende Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts);
  - g) Informationen über die konkreten Elemente, die die Verweigerungsentscheidung untermauern.
- 1.6. Weitere Leitlinien für Verweigerungsmitteilungen und Konsultationen sowie Anweisungen für die Nutzung des COARM-Online-Systems zu diesen Zwecken werden im COARM-Online-System zur Verfügung gestellt werden.

## Abschnitt 2: Austausch zusätzlicher Informationen

---

Die Gruppe „Nichtverbreitung und Ausfuhr von Rüstungsgütern“ (Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter) (COARM) ist die zentrale Anlaufstelle für die Erörterung aller Aspekte der Waffenausfuhrkontrollen der Mitgliedstaaten, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Inhalt und den Verfahren dieser Kontrollen liegt.

- 2.1. Zur Umsetzung der Artikel 7 und 9 des Gemeinsamen Standpunkts werden die Mitgliedstaaten ermutigt, zusätzliche Informationen über ihre jeweilige Waffenausfuhrpolitik bereitzustellen. Mitgliedstaaten, die zur Weitergabe dieser Informationen bereit sind, nutzen hierzu die Sitzungen der Gruppe „Nichtverbreitung und Ausfuhr von Rüstungsgütern“ (Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter), das COARM-Online-System oder – falls eine Einstufung in die Vertraulichkeitsstufe „Restricted“ angemessen erscheint – COREU-Nachrichten.
- 2.2. Um die Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern zu fördern, werden die Mitgliedstaaten unter Bezugnahme auf Artikel 9 des Gemeinsamen Standpunkts im Rahmen der GASP aufgefordert, einander (bilateral oder über das COARM-Online-System) über ihre nationale Ausrichtung zu (der Art der Transaktionen zu) bestimmten Bestimmungsorten zu konsultieren.
- 2.3. Das COARM-Online-System erleichtert zumindest den Austausch und die Übermittlung zusätzlicher Informationen auf vertrauliche Weise, wie sie nachstehend dargelegt sind:
  - a) Austausch konkreter Informationen im Zusammenhang mit Ausfuhren, beispielsweise Informationen über problematische Endverwender und Mittelspersonen, verurteilte Ausführer, Risikoanalysen, von denen anzunehmen ist, dass sie für andere Mitgliedstaaten von Nutzen sind, aufgespürte Abzweigungsrouten usw.
  - b) Austausch allgemeiner nationaler Informationen und Maßnahmen, von denen anzunehmen ist, dass sie für andere Mitgliedstaaten von Nutzen sind, beispielsweise Aktualisierungen in Bezug auf Ausfuhrpolitik oder nationale Kontrollsysteme, nationale Strategiepapiere, wesentliche Informationen zu Gerichtsverfahren usw.
  - c) Austausch von Informationen und Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Bestimmungsorte oder Empfänger, oder über Angelegenheiten, die Anlass zur Besorgnis geben („Tischumfrage“). Dies könnte auch Folgendes umfassen: i) freiwilliger und vorübergehender Informationsaustausch über Genehmigungen, die für Länder erteilt wurden, die von den Mitgliedstaaten gewöhnlich als problematische Bestimmungsorte für diesen spezifischen Zweck eingestuft wurden, ii) dringende Ersuchen um Informationen über erteilte Genehmigungen und die etwaige Aussetzung von Genehmigungen für Länder, in denen eine unmittelbare Anlass zur Besorgnis gebende Lageentwicklung verzeichnet wird (unter Angabe einer kurz bemessenen Frist für Bemerkungen), iii) freiwilliger Austausch über konkrete anonymisierte Fälle und iv) Kontaktinformationen von Endverwendern, die ein AAMVS entwickelt haben, und, sofern dies mit den Endverwendern vereinbart wurde, anonymisierte Informationen über die Waffen- und Munitionsverwaltungspraktiken der Endverwender, die möglicherweise aus dem AAMVS abgeleitet werden.

Anweisungen für die Nutzung des COARM-Online-Systems für diese Zwecke sind im COARM-Online-System verfügbar.

- 2.4. Gegebenenfalls teilen die Mitgliedstaaten relevante Änderungen ihrer nationalen Ausfuhrpolitiken oder ihrer nationalen Kontrollsysteme den anderen Mitgliedstaaten während einer Sitzung der Gruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“, über das COARM Online System oder aber in Form einer COREU-Nachricht mit, falls eine Einstufung in die Vertraulichkeitsstufe „Restricted“ angemessen erscheint.
- 2.5. Die Datenbank der für Genehmigungen zuständigen Bediensteten ist ein Teil des COARM Online-Systems, in dem Informationen über die Bestimmungsländer enthalten sind: öffentliche und gegebenenfalls interne Ressourcen der EU; Informationen, die von internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft übermittelt wurden oder mit diesen in Zusammenhang stehen; Informationen über die Ausfuhrpolitik der Mitgliedstaaten; sowie den Status des Beitritts der Bestimmungsländer zu Verträgen und anderen internationalen Instrumenten, die für die Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts von Bedeutung sind. Die Mitgliedstaaten oder der Europäische Auswärtige Dienst können freiwillig Einträge in die Datenbank vornehmen.

## **KAPITEL 6 – GRUNDSÄTZE UND MECHANISMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER AUSFUHR VON IN DER EU HERGESTELLTEN MILITÄRGÜTERN ODER MILITÄRTECHNOLOGIEN**

### **Einleitung**

---

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP können die EU-Mitgliedstaaten, die sich an einem gemeinsamen Verteidigungsprojekt beteiligen, auf Erleichterungsmechanismen zurückgreifen, um die Konvergenz zu fördern und die Beschlussfassung über die Ausfuhr von Militärgütern oder Militärtechnologie, die gemeinsam finanziert und hergestellt werden, zu erleichtern. Unbeschadet der verschiedenen auf nationaler Ebene geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften für die Vergabe von Genehmigungen und für die Genehmigungsverfahren stellen die nachstehend beschriebenen Mechanismen eine nicht erschöpfende Liste fakultativer Maßnahmen zur Verfolgung der in Artikel 7 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP genannten Ziele dar. Bei den aufgeführten Mechanismen handelt es sich um eine Reihe fakultativer Fördermechanismen, die regelmäßig auf der Grundlage der praktischen Erfahrungen des EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Mechanismen geprüft und aktualisiert werden sollten.

- 1.1 Zur Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Ausfuhr von Militärgütern oder Militärtechnologie, die sich aus der zwischenstaatlichen und/oder industriellen Zusammenarbeit ergibt und von teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten kofinanziert und/oder aus Mitteln der Europäischen Union subventioniert wird, stützen sich die EU-Mitgliedstaaten auf eine Reihe gemeinsamer Grundsätze für die Verbringung dieser Militärgüter oder Militärtechnologie in andere EU-Mitgliedstaaten und an deren Industrie, die nicht an ihrer Entwicklung beteiligt waren, oder für Ausfuhren in nicht der EU angehörende NATO-Mitglieder und an deren Industrie sowie in andere Drittländer.
- 1.2 Als allgemeines Leitprinzip sollte gelten –sofern die EU-Mitgliedstaaten nicht durch eine spezifische Ausfuhrklausel in einem bereits bestehenden Kooperationsabkommen etwas anderes beschließen –, dass EU-Mitgliedstaaten, die bei der gemeinsamen Entwicklung von Militärgütern oder Militärtechnologie (im Folgenden „gemeinsame Produkte“) zusammenarbeiten, die Ausfuhr dieser Ausrüstung oder Technologie aus der EU auf der Grundlage von Risikobewertungen gemäß den Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts und des gegenseitigen Vertrauens erleichtern, sofern die Ausfuhr nicht ihre direkten oder nationalen Sicherheitsinteressen und ihre internationalen Verpflichtungen (in Bezug auf den Handel mit Militärgütern oder Militärtechnologie) beeinträchtigt. Um die Konvergenz zu fördern und die Beschlussfassung über die Ausfuhr von Militärgütern oder Militärtechnologie, die gemeinsam finanziert und hergestellt werden, zu erleichtern, werden die teilnehmenden Mitgliedstaaten angehalten, sich einander zu ihrer Risikobewertung in Bezug auf potenzielle Ausfuhrziele und Endverwender zu konsultieren, um eine erfolgreiche Durchführung des gemeinsamen Projekts zu gewährleisten. Bei Zustimmung zu diesem gemeinsamen Grundsatz sehen sie vor, erforderlichenfalls einen Rahmen für die Durchführung von Konsultationen zu schaffen.  
  
„Gemeinsame Produkte“ bezeichnet Verteidigungsgüter der Nummern ML1 bis ML22, die mit i) Finanzierung von mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten oder mit ii) Finanzierung der EU mit öffentlicher Unterstützung durch mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten oder mit iii) Finanzierung der EU und mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten gemeinsam entwickelt und/oder hergestellt werden.
- 1.3 Die verschiedenen Phasen des Prozesses, der zur Ausfuhr eines gemeinsamen Produkts in Drittländer führt, gestalten sich folgendermaßen: Zuerst einigen sich EU-Mitgliedstaaten oder in der EU ansässige Unternehmen aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten (auf der Grundlage eines Vorschlags eines Konsortiums von Unternehmen aus der Verteidigungsindustrie der EU) auf die Entwicklung eines gemeinsamen Produkts.

Anschließend können die EU-Mitgliedstaaten oder die an dem Projekt beteiligten Unternehmen erörtern, an welche Länder und Verwender sie das Produkt verkaufen möchten. Es ist davon auszugehen, dass ein Konsortium den Marktwert eines Produkts in einer frühen Phase vor der Herstellung bestimmen muss. Die EU-Mitgliedstaaten haben daher die Möglichkeit, zu entscheiden, welche Endverwender in welchen Ländern potenzielle Käufer des gemeinsamen Produkts sind und welche Länder somit für die Ausfuhr in Frage kommen. Es steht ihnen außerdem frei, die Beratungen über diese Frage auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Schließlich werden die EU-Mitgliedstaaten eine Ausfuhrgenehmigung erteilen müssen, um die Ausfuhr des gemeinsamen Produkts an den Endverwender in dem Drittland zu ermöglichen. Diese Entscheidung über die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung wird nach der Herstellung des gemeinsamen Produkts und vor der tatsächlichen Ausfuhr in das Drittland getroffen.

## **Abschnitt 2: Instrumentarium zur Erleichterung der Ausfuhrkontrolle für gemeinsame Produkte**

---

Die EU-Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, über die Verbringung von Militärgütern oder Militärtechnologie innerhalb und außerhalb der EU zu entscheiden. Die EU-Mitgliedstaaten haben zugestimmt, die acht Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP einzuhalten. Um die zugeschnittene Ausfuhrkontrolle für gemeinsame Produkte zu erleichtern, können teilnehmende EU-Mitgliedstaaten die folgenden Erleichterungsmechanismen nutzen, sofern die auf nationaler Ebene geltenden Gesetze oder Vorschriften nichts anderes vorsehen.

***Mechanismus 1 – Militärgüter oder Militärtechnologie für die Integration in gemeinsame Produkte können in andere EU-Mitgliedstaaten ausgeführt werden, solange der Endbestimmungsort des Endprodukts noch unbekannt ist Für die Ausfuhrgenehmigung, die die Verbringung dieser Bestandteile/Technologien innerhalb der EU ermöglichen sollte, kann der EU-Mitgliedstaat, in dem die Integration stattfindet, als Endbestimmungsort betrachtet werden. Die EU-Mitgliedstaaten werden keine Wiederausfuhrgarantien für die verbrachten Bestandteile oder Technologien verlangen.***

- 2.1 Gemeinsame Produkte können als Bestandteile in weiterentwickelte Produkte integriert werden. Die Herstellung der Bestandteile könnte in einem EU-Mitgliedstaat erfolgen, während die Integration in ein weiterentwickeltes Produkt in einem anderen EU-Mitgliedstaat erfolgen könnte. Um die Verbringung dieser Bestandteile innerhalb der EU zu ermöglichen, ist eine Genehmigung erforderlich. Die Verbringung strategischer Güter innerhalb der EU wird teilweise durch Artikel 4 Absatz 8 der Richtlinie 2009/43/EG abgedeckt, in dem festgelegt ist, dass die EU-Mitgliedstaaten davon absehen, die Ausfuhr von Bestandteilen, die zur Integration in Verteidigungsgüter für den empfangenden EU-Mitgliedstaat vorgesehen sind, zu beschränken, sofern die Verbringung des Bestandteils nicht als sensitiv bewertet wird, wenn dies nach den nationalen Rechtsvorschriften der beteiligten EU-Mitgliedstaaten zulässig ist.

Die EU-Mitgliedstaaten könnten mit der Entwicklung eines gemeinsamen Produkts beginnen, ohne sich auf den Verkauf dieses gemeinsamen Produkts an Drittländer geeinigt zu haben. Der Endverwender ist daher zum Zeitpunkt der Verbringung des Bestandteils innerhalb der EU nicht immer bekannt. In diesem Fall kann der EU-Mitgliedstaat, in dem die Integration stattfindet, für die Zwecke des Ausfuhrgenehmigungsverfahrens für den Bestandteil oder die Technologie als Bestimmungsort betrachtet werden. Die EU-Mitgliedstaaten werden keine Wiederausfuhrgarantien für die verbrachten Bestandteile oder Technologien verlangen. Ziel dieser Maßnahme ist es, das Investitionsklima der EU zu verbessern und dadurch die technologische und industrielle Basis der Verteidigung der EU zu stärken.

Dieser Grundsatz könnte auf alle Verbringungen innerhalb der EU (auch solche, die durch keine Finanzmittel von der EU oder von EU-Mitgliedstaaten gefördert wurden), die während der Entwicklungs- und Herstellungsphase eines vollständigen Verteidigungsguts, dessen Endbestimmungsort zum Zeitpunkt der Verbringung unbekannt ist, ausgeweitet und angewandt werden.

|                                                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><i>Mechanismus 2 – Festlegung eines Beschlussfassungsverfahrens zur Bestimmung der Länder und Endverwender, die für die Ausfuhr gemeinsamer Produkte in Frage kommen</i></b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

2.2 Wenn (Unternehmen in) EU-Mitgliedstaaten beschließen, Militärgüter oder Militärtechnologie gemeinsam zu entwickeln und herzustellen, sehen sie möglicherweise einen Vorteil darin, das Marktpotenzial des gemeinsamen Produkts zu definieren. Sie müssen daher möglicherweise eine Einigung über eine Liste potenzieller Käufer erzielen. Der Standort dieser Käufer könnte sich innerhalb und außerhalb der EU befinden. EU-Mitgliedstaaten, die sich an dem Projekt beteiligen, müssen daher möglicherweise entscheiden, welche Länder und Endverwender für die Ausfuhr in Frage kommen.

Dies erfordert einen Ad-hoc-Beschlussfassungsprozess zwischen den an dem Projekt beteiligten EU-Mitgliedstaaten.

|                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b><i>Mechanismus 3 – Bestimmung der Gründe, aus denen einzelne Mitgliedstaaten mögliche Meinungsverschiedenheiten über Ausfuhren an Endverwender in Drittländern oder in Drittländer handhaben</i></b> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

2.3 Unabhängig von der Beschlussfassungsbefugnis von EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des Projekts sollten die EU-Mitgliedstaaten stets die Möglichkeit haben, eine mögliche Meinungsverschiedenheit im Zusammenhang mit einer Ausfuhr in ein bestimmtes Land oder an einen bestimmten Endverwender zu erörtern. Wenn ein EU-Mitgliedstaat Bedenken äußert, müssen die an dem Projekt beteiligten EU-Mitgliedstaaten eine Lösung finden und nach der von den beteiligten Parteien für geeignet erachteten Methodik entscheiden.

Um den Beschlussfassungsprozess zu straffen, sollten die Gründe, aus denen die EU-Mitgliedstaaten Bedenken äußern können, auf Ausnahmesituationen beschränkt werden, die direkte oder nationale Sicherheitsinteressen und ihre internationalen Verpflichtungen (in Bezug auf den Handel mit Militärgütern oder Militärtechnologie) beeinträchtigen. So könnten die Mitgliedstaaten beispielsweise Bedenken über die Ausfuhr des gemeinsamen Produkts äußern, weil

- das gemeinsame Produkt sensible Technologie enthält, die im Falle einer Ausfuhr die Sicherheitsinteressen eines Mitgliedstaats beeinträchtigen könnte;
- eine wahrscheinlich Gefahr besteht, dass das ausgeführte System oder die ausgeführte Technologie gegen die Streitkräfte, Bürgerinnen und Bürger oder das Gebiet eines Mitgliedstaats oder seiner Verbündeten eingesetzt werden kann;
- die ausgeführten Güter oder Technologien ein Risiko dafür darstellen, dass der Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen nach nationalem oder internationalem Recht nicht nachkommt.

**Mechanismus 4 – Wenn gemeinsame Produkte in Drittländer ausgeführt werden sollen, ist ein gestrafftes nationales Genehmigungsverfahren erforderlich, um die Verbringung der im Rahmen des Projekts erforderlichen Bestandteile zu erleichtern. EU-Mitgliedstaaten, die als Lieferanten von Bestandteilen fungieren, könnten Allgemein- oder Globalgenehmigungen einrichten, um dem EU-Mitgliedstaat, in dem die endgültige Integration vorgenommen wird, aufzutragen, den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung anhand der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts zu prüfen. Das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung sollte grundsätzlich rasch und innerhalb einer angemessen kurzen Frist abgeschlossen werden.**

2.4 Eine Reihe von Wirtschaftszweigen der EU-Mitgliedstaaten kann an der Herstellung eines gemeinsamen Produkts beteiligt sein. Um zusätzliche Verwaltungsaufgaben und langwierige Verfahren zu vermeiden, wenn alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten die Ausfuhr des Endprodukts in ein Drittland anhand der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts prüfen müssen, und um die gemeinsame Herstellung von Militärgütern oder Militärtechnologie zu erleichtern, ist ein gestrafftes und wirksames Genehmigungsverfahren für die Verbringung von Bestandteilen innerhalb der EU erforderlich. Das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für die Verbringung von Bestandteilen innerhalb der EU, die in Endprodukte integriert und in Drittländer ausgeführt werden, sollte grundsätzlich rasch und innerhalb einer angemessen kurzen Frist abgeschlossen werden.

Um das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung für die Verbringung von Bestandteilen innerhalb der EU zu erleichtern, könnten EU-Mitgliedstaaten, die als Lieferanten von Bestandteilen fungieren, Allgemein- oder Globalgenehmigungen einrichten und dem EU-Mitgliedstaat, in dem die endgültige Integration vorgenommen wird, auftragen, den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung anhand der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts in ihrem Namen zu prüfen.

Die EU-Mitgliedstaaten sollten stets die Möglichkeit haben, eine Ausfuhrgenehmigung zu widerrufen, zum Beispiel wenn sich die Lage in einem für die Ausfuhr in Frage kommenden Land verschlechtert hat und ein bestimmtes Ausfuhrgut ein Risiko für ihre unmittelbaren oder nationalen Sicherheitsinteressen und ihre internationalen Verpflichtungen (in Bezug auf den Handel mit Militärgütern oder Militärtechnologie) birgt.

***Mechanismus 5 – Die neuen Verfahren werden das Verständnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten über die Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts und die reibungslose Beschlussfassung für die Ausfuhr von in der EU hergestellten Militärgütern und Militärtechnologien stärken.***

2.5 Die vorstehend beschriebenen Mechanismen beruhen auf der ordnungsgemäßen Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts durch alle EU-Mitgliedstaaten. Sollten bei der Risikobewertung Diskrepanzen zwischen den teilnehmenden Staaten auftreten, könnten Konsultationen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten abgehalten werden. Durch Konsultationen zur Risikobewertung zu Beginn und in allen Phasen des gemeinsamen Projekts können Diskrepanzen vermieden werden. Dadurch wird das gegenseitige Verständnis der Anwendung der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts verbessert werden. Um die Konvergenz zwischen den Ausfuhrkontrollpraktiken der EU-Mitgliedstaaten weiter zu verbessern, können solche Konsultationen durch jede andere nützliche Methode erfolgen, die von den teilnehmenden Staaten als geeignet erachtet würde.

---